

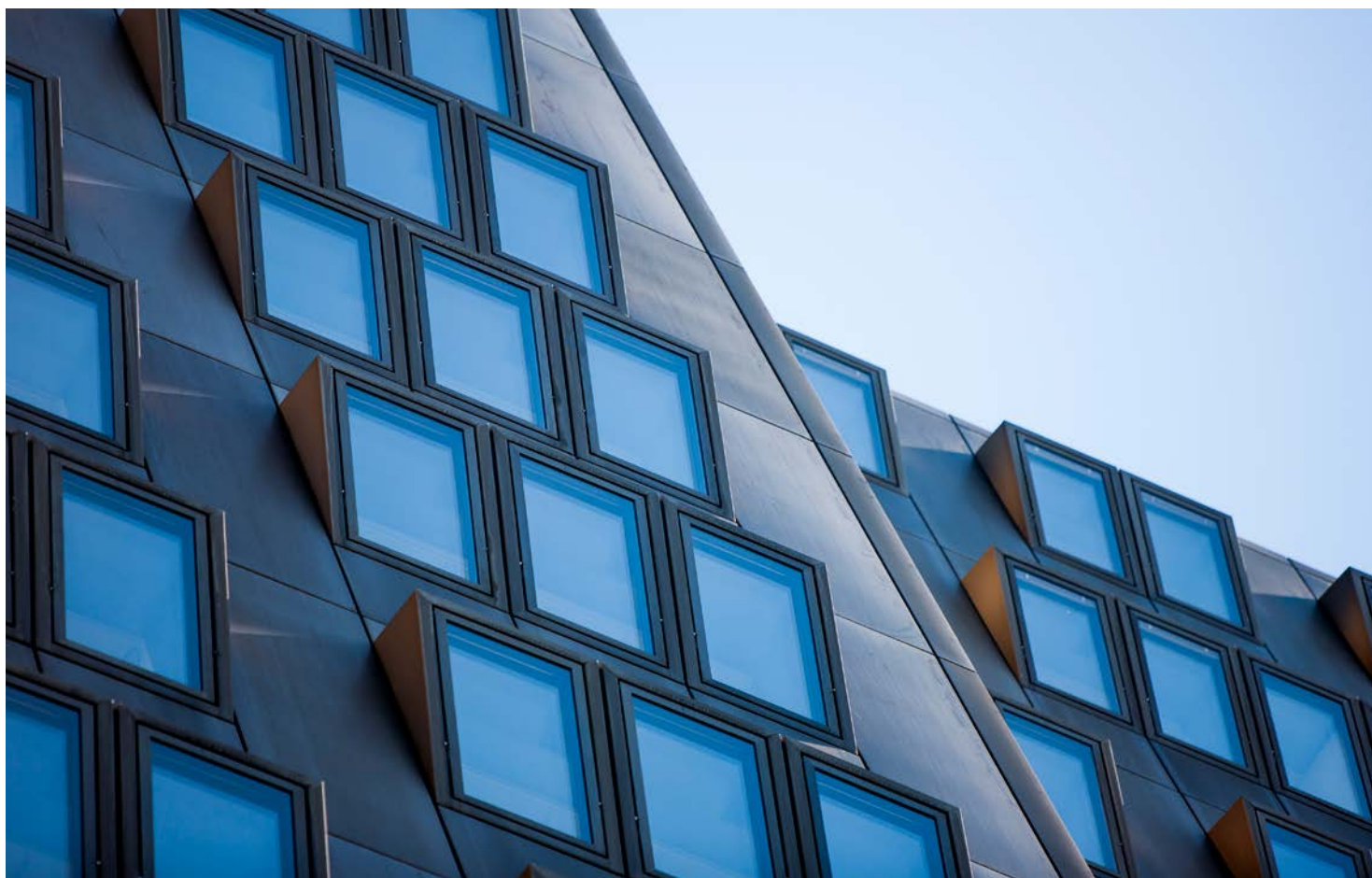


Reihe BUND 2026/17

Reihe WIEN 2026/4

Kommunale Investitionsprogramme; Follow-up-Überprüfung

Bericht des Rechnungshofes





Kommunale Investitionsprogramme;
Follow-up-Überprüfung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Mai 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/@rhsprecher.bsky.social)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

S. 1–6, 14, 78: Rechnungshof/Achim Bieniek

WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält auf einer Seite kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.1: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.2: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.3: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.4: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK _____	4
Bericht in Zahlen _____	5
KURZFASSUNG _____	6
Zentrale Empfehlungen _____	13
PRÜFBERICHT _____	14
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	14
Umsetzungsstand von Empfehlungen aus dem Vorbericht _____	15
Abstimmung mit bestehenden Förderstrukturen _____	15
Einbeziehung der Länder _____	16
Systematik der Mittelverteilung _____	17
Vor-Ort-Prüfungen _____	18
Anpassung der Richtlinien _____	19
Evaluierung _____	19
Datenbank _____	20
Manuelle Dateneingaben _____	21
Doppel- oder Mehrfachauszahlungen _____	22
Zuständigkeiten und Prozesse _____	23
Kommunalinvestitionsgesetze im Überblick _____	23
Rechtslage vor der Gesetzesnovelle 2025 _____	23
Richtlinien _____	26
Rechtslage nach der Gesetzesnovelle 2025 _____	27
Zeitlicher Ablauf _____	28
Zur Auszahlung vorgesehene Finanzzuweisungen _____	29
Ausgezahlte Zweckzuschüsse _____	31
Stand zur Zeit der Follow-up-Überprüfung _____	31
Ausschöpfungsgrad nach Gemeinden _____	32
Statistische Auswertungen zu den Kommunalinvestitionsgesetzen 2020 und 2023 _____	34
Drittförderungen _____	42
Wirkung der Kommunalinvestitionsgesetze _____	45
Vertragliche Regelungen zwischen Finanzministerium und Buchhaltungsagentur (Abwicklungsverträge) _____	53
Kosten der Abwicklung _____	55
Abwicklung der Projekte am Beispiel der Stadt Wien _____	60
Prozessablauf allgemein _____	60
Auswahl der überprüften Projekte der Stadt Wien _____	64
Antragsphase _____	66
Nachweisphase _____	71
Resümee _____	77



Kommunale Investitionsprogramme;
Follow-up-Überprüfung

EMPFEHLUNGEN DES RH	78
Anhang A	82
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	82
Anhang B	83
Richtlinien für die Kommunalen Investitionsprogramme	83
Tabellenverzeichnis	85
Abbildungsverzeichnis	86
Abkürzungsverzeichnis	87

AUF EINEN BLICK

Mit den vier Kommunalinvestitionsgesetzen 2017, 2020, 2023 und 2025 reagierte die Bundesregierung auf unterschiedliche globale Krisen und den Rückgang der Gemeindeertragsanteile aus dem Finanzausgleich. Der Bund stellte den Gemeinden auf dieser gesetzlichen Basis Zweckzuschüsse für Investitionen zur Verfügung, um kommunale Investitionen zu unterstützen und den Wirtschaftsstandort zu sichern.

Im Juni 2025 beschloss der Nationalrat während der Follow-up-Überprüfung des RH eine Novellierung der Kommunalinvestitionsgesetze 2020, 2023 und 2025. Durch diese Gesetzesnovelle wurden die ursprünglich als Zweckzuschüsse vorgesehenen Kommunalen Investitionsprogramme in Finanzzuweisungen umgewandelt. Einschränkende Bedingungen für die Erlangung der Mittel, etwa die Arten der zuschussfähigen Investitionen, fielen damit weitgehend weg. Die Finanzzuweisungen sollen bis zu den gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträgen ohne Antragstellung der Gemeinden und ohne Nachweisprüfung ausgezahlt werden.

WIRKUNG DER KOMMUNAL- INVESTITIONSGESETZE

Die Verteilung der Mittel berücksichtigte weder den Bedarf der Gemeinden noch die finanzielle Ausstattung oder die Investitionsaktivitäten von Gemeinden. Das war insbesondere bei Finanzzuweisungen wesentlich, die, im Gegensatz zu Zweckzuschüssen, an keine inhaltlichen Vorgaben des Bundes geknüpft waren.

Bei ansteigenden Gemeindeinvestitionen im Zeitraum 2017 bis 2024 und bereits vorhandenen Transfers für Investitionszwecke des Bundes an die Gemeinden stellten die Kommunalen Investitionsprogramme eine zusätzliche Transferleistung des Bundes zur Förderung kommunaler Investitionen dar.

KOSTEN DER ABWICKLUNG

Die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Umwandlung der Zweckzuschüsse in Finanzzuweisungen einherging, war grundsätzlich zu begrüßen. Die Umwandlung erfolgte allerdings zu einem Zeitpunkt, zu dem der Großteil der Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur bereits angefallen war. Somit war mit vergleichsweise geringen Einsparungen aufgrund der gesetzlichen Änderung zu rechnen.

ABWICKLUNG DER ZWECKZUSCHÜSSE

Für die Abwicklung der Zweckzuschüsse (vor der Gesetzesnovelle) stand der Buchhaltungsagentur eine Datenbank zur Verfügung; diese hatte jedoch keine Funktion zur Dokumentation historischer Daten. Die Dokumentation der Prüfungshandlungen der Buchhaltungsagentur war sowohl bei der Antragsprüfung (vom Einlangen des Antrags bis zur Auszahlung) als auch bei der Nachweisprüfung (vom Einlangen der Endabrechnungen bis zu einer etwaigen Belegprüfung) lückenhaft.

Bericht in Zahlen

Kommunale Investitionsprogramme						
überprüfte Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzministerium • Buchhaltungsagentur des Bundes • Stadt Wien 					
	KIG 2017		KIG 2020		KIG 2023	
maximaler Zuschussrahmen	in Mio. EUR					
	172,81		1.000,00		1.000,00	
Jahr der Auszahlung	Anträge ¹	Auszahlungen	Anträge ¹	Auszahlungen	Anträge ¹	Auszahlungen
	Anzahl	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR
2017	336	20,90	–	–	–	–
2018	2.227	116,41	–	–	–	–
2019	1	0,00 ²	–	–	–	–
2020	1	0,06	3.136	401,96	–	–
2021	–	–	4.041	500,78	–	–
2022	–	–	2.188	220,40	–	–
2023	–	–	67	2,66	3.477	386,67
2024	–	–	–	–	4.687	410,01
2025	–	–	–	–	625	27,72
Summe	2.565	137,37	9.432	1.125,80	8.789	824,40
	in Mio. EUR					
Rückzahlungen	4,45		127,62		42,11	
	in %					
Ausschöpfungsgrad	76,9		99,8		78,2	

Rundungsdifferenzen möglich Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

¹ Anträge, die zu einer Auszahlung führten, einschließlich jener mit einer darauffolgenden Rückzahlung
² Der exakte Betrag war 4.851 EUR.



Kommunale Investitionsprogramme; Follow-up-Überprüfung

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen
- Stadt Wien

Kommunale Investitionsprogramme; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG



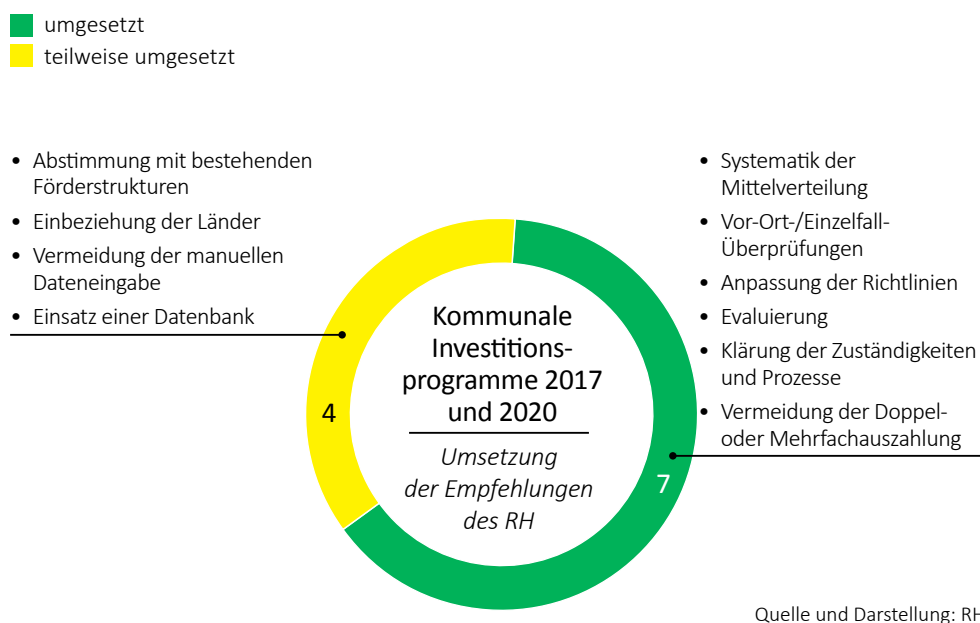
Der RH überprüfte von Jänner bis August 2025 das Bundesministerium für Finanzen und die Buchhaltungsagentur des Bundes, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020“ (Reihe Bund 2022/34) zu beurteilen. Darüber hinaus stellte er den Stand der Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme zum Zeitpunkt April 2025 durch die Buchhaltungsagentur dar. Bei der Überprüfung der Abwicklung legte der RH den Schwerpunkt auf die von der Stadt Wien beantragten Projekte und auf die Kommunalen Investitionsprogramme 2020 und 2023.

Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht

Das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) setzte von sieben überprüften Empfehlungen fünf zur Gänze und zwei teilweise um. Die Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**) setzte von vier Empfehlungen zwei zur Gänze um und zwei teilweise. (TZ 2)

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick zum Umsetzungsstand der überprüften Empfehlungen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



Die Empfehlung des RH, neue Investitions- und Förderprogramme mit bestehenden Förderstrukturen und -programmen abzustimmen, setzte das Finanzministerium teilweise um. Es legte Richtlinien fest, die es hinsichtlich der Gewährung von Zweckzuschüssen für Energiesparmaßnahmen mit dem zuständigen Ministerium abstimmte. In anderen Bereichen, wie der Siedlungswasserwirtschaft, unterblieb eine entsprechende Abstimmung. (TZ 2)

Der RH hatte dem Finanzministerium außerdem empfohlen, bei der Schaffung von Investitionsprogrammen für Gemeinden auch die Gemeindeaufsichten der Länder einzubeziehen. Zudem wären ihnen alle benötigten Informationen über die Programmabwicklung zur Verfügung zu stellen. Auch diese Empfehlung setzte das Finanzministerium nur teilweise um. Aufgrund der monatlichen Berichterstattung standen den Ländern zwar umfassende Informationen über die von den Gemeinden beantragten und bezuschussten Investitionsprojekte zur Verfügung, jedoch waren die Aufsichtsbehörden bei der Vorbereitung kommunaler Investitionsprogramme nicht einbezogen. (TZ 3)

In Umsetzung der Empfehlung des RH, bei Transfers vom Bund an die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs verstärkt vorhandene regionalpolitische Konzepte als Grundlage für die Mittelverteilung heranzuziehen, unterstützte das Finanzministerium ab dem Kommunalinvestitionsgesetz (**KIG**) 2020 auch Investitionen der Gemein-

den in ökologische und Klimaschutzmaßnahmen, wie es z.B. auch das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 vorsah. (TZ 4)

Wie vom RH empfohlen, legte das Finanzministerium gemeinsam mit der Buchhaltungsagentur jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Vorgehensweise für die Auswahl von zu überprüfenden Einzelfällen fest. (TZ 5)

Die Empfehlung des RH, bei Förder- und Investitionsprogrammen alle für die Inanspruchnahme der Mittel wesentlichen Voraussetzungen rechtzeitig in allgemein zugänglichen Richtlinien festzulegen, setzte das Finanzministerium um. Die Richtlinien wurden außerdem um Auslegungsfragen aus den Vorprogrammen und Hinweise aus der Praxis ergänzt. (TZ 6)

Auch die Empfehlung, im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung der Kommunalen Investitionsprogramme auf unterschiedliche regionale und strukturelle Anreizwirkungen Augenmerk zu legen, setzte das Finanzministerium um. Im Zuge der Abwicklung des KIG 2020 waren, anders als beim KIG 2017, wenig Unterschiede bei regionalen oder strukturellen Anreizwirkungen feststellbar. Im Rahmen interner Evaluierungen leitete das Finanzministerium deshalb keinen Änderungsbedarf bei Folgeprogrammen ab. (TZ 7)

In seinem Vorbericht hatte der RH der Buchhaltungsagentur empfohlen, durch geeignete IT-Lösungen eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung des Abwicklungsprozesses sicherzustellen. Zudem wäre in allen Fällen zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen, etwa für Fristverlängerungen, vorlagen. Die Buchhaltungsagentur setzte diese Empfehlung teilweise um, indem sie für die Abwicklung eine Datenbank einsetzte, mit der die Dokumentation des Abwicklungsprozesses verbessert werden konnte. Allerdings stellte der RH fest, dass die Nachvollziehbarkeit eingeschränkt war. (TZ 8)

Die Empfehlung des RH, bei der Abwicklung von Sonderaufgaben Soll-Prozesse festzulegen und auf dieser Basis die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die benötigten IT-Anwendungen zu definieren sowie manuelle Dateneingaben möglichst zu vermeiden, setzte die Buchhaltungsagentur teilweise um. Durch die Verwendung eines elektronischen Antragsformulars konnten manuelle Dateneingaben zwar in der Antragsphase vermieden werden. Die Buchhaltungsagentur musste jedoch nach wie vor einen Teil der Daten im Zuge der Nachweisprüfung manuell übertragen. Die vollständige Umstellung auf einen durchgängig elektronischen Prozess war bei der Nachweisprüfung erst für das KIG 2025 geplant. (TZ 9)

In Umsetzung der Empfehlung des RH traf die Buchhaltungsagentur geeignete Maßnahmen, um die Prüfung auf unzulässige Doppel- und Mehrfachauszahlungen mit vertretbarem administrativem Aufwand durchführen zu können. (TZ 10)

Die Empfehlung, für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 einen Soll-Prozess festzulegen, der den Ablauf, die Zuständigkeiten und die wesentlichen Arbeitsschritte für alle Phasen der Abwicklung umfasst, setzten das Finanzministerium und die Buchhaltungsagentur gemeinsam um. [\(TZ 11\)](#)

Novellierung der Kommunalinvestitionsgesetze 2020, 2023 und 2025

Im Juni 2025 beschloss der Nationalrat während der Follow-up-Überprüfung des RH eine Novellierung der KIG 2020, 2023 und 2025. Durch diese Novelle wurden die ursprünglich als Zweckzuschüsse vorgesehenen Kommunalen Investitionsprogramme in Finanzzuweisungen umgewandelt. Einschränkende Bedingungen für die Erlangung der Mittel, etwa die Arten der zuschussfähigen Investitionen, fielen damit weitgehend weg. Die Finanzzuweisungen sollen bis zu den gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträgen ohne Antragstellung der Gemeinden und ohne Nachweisprüfung ausgezahlt werden. [\(TZ 15\)](#)

Insgesamt sollte der Bund nach der neuen Rechtslage im Zeitraum Oktober 2025 bis Jänner 2028 Finanzzuweisungen von 839,54 Mio. EUR an Gemeinden auszahlen. [\(TZ 17\)](#)

Stand der Programmabwicklung

Vor der Gesetzesnovelle betrug der maximale Zuschussrahmen für das KIG 2017 172,81 Mio. EUR (175 Mio. EUR abzüglich Abwicklungskosten) und für die KIG 2020 und KIG 2023 jeweils 1 Mrd. EUR. Die ausgezahlten Zweckzuschüsse mit Stand 30. April 2025 beliefen sich auf 137,37 Mio. EUR (KIG 2017), 1,125 Mrd. EUR (KIG 2020) und 824,40 Mio. EUR (KIG 2023). Davon waren jeweils die Rückzahlungen abzuziehen, z.B. aufgrund zurückgezogener Projekte. Das Verhältnis der so erhaltenen Netto-Auszahlungen zum maximalen Zuschussrahmen ergab den Ausschöpfungsgrad des jeweiligen Investitionsprogramms: Während 76,9 % der Mittel aus dem KIG 2017 ausgeschöpft wurden, waren es beim KIG 2020 99,8 %. Die Mittel aus dem KIG 2023 waren bis zum 30. April 2025 zu 78,2 % ausgeschöpft. [\(TZ 18\)](#)

Durch den Wegfall des Kriteriums der Zusätzlichkeit und die Ausweitung der möglichen Investitionen sowie verschiedene andere Faktoren war die Akzeptanz des KIG 2020 bei den Gemeinden besser als die des KIG 2017. Während nur 65,2 % der Gemeinden den maximalen Zuschussrahmen des KIG 2017 vollständig ausschöpften, waren es beim KIG 2020 90,2 %. Weitere 7,9 % der Gemeinden nutzten den Rahmen des KIG 2020 zu mehr als 95 % und 1,8 % der Gemeinden bis zu 95 %. Lediglich 0,2 % der Gemeinden erhielten keinen Zweckzuschuss im Rahmen des KIG 2020. [\(TZ 19\)](#)

Ein hoher Anteil der Zweckzuschüsse entfiel auf Investitionsprojekte mit Drittförderungen. Nach Ansicht des RH könnte das ein Indiz dafür sein, dass die Wirkung der Zweckzuschüsse aus den KIG 2020 und 2023 in vielen Fällen nicht in der Ermöglichung von Investitionsprojekten für die Gemeinden lag. Vielmehr entlasteten die Mittel die Gemeinden bei der Finanzierung ihrer Investitionsaktivitäten. (TZ 22)

Wirkung der Kommunalinvestitionsgesetze

Die gesetzlich vorgesehene Verteilung der Mittel berücksichtigte weder den Bedarf der Gemeinden noch die finanzielle Ausstattung oder die Investitionsaktivitäten von Gemeinden; sie berücksichtigte ausschließlich die Bevölkerungszahl. Das war insbesondere bei Finanzausweisungen der Fall, die, im Gegensatz zu Zweckzuschüssen, an keine inhaltlichen Vorgaben des Bundes geknüpft waren. (TZ 23)

Bei ansteigenden Gemeindeinvestitionen im Zeitraum 2017 bis 2024 und bereits vorhandenen Transfers für Investitionszwecke des Bundes an die Gemeinden stellten die Kommunalen Investitionsprogramme eine zusätzliche Transferleistung des Bundes zur Förderung kommunaler Investitionen dar. (TZ 24)

Vertragliche Regelungen

Das Finanzministerium und die Buchhaltungsagentur unterschrieben die Verträge über die Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme 2017, 2020 und 2023 erst, als die Buchhaltungsagentur bereits Leistungen dafür erbracht. (TZ 25)

Für das Kommunale Investitionsprogramm 2025 lag mehr als neun Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, das die Buchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle vorsah, kein Vertrag vor. Somit ging die Buchhaltungsagentur in Vorleistung für den Aufbau der notwendigen Infrastruktur zur Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms 2025, ohne dass die Bedingungen dafür klar geregelt waren. (TZ 25)

Kosten der Abwicklung

Die Erfassung und Darstellung des Sach- und Personalaufwands für das Kommunale Investitionsprogramm 2017 durch das Finanzministerium fehlte. Da die Abwicklungskosten laut KIG 2017 aus dem dotierten Betrag von 175 Mio. EUR zu decken waren, wären nach Ansicht des RH die tatsächlichen Kosten jedenfalls den budgetierten Kosten laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung gegenüberzustellen, damit allfällige Restbeträge an die Gemeinden ausgezahlt werden können. (TZ 26)

Die Buchhaltungsagentur konnte aufgrund der nicht zeitgerecht erfolgten Anpassung des vertraglich vorgesehenen Höchstbetrags ihre erbrachten Leistungen für das Kommunale Investitionsprogramm 2020 bis zum Oktober 2025 nicht zur Gänze abrechnen. (TZ 26)

Die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Umwandlung der Zweckzuschüsse in Finanzzuweisungen einherging, war grundsätzlich zu begrüßen. Die Umwandlung erfolgte allerdings zu einem Zeitpunkt, zu dem der Großteil der Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur bereits angefallen war. Somit war mit vergleichsweise geringen Einsparungen aufgrund der gesetzlichen Änderung zu rechnen. (TZ 26)

Abwicklung der Projekte der Stadt Wien

Prozessablauf

Einzelne Module der von der Buchhaltungsagentur eingesetzten Datenbank waren nach ihrem Abschluss nicht mehr einsehbar. Die Datenbank hatte keine Funktion zur Dokumentation historischer Daten. Damit lag keine vollständige, nachvollziehbare Prüfungs- und Prozessdokumentation vor. (TZ 27)

Antragsphase

In sechs der 23 überprüften Fälle reichte nicht die Stadt Wien, sondern ein von ihr beherrschter Rechtsträger die Anträge ein. Finanzministerium und Buchhaltungsagentur akzeptierten diese Vorgehensweise, die in den Rechtsgrundlagen nicht explizit geregelt war. (TZ 29)

Die Buchhaltungsagentur akzeptierte, anders als in internen Dokumenten festgelegt, in drei von 23 überprüften Fällen Anträge mit unvollständigen Antragsformularen. Anträge mit unvollständigen Antragsformularen wären aus Sicht des RH abzulehnen und erneut über den besonders gesicherten Weg der Online-Plattform einzureichen. (TZ 31)

Die von den Gemeinden beizubringenden Angaben zu den Projektkosten und zur Finanzierung waren wenig aussagekräftig. Ein umfassender Kosten- und Finanzierungsplan musste nicht vorgelegt werden. (TZ 32)

Nachweisphase

Endabrechnungen konnten nur per E-Mail bei der Buchhaltungsagentur eingereicht werden. Die Buchhaltungsagentur erfasste diesen Eingang weder in einer Datenbank noch auf andere Weise. Auch das Einlangen von Neueinreichungen der Endabrechnungen dokumentierte die Buchhaltungsagentur nicht. Damit gab es kein Monitoring über die eingegangenen Endabrechnungen und ihre Vollständigkeit. Weiters stellte der RH in drei Fällen Mängel in den überprüften Endabrechnungen fest. (TZ 34)

Die vom Finanzministerium erlassenen Richtlinien ließen beim Beginn der Zuschussfähigkeit und den Vorgaben zu geringwertigen Wirtschaftsgütern Interpretationsspielraum offen. Darüber hinausgehende interne Bestimmungen der Buchhaltungsagentur zur Beurteilung der Zuschussfähigkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern lagen dem RH nicht vor. (TZ 35)

Ob Abrechnungsbelege mehrfach eingereicht wurden, überprüfte die Buchhaltungsagentur nicht. In einem vom RH überprüften Fall waren Belege mehrfach – in verschiedenen Teilprojekten – eingereicht und von der Nachweisprüfung anerkannt worden. (TZ 35)

Eine Checkliste zur Dokumentation der Nachweisprüfung verwendete die Buchhaltungsagentur erst seit 2025; für alle früheren Nachweisprüfungen lag keine geeignete Dokumentation vor. (TZ 36)

Der Kürzungsbetrag aus der Nachweisprüfung war weder auf der Belegaufstellung noch in der Checkliste oder in der Datenbank ausgewiesen und nur durch Nachrechnen und Abgleich mit den eingereichten Kosten feststellbar. Damit war der anerkannte Betrag vor allem bei Projekten, für die mehr abgerechnet als genehmigt wurde, schwer nachvollziehbar. (TZ 36)

Die Zuordnung der überprüften Projekte zu Risikoklassen war nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Begründung für die Auswahl der jeweiligen Risikoklasse war in keinem der überprüften Fälle dokumentiert. Eine solche Dokumentation wäre insbesondere im Fall des Kommunalen Investitionsprogramms 2020, bei dem die Risikoklassen nicht eindeutig definiert waren, für die Nachvollziehbarkeit der Auswahl zweckmäßig gewesen. (TZ 37)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen,

- Gesetzesentwürfe so zu gestalten, dass Mittel zur finanziellen Unterstützung von Gemeinden zielgerichteter eingesetzt werden, um so eine höhere Effektivität und einen geringeren Mitteleinsatz zu erreichen. (TZ 23)
- künftigen Maßnahmen und Programmen, die Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel des Bundes zuweisen, eine Analyse voranzustellen, die die Notwendigkeit der Maßnahme umfassend darlegt und ihre Wirkungsziele entsprechend formuliert. (TZ 24)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und der Buchhaltungsagentur des Bundes,

- Verträge zur Beauftragung bzw. Erbringung von Leistungen bereits vor Beginn der Tätigkeiten abzuschließen. Bei Änderungen der Vertragsbedingungen wären zeitnah Zusatzverträge abzuschließen. (TZ 25)

Kommunale Investitionsprogramme; Follow-up-Überprüfung

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von Jänner bis August 2025 im Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) und in der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2022/34 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2022 deren Umsetzungsstand beim Finanzministerium und bei der Buchhaltungsagentur nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stelle. Es findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Follow-up-Überprüfungen haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen aus dem Vorbericht stellt der RH den Stand der Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme (**KIP**) durch die Buchhaltungsagentur zum Zeitpunkt April 2025 dar. Bei der Überprüfung der Abwicklung legte der RH den Schwerpunkt auf die von der Stadt Wien beantragten Projekte, weil er diese bereits im Vorbericht überprüft hatte, und auf die KIP 2020 und 2023.

(4) Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 bis 2024. Soweit erforderlich, bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums mit ein.

(5) Am 1. Juli 2025 (also während der Follow-up-Überprüfung) trat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen in Kraft (siehe **TZ 12** ff.). Im Zuge dieser Änderung verlor die Buchhaltungsagentur ab 30. April 2025 ihre Funktion als Abwicklungsstelle für die Kommunalen Investitionsprogramme. Aus diesem Grund sah der RH von Empfeh-

lungen an die Buchhaltungsagentur ab. Er fasste seine Feststellungen zur Abwicklung jedoch in einem Resümee zusammen (siehe [TZ 38](#)).

(6) Zu dem im Dezember 2025 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die Buchhaltungsagentur und die Stadt Wien im Februar 2026 sowie das Finanzministerium im März 2026 ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2026.

Umsetzungsstand von Empfehlungen aus dem Vorbericht

Abstimmung mit bestehenden Förderstrukturen

2.1 (1) Der RH hatte dem Finanzministerium in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, neue Investitions- und Förderprogramme mit den bestehenden Förderstrukturen und -programmen abzustimmen. Dabei wäre zu gewährleisten, dass bestehende Förderstrukturen und -programme nicht durch weniger strenge Kriterien und zusätzliche Abwicklungsstellen unterlaufen werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass finanzausgleichsrechtliche Instrumente auch andere Ziele als bestehende Förderprogramme verfolgen könnten. Insbesondere könnten diese auch zur Stärkung der Investitionskraft und Liquidität der Länder und Gemeinden dienen. Die Abstimmung von finanzausgleichsrechtlichen Transfers mit bestehenden Förderstrukturen und -programmen bedeute daher nicht, dass deren Kriterien und Strukturen ohne Anpassungen übernommen werden müssten. Mit dem Zweckzuschuss für Energiesparmaßnahmen an die Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (**KIG 2023**)¹ sei aber vorgesehen, die Richtlinien unter Berücksichtigung bestehender Förderprogramme des Bundes festzulegen (§ 2 Abs. 4 KIG 2023).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Finanzministerium entsprechende Durchführungsbestimmungen (in der Folge: **Richtlinien**) zum KIG 2023 festlegte und mit dem vormaligen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abstimmte.

¹ BGBl. I 185/2022 i.d.g.F.

Anders als nach dem KIG 2020² stand nach dem KIG 2023 die Summe von 1 Mrd. EUR nicht gesamthaft zur Verfügung, sondern es waren zwei separate Zweckzuschüsse zu je 500 Mio. EUR

- einerseits für Energiesparmaßnahmen (gemäß § 2 KIG 2023) und
- andererseits für sonstige Investitionsprojekte (gemäß § 5 KIG 2023) vorgesehen.

Aufgrund dieser Dualität gab es zwei Richtlinienabschnitte. Eine Abstimmung mit bestehenden Förderstrukturen und -programmen führte das Finanzministerium nur im Bereich der Energiesparmaßnahmen durch, nicht aber in anderen Bereichen wie der Siedlungswasserwirtschaft.

- 2.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung teilweise um, weil es die Richtlinien für die Gewährung von Zweckzuschüssen nur für Energiesparmaßnahmen mit dem zuständigen Ministerium inhaltlich abstimmte. Für andere Maßnahmen unterblieb eine inhaltliche Abstimmung der Richtlinien.

Einbeziehung der Länder

- 3.1 (1) Der RH hatte dem Finanzministerium in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, bei der Schaffung von Investitionsprogrammen für Gemeinden auch die Gemeindeaufsichten der Länder einzubeziehen, weil diese über umfassende Informationen zu den Gemeinden verfügten. Zudem wären ihnen alle benötigten Informationen über die Programmabwicklung zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber den Gemeinden uneingeschränkt wahrnehmen können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass den Ländern mit den monatlichen Berichten auf Basis des § 3 Abs. 6 COVID-19-FondsG³ – zum KIG 2020 – und gemäß § 3 Abs. 2 KIG 2023, die auch auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht seien, umfassende Informationen über die beantragten und bezuschussten Investitionsprojekte zur Verfügung stünden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund im Zuge der Vorbereitung der Kommunalinvestitionsgesetze konsultiert wurden. Aus den für die Gemeindeaufsicht zuständigen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen waren dem Finanzministerium keine inhaltlichen Rückmeldungen bekannt. Mit den monatlichen Berichten, die auch auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht wurden, standen den Ländern

² BGBl. I 56/2020 i.d.g.F.

³ Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, BGBl. I 12/2020 i.d.g.F.

umfassende Informationen über die beantragten und bezuschussten Investitionsprojekte zur Verfügung.

- 3.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung teilweise um, indem es Informationen zu den Investitionsprojekten auf seiner Website bereitstellte. Die Gemeindeaufsichten der Länder waren jedoch auch in die Vorbereitung der auf den Vorbericht folgenden Investitionsprogramme nicht einbezogen.

Systematik der Mittelverteilung

- 4.1 (1) Der RH hatte dem Finanzministerium in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, bei Transfers vom Bund an die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs verstärkt vorhandene regionalpolitische Konzepte, beispielsweise das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 (**ÖREK 2030**), als Grundlage für die Mittelverteilung heranzuziehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit dem ÖREK 2030 ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden sollte. Bereits mit der konkreten Ausgestaltung des KIG 2020, insbesondere mit dem Ziel, mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen zu verwenden, würden auch die Ziele des ÖREK 2030 unterstützt. Der Zweckzuschuss für Energiesparmaßnahmen an die Gemeinden im Rahmen des KIG 2023 diene ebenfalls diesem Ziel. Inwieweit Transfers des Bundes im Rahmen des Finanzausgleichs nach anderen Kriterien als bisher verteilt werden sollten, bleibe den Ergebnissen der zukünftigen Finanzausgleichsverhandlungen vorbehalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Ausgestaltung des KIG 2020 und mit dem Zweckzuschuss für Energiesparmaßnahmen an die Gemeinden im Rahmen des KIG 2023 ein Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise geleistet werden sollte. Das ÖREK 2030 sah in seinem Zehn-Punkte-Programm vor, die Raumentwicklung auf Klimaneutralität und Energiewende zu fokussieren und die Klimawandelanpassung durch Raumentwicklung und Raumordnung zu unterstützen.

- 4.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung um, indem es beginnend mit dem KIG 2020 auch Investitionen der Gemeinden in Klima- und Umweltschutzmaßnahmen unterstützte.

Vor-Ort-Prüfungen

- 5.1 (1) Der RH hatte dem Finanzministerium in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, im Rahmen des KIP 2020 für die Auswahl der vor Ort zu überprüfenden Investitionsprojekte eine methodische Vorgehensweise im Sinne der Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**)⁴ festzulegen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit der in der Vereinbarung zwischen Finanzministerium und Buchhaltungsagentur letztlich gewählten Methode sowohl der in § 128 BHV 2013 vorgesehenen Stichprobenprüfung als auch dem in § 40 Abs. 5 ARR 2014⁵ vorgesehenen risikobasierten Kontrollverfahren Rechnung getragen werde. Weder § 128 BHV 2013 noch die ARR 2014 seien auf die Auswahl und Methode der Prüfung, ob Zweckzuschüsse gemäß dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948⁶ (**F-VG 1948**) von den empfangenden Gebietskörperschaften zweckkonform verwendet wurden, anzuwenden, sodass die für den konkreten Anwendungsfall zweckmäßigste Auswahlmethode gewählt werden könne. Aufgrund der Erfahrungen aus den Vor-Ort-Prüfungen gemäß KIG 2017⁷ werde der Umfang der Vor-Ort-Prüfungen für das KIG 2020 im Sinne eines ressourcenschonenden Verfahrens angepasst.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass aufgrund der Erfahrungen aus den Vor-Ort-Prüfungen zum KIG 2017 der Umfang der Vor-Ort-Prüfungen für das KIG 2020 sowie in weiterer Folge für das KIG 2023 angepasst wurde.
- 5.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung um, indem es gemeinsam mit der Buchhaltungsagentur jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Vorgehensweise für die Auswahl von zu überprüfenden Einzelfällen festlegte.

⁴ BGBl. II 266/2010 i.d.g.F.

⁵ **ARR 2014** = Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 i.d.g.F.

⁶ BGBl. 45/1948 i.d.g.F.

⁷ BGBl. I 74/2017 i.d.g.F.

Anpassung der Richtlinien

- 6.1 (1) Der RH hatte dem Finanzministerium in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, bei Förder- und Investitionsprogrammen alle für die Inanspruchnahme der Mittel wesentlichen Voraussetzungen rechtzeitig – vor Beginn der Antragstellung – in allgemein zugänglichen Richtlinien festzulegen, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Antragsteller über denselben Informationsstand verfügen.
- (2) Laut Mitteilung des Finanzministeriums im Nachfrageverfahren werde es auch in Zukunft danach trachten, alle wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen zeitgerecht festzulegen. Es könne jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass nach Erstellung der Richtlinien Auslegungsfragen auftreten würden. Bei solchen Auslegungsfragen werde das Finanzministerium, wie bereits beim KIG 2020 gehandhabt, auch beim KIG 2023 derartige Erfahrungen im Vollzug zum Anlass für die Anpassung der Richtlinien nehmen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass Auslegungsfragen und Erfahrungen im Vollzug der Vorprogramme zum Anlass genommen wurden, die Richtlinien anzupassen; dabei wurden auch Hinweise aus der Praxis ergänzt. Was die Zeitpunkte der Erlassung der Richtlinien betraf, so war eine Antragstellung erst möglich, nachdem die wesentlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mittel für das KIG 2023 feststanden.
- 6.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung um, indem es die Richtlinien entsprechend anpasste.

Evaluierung

- 7.1 (1) Der RH hatte dem Finanzministerium in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung der Kommunalen Investitionsprogramme auch auf unterschiedliche regionale und strukturelle Anreizwirkungen Augenmerk zu legen und die Ergebnisse in Zukunft bei der Konzeption derartiger Programme zu berücksichtigen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium mitgeteilt, dass die Gemeinden beim KIG 2017 mehr als ein Fünftel der jeweils zur Verfügung stehenden Zweckzuschüsse – im Fall der Stadt Wien sogar rd. 44 % – nicht in Anspruch genommen hätten, wobei es sowohl regionale Unterschiede als auch Unterschiede in den einzelnen Gemeindegrößenklassen gegeben habe. Da 99,8 % der Zweckzuschüsse des KIG 2020 in Anspruch genommen worden seien, sei der Schluss zulässig, dass die wesentliche Ursache für die geringere Inanspruchnahme des KIG 2017 die Unterschiede in der gesetzlichen Regelung gewesen seien, etwa bei der Zuschussfähigkeit

von Projekten, der Höhe der zur Verfügung gestellten Beträge oder Kofinanzierungserfordernissen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich im Zuge der Abwicklung des KIP 2020 – anders als bei der Abwicklung des KIP 2017 – wenig regionale oder strukturelle Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme von Zweckzuschüssen zeigten. Im Rahmen interner Evaluierungen leitete das Finanzministerium deshalb keinen Änderungsbedarf bei Folgeprogrammen ab. Eine externe Evaluierung möglicher Anreizwirkungen unterblieb.

- 7.2 Das Finanzministerium setzte die Empfehlung im Rahmen einer internen Evaluierung um.

Datenbank

- 8.1 (1) Der RH hatte der Buchhaltungsagentur in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, bei Abwicklung von Zuschuss- oder Förderprogrammen durch geeignete IT-Lösungen eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung des Abwicklungsprozesses sicherzustellen. Zudem wäre in allen Fällen zu überprüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen, etwa für Fristverlängerungen, vorliegen.

(2) Laut Mitteilung der Buchhaltungsagentur im Nachfrageverfahren sei die Empfehlung zur Gänze umgesetzt, weil für die Abwicklung eine auf einer Office-Anwendung basierende Datenbank erstellt worden sei. Durch die Verwendung der Datenbank werde die vollständige und nachvollziehbare Darstellung der Daten gewährleistet.

Die Voraussetzungen für die Erlangung des Zweckzuschusses habe die Buchhaltungsagentur in allen Fällen bei Einlangen der Anträge überprüft. Eventuelle Fristverlängerungen seien nur in Absprache mit dem Finanzministerium gewährt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die KIP 2020 und 2023 mittels Datenbank abgewickelt wurden (siehe TZ 27), wodurch sich die Dokumentation des Abwicklungsprozesses verbesserte. Die Nachvollziehbarkeit war jedoch eingeschränkt, weil Informationen in der Datenbank teilweise überschrieben wurden. Die formellen Voraussetzungen für die Erlangung des Zweckzuschusses überprüfte die Buchhaltungsagentur nach Einlangen der Anträge.

- 8.2 Die Buchhaltungsagentur setzte die Empfehlung teilweise um: Sie wickelte die KIP 2020 und 2023 über eine Datenbank ab, allerdings war die Nachvollziehbarkeit des Abwicklungsprozesses in der Datenbank eingeschränkt.

- 8.3 Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie – aufbauend auf Erfahrungen aus den KIP 2017 und 2020 – die Datenbank zur Abwicklung des KIP 2023 verbessert habe. Aufgrund umfangreicher rechtlicher Änderungen sei eine Anpassung der Prozessschritte in der Datenbank notwendig gewesen. Durch die nachgeschärfte Prüflöge und damit einhergehende bessere Dokumentation des Abwicklungsprozesses sei eine signifikante Verbesserung im Vergleich zum KIP 2020 erwirkt worden. Die Möglichkeit einer Nicht-Überschreibung der Daten wäre mit dem KIP 2025 in Planung gewesen.

Manuelle Dateneingaben

- 9.1 (1) Der RH hatte der Buchhaltungsagentur in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, bei der Abwicklung von Sonderaufgaben Soll-Prozesse festzulegen und auf dieser Basis die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die benötigten IT-Anwendungen zu definieren. Um die Qualität der Daten zu gewährleisten, wären manuelle Dateneingaben möglichst zu vermeiden sowie die Vollständigkeit und Reproduzierbarkeit des Datenbestands sicherzustellen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die Buchhaltungsagentur mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt sei. Um die Qualität der Daten zu gewährleisten und das Risiko bei der Datenerfassung durch die Buchhaltungsagentur zu vermindern, sei ein elektronisches Antragsformular erstellt worden. Die jeweilige Gemeinde befülle das Antragsformular und übermittle es an die Buchhaltungsagentur. Diese importiere die Daten anschließend in die Datenbank. Durch diesen Schritt werde zum einen gewährleistet, dass die Daten aus der Datenbank abrufbar seien; zum anderen werde die manuelle Dateneingabe durch die Buchhaltungsagentur größtenteils vermieden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Prozess der Antragstellung über ein elektronisches Antragsformular abgewickelt wurde. Der für die Nachweisprüfung eingerichtete Prozess lief hingegen weiterhin über einen E-Mail-Postkorb und beinhaltete die manuelle Übertragung eines Teils der Daten durch die Buchhaltungsagentur. Die Umstellung dieses Prozesses auf ein elektronisches Formular war erst mit der Nachweisprüfung zum Kommunalinvestitionsgesetz 2025 (**KIG 2025**)⁸ geplant.
- 9.2 Die Buchhaltungsagentur setzte die Empfehlung teilweise um. Für eine vollständige Umsetzung der Empfehlung wären alle manuellen Dateneingaben im Zuge der Nachweisprüfung zu vermeiden.
- 9.3 Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Implementierung eines digitalen Nachweisverfahrens für die Abwicklung des KIP 2025 beabsichtigt gewesen sei.

⁸ BGBl. I 128/2024 i.d.g.F.

Doppel- oder Mehrfachauszahlungen

10.1 (1) Der RH hatte der Buchhaltungsagentur in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Prüfung auf unzulässige Doppel- oder Mehrfachauszahlungen⁹ im Rahmen des KIP 2020 mit vertretbarem administrativem Aufwand durchführen zu können.

(2) Im Nachfrageverfahren war eine Mitteilung der Buchhaltungsagentur unterblieben. Im Stellungnahmeverfahren zum Vorbericht hatte sie ausgeführt, dass bei jedem einlangenden Antrag zum KIP 2020 die vorhandenen Daten aus dem KIP 2017 auf eine bereits vorhandene Auszahlung zum selben Projekt überprüft würden. Dass dieser Abgleich funktioniert, beweise die Tatsache, dass es bis zur Zeit der Stellungnahme zu keiner Doppelauszahlung gekommen sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Buchhaltungsagentur zur Umsetzung der Empfehlung zwei Maßnahmen setzte:

- Zum einen wurde im Rahmen des KIP 2020 im Online-Formular eine entsprechende Schlussbestätigung eingefügt: „Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber dem Bund, dass für das beantragte Investitionsprojekt kein Zweckzuschuss nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 beantragt wurde.“ Diese Bestätigung musste vor Unterschrift durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die vertretungsbefugte Person separat abgegeben werden.
- Zum anderen wurde in der Checkliste ein eigenes Feld definiert, das verpflichtend im Zuge der Antragsprüfung zu prüfen und auszufüllen war. Zusätzlich erfolgte im Zuge der Antragsprüfung eine Gegenkontrolle anhand der Gesamtliste der Auszahlungen im Rahmen des KIP 2017.

Das Vorgehen beim KIP 2023 lehnte sich an das Vorgehen beim KIP 2020 an – auch hier holte die Buchhaltungsagentur im ersten Schritt die Rückbestätigung am Antragsformular ein, um sicherzugehen, dass das eingereichte Projekt nicht bereits im Rahmen eines vorherigen Investitionsprogramms bezuschusst wurde. Auch beim KIP 2023 musste die Gemeinde diese Schlussbestätigung aktiv anwählen und den Inhalt bestätigen.

10.2 Die Buchhaltungsagentur setzte die Empfehlung um, indem sie in Online-Formular und Checkliste die Abgabe einer Bestätigung, dass nicht bereits Mittel aus vorangegangenen Investitionsprogrammen beantragt worden waren, vorsah.

⁹ Die Begriffe Doppel- und Mehrfachauszahlung bezeichnen die mehrmalige Beantragung von Zweckzuschüssen aus Kommunalen Investitionsprogrammen für dasselbe Projekt.

Zuständigkeiten und Prozesse

- 11.1 (1) Der RH hatte dem Finanzministerium und der Buchhaltungsagentur in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, für die Abwicklung des KIP 2020 einen Soll-Prozess festzulegen, der den Ablauf, die Zuständigkeiten und die wesentlichen Arbeitsschritte für alle Phasen der Abwicklung umfasst.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Finanzministerium auf die Stellungnahme der Buchhaltungsagentur zum Vorbericht verwiesen. Laut dieser sei die Empfehlung umgesetzt. Der Soll-Prozess wurde auch grafisch dargestellt und an den RH übermittelt.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass für alle Phasen der Abwicklung Soll-Prozesse festgelegt waren.
- 11.2 Das Finanzministerium und die Buchhaltungsagentur setzten die Empfehlung somit um.

Kommunalinvestitionsgesetze im Überblick

- 12 Am 1. Juli 2025 trat (während der laufenden Follow-up-Überprüfung) eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen (Kommunalinvestitionsgesetze) in Kraft. Im Folgenden wird sowohl die Rechtslage vor als auch nach dieser Novelle dargestellt. Der RH verwendet in der Folge den Begriff „Gemeinden“ vereinfachend für „Gemeinden und Gemeindeverbände“.

Rechtslage vor der Gesetzesnovelle 2025

- 13 (1) Gemäß § 12 F-VG 1948 konnte der Bund Gemeinden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen¹⁰ (in der Folge: **Zweckzuschüsse**) oder von Finanzausweisungen unterstützen. Zweckzuschüsse zur Unterstützung kommunaler Investitionen wurden im vorliegenden Fall nicht auf Grundlage des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes gewährt, sondern durch eigene Bundesgesetze.

¹⁰ Laut § 13 F-VG 1948 war der Bund berechtigt, die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Er konnte sich außerdem das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch seine Organe wahrnehmen zu lassen.



Die folgende Tabelle fasst diese gesetzlichen Bestimmungen in einer Übersicht zusammen:

Tabelle 1: Maßgebliche Bestimmungen der Kommunalinvestitionsgesetze (KIG) vor der Novelle 2025

Inhalt	KIG 2017	KIG 2020	KIG 2023	KIG 2025
Umfang	175 Mio. EUR ¹	1 Mrd. EUR ²	1 Mrd. EUR ²	620 Mio. EUR ³
Ziele laut Gesetz	Unterstützung kommunaler Investitionsprogramme zur Modernisierung der Infrastruktur	Unterstützung kommunaler Investitionsprogramme im Sinne der Regionalität	Unterstützung kommunaler Investitionen, insbesondere zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger	Unterstützung kommunaler Investitionsprogramme
Gegenstand der Zweckzuschüsse	zusätzliche Bauinvestitionen	Bauinvestitionen (inklusive Umstieg auf erneuerbare Energieträger) und Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien	Bauinvestitionen und Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen (wie KIG 2020) Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie weitere Energiesparmaßnahmen Förderung von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen	Bauinvestitionen und Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen (wie KIG 2020) Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie weitere Energiesparmaßnahmen (wie KIG 2023) Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel digitaler Wandel
maximaler Anteil des Zweckzuschusses an Projektgesamtkosten	25 %	50 %	50 %	80 %
maximaler Zweckzuschuss pro Gemeinde	errechnet sich zu 50 % nach der Volkszahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel	errechnet sich zu 50 % nach der Volkszahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ⁴	errechnet sich zu 50 % nach der Volkszahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ⁵	errechnet sich zu 50 % nach der Volkszahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ⁶

¹ einschließlich Abwicklungskosten

² ohne Abwicklungskosten

³ davon rd. 120 Mio. EUR Zweckzuschuss für den digitalen Wandel; ohne Abwicklungskosten

⁴ maximal 3 % des jeder Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses für Kinderbetreuung in den Sommerferien

⁵ maximal 3 % des jeder Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses für Kinderbetreuung in den Sommerferien und maximal 5 % für die Förderung von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen

⁶ Davon abweichend wurde der Zweckzuschuss für den digitalen Wandel gemäß der Volkszahl (§ 11 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2024) verteilt, die für die Verteilung der Gemeindeertragsanteile aus dem Finanzausgleich für das Jahr 2024 heranzuziehen war. Gemeinden bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner erhielten 20 EUR pro Kopf, Gemeinden mit mehr als 5.000 bis 10.000 Einwohnern 12,60 EUR pro Kopf und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 8 EUR pro Kopf.

Quellen: KIG 2017, 2020, 2023 und 2025; Zusammenstellung: RH

(2) Mit dem am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen KIG 2017 stellte der Bund den Gemeinden¹¹ 175 Mio. EUR (inklusive Abwicklungskosten) zur Verfügung. Gegenstand dieser Zweckzuschüsse waren zusätzliche Bauinvestitionen¹² der Gemeinden, um die Infrastruktur zu modernisieren. Pro Investitionsprojekt konnte der Zweckzuschuss maximal 25 % der Gesamtkosten betragen; er war außerdem auf einen Höchstbetrag je Gemeinde beschränkt.¹³

(3) Das KIG 2020 trat mit 1. Juli 2020 in Kraft. Damit stellte der Bund den Gemeinden¹⁴ insgesamt 1 Mrd. EUR aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung. Gegenstand dieser Zweckzuschüsse waren Bauinvestitionen und die Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien.¹⁵ Der maximale Anteil des Zweckzuschusses an den Projektgesamtkosten wurde auf 50 % angehoben. Auch beim KIG 2020 gab es einen Höchstbetrag je Gemeinde.

(4) Mit dem am 7. Dezember 2022 in Kraft getretenen KIG 2023 gewährte der Bund den Gemeinden¹⁶ neuerlich Zweckzuschüsse in Höhe von insgesamt 1 Mrd. EUR. Davon waren 500 Mio. EUR zu verwenden für

- Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie,
- den Einsatz von und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe,
- den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie
- weitere Energiesparmaßnahmen.

Weitere 500 Mio. EUR waren für Investitionsprojekte, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene und die Einrichtung von Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien vorgesehen. Auf diese Zweckzuschüsse waren die Bestimmungen des KIG 2020 sinngemäß anzuwenden.

Der Anteil des Zuschusses durfte maximal 50 % der Gesamtkosten des Projekts betragen; auch war ein Höchstbetrag je Gemeinde vorgesehen. Die Gemeinden konnten bis zu 5 % des Höchstbetrags für die Förderung von Organisationen verwenden, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung¹⁷ verfolgen.

¹¹ und von ihnen beherrschten Projektträgern

¹² Dies waren Bauprojekte, die zum 31. Dezember 2016 höchstens mit ihren Planungskosten budgetiert und bis zum 31. März 2017 noch nicht begonnen waren.

¹³ Der Höchstbetrag berechnete sich für jede Gemeinde individuell aus der Volkszahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel laut Finanzausgleichsgesetz.

¹⁴ und von ihnen beherrschten Projektträgern

¹⁵ Letztere im Ausmaß von höchstens 3 % der maximal möglichen Zweckzuschusssumme pro Gemeinde

¹⁶ und von ihnen beherrschten Projektträgern

¹⁷ BGBl. 194/1961 i.d.g.F.

(5) Das KIG 2025 trat mit 23. Juli 2024 in Kraft. Damit beabsichtigte der Bund, den Gemeinden¹⁸ weitere Zweckzuschüsse in der Höhe von 500 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Laut Gesetz sollten vom Anteil einer Gemeinde an diesen Mitteln

- 50 % auf Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, verschiedene Energiesparmaßnahmen sowie Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel entfallen;
- weitere 50 % waren für eine Reihe von Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene vorgesehen, ähnlich jenen der KIG 2020 und 2023.

Der maximale Anteil des Zuschusses wurde auf 80 % der Projektgesamtkosten angehoben. Auch das KIG 2025 legte einen Höchstbetrag je Gemeinde fest.

Das KIG 2025 sah darüber hinaus einen Zweckzuschuss zur Förderung des digitalen Übergangs in den Gemeinden vor, einschließlich der verstärkten Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinden bei elektronischen Amts- und Behördenkontakten sowie bei der Einreichung von digitalen Förderanträgen. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse für den digitalen Wandel führte das Gesetz nicht an. Nach Auskunft des Finanzministeriums waren dafür insgesamt 119,93 Mio. EUR vorgesehen.

Richtlinien

- 14 Zuständig für die Vollziehung der vier Kommunalinvestitionsgesetze war das Finanzministerium, das auch detaillierte Richtlinien für die KIG 2017, 2020 und 2023 erließ. Die Richtlinien für das KIG 2025 wurden vor der Gesetzesnovelle 2025 nicht mehr erlassen (siehe [TZ 15](#)). Die wesentlichen Inhalte der Richtlinien sind in Anhang A dieses Berichts zusammengefasst.

Die Richtlinien sahen für die Kommunalen Investitionsprogramme grundsätzlich die Buchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle vor, ausgenommen die Abwicklung des Zweckzuschusses für den digitalen Wandel auf Grundlage des KIG 2025: Für diese war das Finanzministerium zuständig.

¹⁸ und von ihnen beherrschten Projektträgern

Rechtslage nach der Gesetzesnovelle 2025

- 15 (1) Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025¹⁹ wurden die KIG 2020, 2023 und 2025 dahingehend geändert, dass die ursprünglich in Form von Zweckzuschüssen gewährten Zahlungen (rückwirkend) in Finanzausweisungen gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 F-VG 1948 umgewandelt wurden. Das KIG 2017 wurde nicht geändert, weil die Auszahlung der Mittel zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen war.

Mit dieser Gesetzesänderung waren insbesondere folgende Auswirkungen für die Gemeinden verbunden:

- Aufgrund der Umwandlung der Zweckzuschüsse in Finanzausweisungen entfielen einschränkende Bedingungen für die Erlangung der Mittel, etwa die Arten der zuschussfähigen Investitionen; Instandhaltungen wurden durch die neu geschaffenen Finanzausweisungen nicht mehr unterstützt.
- Die nach der alten Rechtslage verpflichtende Kofinanzierung seitens der Gemeinden entfiel.
- Die Mittel wurden antragslos an die Gemeinden überwiesen, d.h., es war weder ein Antrag noch ein Nachweis der förderbaren Gesamtkosten bzw. der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen²⁰ für die Zweckzuschüsse mehr notwendig.
- Nicht vollständig ausgeschöpfte Zuschüsse für die KIG 2020, 2023 und 2025 wurden bis zum gemeindespezifischen Höchstbetrag zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen ausgezahlt. Allfällige Rückzahlungen, die sich gemäß alter Rechtslage aus den Nachweisen oder deren Kontrollen ergeben hatten, entfielen.

(2) Das Finanzministerium teilte der Buchhaltungsagentur am 30. April 2025 mit, dass sie ihre Tätigkeit als Abwicklungsstelle am selben Tag einstellen soll. Damit verbunden war auch die Änderung der diesbezüglichen Verträge mit der Buchhaltungsagentur (siehe [TZ 25](#)).

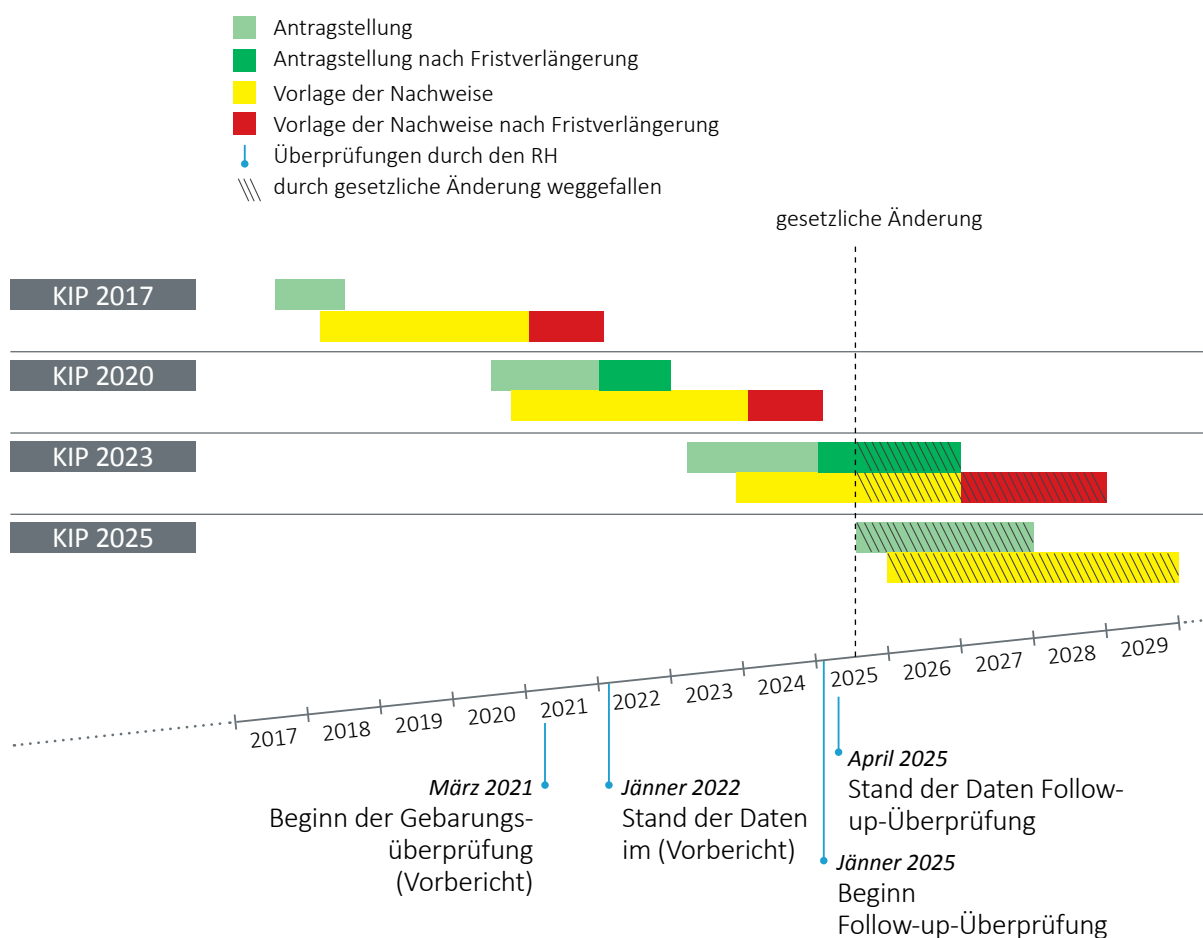
¹⁹ Art. 52 ff. Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I 25/2025

²⁰ Als Bedingung für die Gewährung der Finanzausweisungen gemäß KIG 2023 und KIG 2025 normierte die Gesetzesnovelle 2025 lediglich eine Berichtspflicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat über die geplanten bzw. realisierten Projekte, eine Veröffentlichungspflicht für diese Berichte auf der Website der Gemeinde sowie eine Informationspflicht an das Amt der Landesregierung.

Zeitlicher Ablauf

16 Die folgende Abbildung zeigt den zeitlichen Ablauf der Kommunalen Investitionsprogramme mit den gesetzlich festgelegten Fristen für die Antragstellung und für die Vorlage der Nachweise sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle im Jahr 2025, nach der die Termine für Antragstellung und Vorlage der Nachweise für die Gemeinden außer Kraft traten (in der Abbildung schraffiert dargestellt):

Abbildung 2: Zeitlicher Ablauf der Kommunalen Investitionsprogramme (KIP)



Quelle: KIG 2017, 2020, 2023 und 2025; Darstellung: RH

Der Gesetzgeber hatte die im KIG 2020 und 2023 ursprünglich vorgesehenen Fristen sowohl für die Antragstellung als auch für die Vorlage der Nachweise durch die Antragsteller verlängert; im Fall des KIP 2017 war nur die Frist für die Vorlage der Nachweise verlängert worden (siehe Vorbericht).

Zur Auszahlung vorgesehene Finanzzuweisungen

- 17 (1) Infolge der Novellierung der KIG 2020, 2023 und 2025 waren folgende Beträge zur Auszahlung als Finanzzuweisungen an die Gemeinden vorgesehen:

Tabelle 2: Zur Auszahlung an Gemeinden vorgesehene Finanzzuweisungen gemäß Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG), Stand 30. April 2025

	KIG 2020	KIG 2023	KIG 2025
	in Mio. EUR		
ursprüngliche Dotierung als Zweckzuschüsse	1.000,00	1.000,00	620,00
an Gemeinden ausgezahlte Zweckzuschüsse	1.125,80	824,40	0,00
Rückzahlungen von den Gemeinden	127,62	42,11	0,00
Restbetrag zur Auszahlung als Finanzzuweisung	1,83¹	217,71	620,00

¹ Bagatellbeträge von weniger als 4 EUR pro Gemeinde wurden bei der Ermittlung der noch auszahlenden Finanzzuweisungen nicht berücksichtigt.

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

Das KIG 2020 war mit 1 Mrd. EUR dotiert. Insgesamt wurden 1.125,80 Mio. EUR ausgezahlt und 127,62 Mio. EUR noch während der Antragsphase zurückgezahlt. Zu einer Rückzahlung konnte es kommen, wenn ein Projekt, für das ein Antrag gestellt worden war, doch nicht durchgeführt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 5 KIG 2020 sollten nicht in Anspruch genommene Zweckzuschüsse – neben den nicht nachgewiesenen oder nicht anerkannten Beträgen, die der Bund von den Gemeindeertragsanteilen abzog – mit einem Betrag von bis zu 35 Mio. EUR dem Strukturfonds²¹ zufließen. Im Juni 2023 wurden demgemäß die Strukturfondsmittel um 1,83 Mio. EUR erhöht, dies entsprach der Differenz zwischen der Dotierung und dem Saldo aus Aus- und Rückzahlungen. Das Finanzministerium beabsichtigte, diese Mittel im Wege der Länder bis spätestens 31. Oktober 2025 auszahlen.²²

(2) Aus den Mitteln des KIG 2023 wurden 824,40 Mio. EUR ausgezahlt und 42,11 Mio. EUR wieder zurückgezahlt. Es waren keine Zahlungen an den Strukturfonds erfolgt. Somit standen 217,71 Mio. EUR zur Umwandlung in Finanzzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung.

²¹ gemäß § 24 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I 116/2016, ersetzt durch § 26 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023 i.d.g.F.

²² In weiterer Folge beabsichtigte das Finanzministerium, die Strukturfondsmittel für das Jahr 2026 um die bereits überwiesenen 1,83 Mio. EUR zu kürzen.



Laut Gesetzesnovelle 2025 waren für die Anweisung im Wege der Länder zwei Termine vorgesehen:

- 107,00 Mio. EUR bis zum 20. Jänner 2026 und
- 110,71 Mio. EUR bis zum 20. Jänner 2027.

(3) Im Zusammenhang mit dem KIG 2025 waren noch keine Zahlungen erfolgt, sämtliche dotierten Mittel waren als Finanzausweisungen an Gemeinden vorgesehen. Dafür sah die Gesetzesnovelle 2025 folgende Anweisungstermine vor:

- 167,00 Mio. EUR bis zum 31. Oktober 2025,
- 212,98 Mio. EUR bis zum 20. Jänner 2026,
- 180,05 Mio. EUR bis zum 20. Jänner 2027 und
- 59,96 Mio. EUR bis zum 20. Jänner 2028.



Ausgezahlte Zweckzuschüsse

Stand zur Zeit der Follow-up-Überprüfung

- 18 Die Buchhaltungsagentur verlor mit 30. April 2025 ihre Funktion als Abwicklungsstelle. Der RH erhob daher die bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der KIG 2017, 2020 und 2023 bewilligten Anträge der Gemeinden:²³

Tabelle 3: Anträge der und Auszahlungen an Gemeinden gemäß Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG) 2017 bis 2023, Stand 30. April 2025

	KIG 2017		KIG 2020		KIG 2023	
maximaler Zuschussrahmen	in Mio. EUR					
	172,81		1.000,00		1.000,00	
Jahr der Auszahlung	Anträge ¹	Auszahlungen	Anträge ¹	Auszahlungen	Anträge ¹	Auszahlungen
	Anzahl	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR	Anzahl	in Mio. EUR
2017	336	20,90	–	–	–	–
2018	2.227	116,41	–	–	–	–
2019	1	0,00 ²	–	–	–	–
2020	1	0,06	3.136	401,96	–	–
2021	–	–	4.041	500,78	–	–
2022	–	–	2.188	220,40	–	–
2023	–	–	67	2,66	3.477	386,67
2024	–	–	–	–	4.687	410,01
2025	–	–	–	–	625	27,72
Summe	2.565	137,37	9.432	1.125,80	8.789	824,40
	in Mio. EUR					
Rückzahlungen	4,45		127,62		42,11	
	in %					
Ausschöpfungsgrad	76,9		99,8		78,2	

Umfasst sind auch Anträge der und Auszahlungen an Gemeindeverbände.

Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

¹ Anträge, die zu einer Auszahlung führten, einschließlich jener mit danach erfolgter Rückzahlung

² Der exakte Betrag war 4.851 EUR.

Der maximale Zuschussrahmen betrug für das KIG 2017 172,81 Mio. EUR²⁴ und für die KIG 2020 und KIG 2023 jeweils 1.000 Mio. EUR. Die ausgezahlten Zweckzuschüsse beliefen sich auf 137,37 Mio. EUR (KIG 2017), 1.125,80 Mio. EUR (KIG 2020) und 824,40 Mio. EUR (KIG 2023). Davon waren jeweils die Rückzahlungen aufgrund zurückgezogener Projekte abzuziehen. Das Verhältnis der so erhaltenen Netto-

²³ Für das KIG 2017 konnten die Gemeinden im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. November 2018 Anträge einreichen, für das KIG 2020 im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022 und für das KIG 2023 im Zeitraum 1. März 2023 bis 30. April 2025.

²⁴ 175 Mio. EUR abzüglich Abwicklungskosten

Auszahlungen zum maximalen Zuschussrahmen ergab den Ausschöpfungsgrad: 76,9 % der Mittel im KIG 2017 und 99,8 % im KIG 2020. Das KIG 2023 erreichte bis zum 30. April 2025 einen Ausschöpfungsgrad von 78,2 %.

Ausschöpfungsgrad nach Gemeinden

- 19 (1) Die folgende Tabelle zeigt, welcher Prozentsatz der Gemeinden den Zuschussrahmen zu welchem Grad ausgeschöpft hatte:

Tabelle 4: Grad der Ausschöpfung durch die Gemeinden – Kommunalinvestitionsgesetze (KIG) 2017 bis 2023

	KIG 2017	KIG 2020	KIG 2023
Ausschöpfungsgrad	in % der Gemeinden		
vollständig ausgeschöpft	65,2	90,2	27,5
mehr als 95,0 % und weniger als 100,0 % ausgeschöpft	2,6	7,9	5,9
bis 95,0 % ausgeschöpft	9,5	1,8	56,5
keinen Zweckzuschuss erhalten	22,7	0,2	10,2
Summe	100,0	100,0	100,0

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

65,2 % der Gemeinden schöpften den maximalen Zuschussrahmen des KIG 2017 vollständig aus; weitere 2,6 % der Gemeinden nutzten den Rahmen zu mehr als 95 %. 9,5 % der Gemeinden schöpften den Zuschussrahmen bis zu 95 % aus; 22,7 % der Gemeinden erhielten keinen Zweckzuschuss. Zweckzuschüsse waren im Rahmen des KIG 2017 nur für zusätzliche Investitionsprojekte vorgesehen (siehe [TZ 13](#)). Darüber hinaus war die Liste der zuschussfähigen Investitionen im KIG 2017 eingeschränkt.²⁵

Durch den Wegfall des Kriteriums der Zusätzlichkeit und die Ausweitung der möglichen Investitionen sowie verschiedene andere Faktoren²⁶ war die Akzeptanz des KIG 2020 bei den Gemeinden besser als die des KIG 2017. 90,2 % der Gemeinden schöpften den maximalen Zuschussrahmen des KIG 2020 vollständig aus. Weitere 7,9 % der Gemeinden nutzten den Rahmen zu mehr als 95 % aus, 1,8 % der Gemeinden bis zu 95 %. Lediglich 0,2 % der Gemeinden erhielten keinen Zweckzuschuss im Rahmen des KIG 2020.

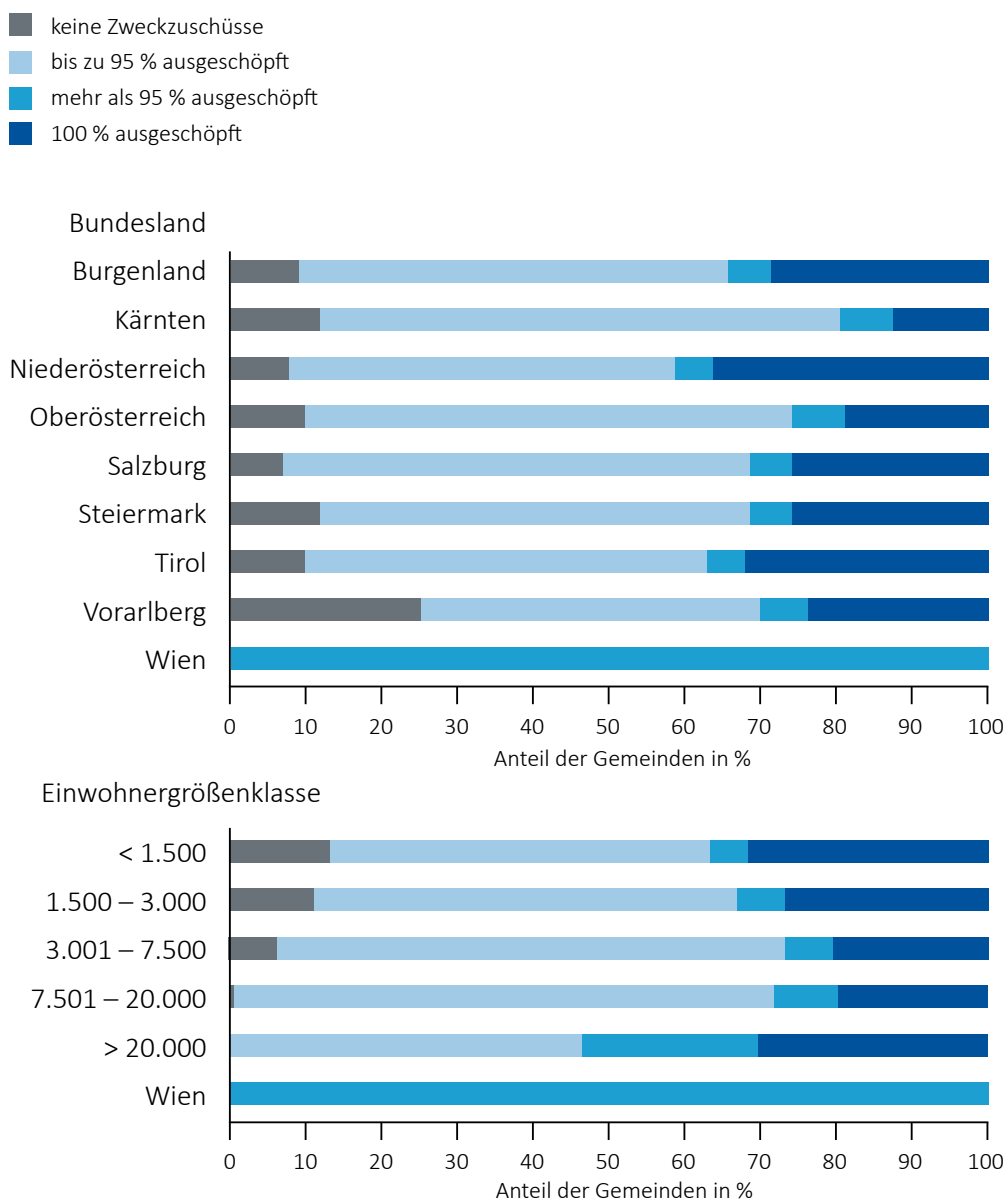
²⁵ Im Gegensatz zum KIG 2020 konnten Zweckzuschüsse nur für die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von bestimmten Bauvorhaben – z.B. Kindertageseinrichtungen und Schulen – oder für die Seniorenbetreuung beansprucht werden. Gemäß dem KIG 2020 waren etwa auch die Sanierung von Gemeindestraßen oder Maßnahmen zur attraktiveren Gestaltung des Ortskerns zuschussfähig.

²⁶ Zum Beispiel benötigten Großprojekte eine längere Planungsphase, sodass sie für das KIP 2017 keine Berücksichtigung mehr fanden.

Den maximalen Zuschussrahmen des KIG 2023 schöpften mit Stand April 2025 27,5 % der Gemeinden aus. Bei weiteren 5,9 % der Gemeinden lag der Ausschöpfungsgrad bei mehr als 95 %, bei 56,5 % bis zu 95 %. 10,2 % der Gemeinden erhielten keinen Zweckzuschuss aus dem KIG 2023.

(2) Der Ausschöpfungsgrad im Rahmen des KIG 2023 unterschied sich (mit Stand April 2025) je nach Land und Einwohnergrößenklasse (in der Folge: **EW-Größenklasse**) erheblich:

Abbildung 3: Grad der Ausschöpfung des Zuschussrahmens nach Land und Einwohnergrößenklasse – Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2023, Stand April 2025



Quelle: BHAG; Darstellung: RH

Den größten Anteil an Gemeinden, die keine Zweckzuschüsse aus dem KIG 2023 erhielten, wies Vorarlberg auf. Das Land Kärnten wies den geringsten Anteil an Gemeinden auf, die ihren maximalen Zweckzuschuss ausnützten. Nach der Stadt Wien, die 95,5 % der Mittel abrief, erreichten die Gemeinden des Landes Niederösterreich mit einem durchschnittlichen Ausschöpfungsgrad von 71,3 % den höchsten Wert.

Der Anteil der Gemeinden, die keine Mittel abriefen, war unter den Kleinstgemeinden höher; allerdings schöpften mehr Kleinstgemeinden den Höchstbetrag aus als Gemeinden mit 1.500 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

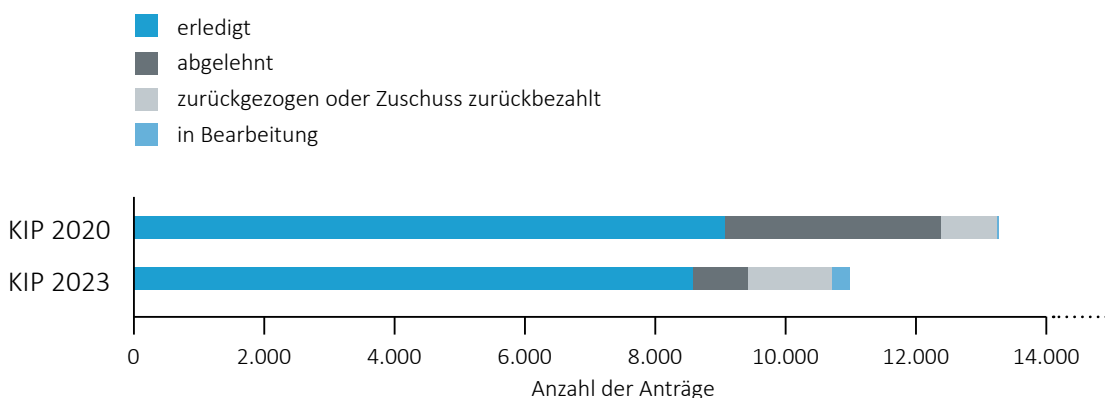
Statistische Auswertungen zu den Kommunalinvestitionsgesetzen 2020 und 2023

Status der Erledigung der Anträge

20.1 (1) Ergebnisse zum KIG 2017 finden sich im Vorbericht „Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020“ (Reihe Bund 2022/34).

(2) Nicht alle Anträge wurden positiv erledigt. Eine Ablehnung des Antrags war ebenso möglich wie eine nachträgliche Rückzahlung von bereits ausgezahlten Zweckzuschüssen. Einige Gemeinden zogen ihren Antrag auch wieder zurück. Der Anteil der Anträge ohne positive Erledigung fiel beim KIG 2023 niedriger aus als beim KIG 2020, was auf einen Erfahrungsgewinn der antragstellenden Gemeinden hindeutet:

Abbildung 4: Status der Erledigung der Anträge von Gemeinden – Kommunale Investitionsprogramme (KIP) 2020 und 2023, Stand April 2025



Umfasst sind auch Anträge von Gemeindeverbänden.

Quelle: BHAG; Darstellung: RH

Für das KIG 2020 reichten die Gemeinden²⁷ insgesamt 13.262 Anträge ein. Davon wurden 68,5 % positiv erledigt und 25,0 % abgelehnt. Bei 6,5 % der Anträge wurde der Antrag zurückgezogen oder die Zuschüsse wurden zurückgezahlt. Für das KIG 2023 reichten die Gemeinden²⁸ insgesamt 10.997 Anträge ein, wovon 78,2 % als positiv erledigt und 7,6 % als abgelehnt galten. Bei 11,7 % wurde der Antrag zurückgezogen oder die Zuschüsse wurden zurückgezahlt. Rund 2,5 % der Anträge waren Ende April 2025 noch in Bearbeitung.

Die Stadt Wien stellte 65 Anträge zum KIG 2020 und 60 Anträge zum KIG 2023. Im Durchschnitt stellten die Gemeinden 6,3 Anträge für das KIG 2020 und 5,2 Anträge für das KIG 2023.

(3) Der Anteil der positiv erledigten Anträge war je nach Land und EW-Größenklasse unterschiedlich:

Tabelle 5: Positiv erledigte Anträge von Gemeinden nach Land und Einwohnergrößenklasse – Kommunalinvestitionsgesetze (KIG) 2020 und 2023, Stand April 2025

Land	KIG 2020	KIG 2023	EW-Größenklasse	KIG 2020	KIG 2023
	in % der Anträge			in % der Anträge	
Burgenland	68,3	80,0	weniger als 1.500 EW	67,3	76,5
Kärnten	68,9	78,5	1.500 – 3.000 EW	67,5	77,6
Niederösterreich	69,3	78,5	3.001 – 7.500 EW	68,9	79,0
Oberösterreich	70,2	76,8	7.501 – 20.000 EW	72,5	78,7
Salzburg	69,9	82,0	mehr als 20.000 EW	72,1	83,3
Steiermark	69,6	78,9	Wien	76,9	90,0
Tirol	60,3	77,2			
Vorarlberg	64,7	76,0			
Wien	76,9	90,0			

EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

Bei den Anträgen zum KIG 2020 wiesen die Gemeinden des Landes Tirol mit 60,3 % den niedrigsten Anteil an positiv erledigten Anträgen auf. In allen Ländern nahm der Anteil an positiv erledigten Anträgen mit dem KIG 2023 deutlich zu. Nach EW-Größenklassen wiesen kleinere Gemeinden einen niedrigeren Anteil auf als größere Gemeinden.

20.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil an positiv erledigten Anträgen beim KIG 2023 deutlich höher war als beim KIG 2020. Nach Ansicht des RH könnte das ein Indiz für einen Erfahrungsgewinn der antragstellenden Gemeinden sein. Der Anteil an positiv erledigten Anträgen war bei größeren Gemeinden tendenziell höher.

²⁷ Enthalten in dieser Zahl sind 14 Anträge von Gemeindeverbänden; für vier davon wurde ein Zweckzuschuss ausgezahlt.

²⁸ Enthalten in dieser Zahl sind zwölf Anträge von Gemeindeverbänden; für drei davon wurde ein Zweckzuschuss ausgezahlt.



Ausgezahlte Zweckzuschüsse nach Investitionskategorien

- 21 (1) Für Zweckzuschüsse nach dem KIG 2020 standen 18 unterschiedliche Investitionskategorien zur Verfügung, für Zweckzuschüsse nach dem KIG 2023 weitere 13 Investitionskategorien. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die bewilligten Anträge und Mittel auf die unterschiedlichen Kategorien verteilen:

Tabelle 6: Zweckzuschüsse an Gemeinden – bewilligte Anträge und Mittel nach Investitionskategorie, Stand April 2025

Zweckzuschüsse aus Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG)	KIG 2020		KIG 2023	
	Anträge bewilligt (Anteil in %)	in Mio. EUR (Anteil in %)	Anträge bewilligt (Anteil in %)	in Mio. EUR (Anteil in %)
Investitionskategorien Topf Z				
Z1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen	1.153 (12,7 %)	301,45 (30,2 %)	654 (7,6 %)	122,58 (15,7 %)
Z4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen	652 (7,2 %)	88,33 (8,8 %)	372 (4,3 %)	30,00 (3,8 %)
Z8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden	480 (5,3 %)	66,59 (6,7 %)	212 (2,5 %)	17,25 (2,2 %)
Z12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen	1.190 (13,1 %)	90,73 (9,1 %)	555 (6,5 %)	36,86 (4,7 %)
Z15. Sanierung von Gemeindestraßen	3.119 (34,3 %)	189,45 (19,0 %)	1.308 (15,2 %)	81,67 (10,4 %)
Z16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen	566 (6,2 %)	27,71 (2,8 %)	180 (2,1 %)	7,55 (1,0 %)
sonstige Kategorien Topf Z (z.B. Öffentlicher Verkehr, Ortskernattraktivierung)	1.929 (21,2 %)	33,91 (23,4 %)	624 (7,3 %)	135,33 (17,3 %)
Investitionskategorien Topf C				
C1.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung	–	–	689 (8,0 %)	69,80 (8,9 %)
C1.2 Umrüstung Beleuchtungssysteme	–	–	759 (8,8 %)	52,65 (6,7 %)
C2.2 Photovoltaikanlagen und Speicher	–	–	1.920 (22,3 %)	105,81 (13,5 %)
sonstige Kategorien Topf C (z.B. Forcierung E-Mobilität, Dekarbonisierung von Fernwärmesystemen)	–	–	1.177 (13,7 %)	122,41 (15,6 %)
zusätzliche Maßnahme				
Förderung von gemeinnützigen Organisationen zur Deckung gestiegener Energiekosten	–	–	150 (1,7 %)	0,38 (0,0 %)

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

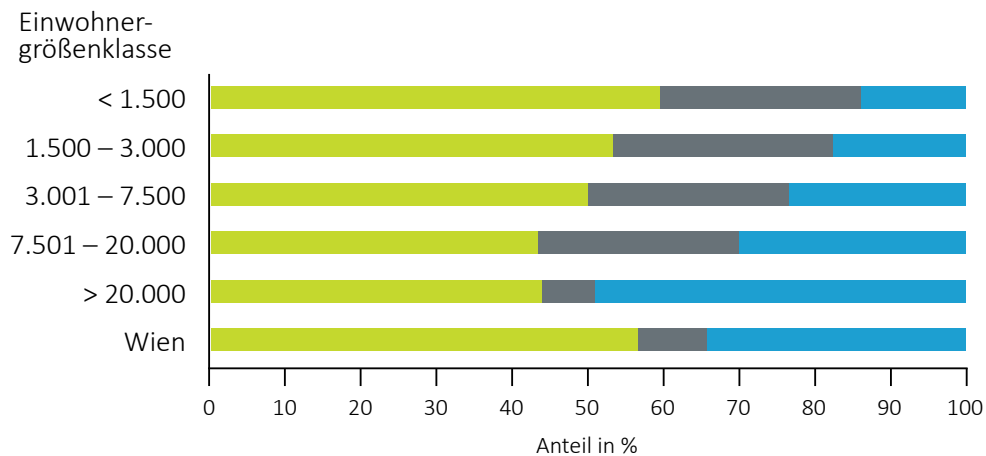
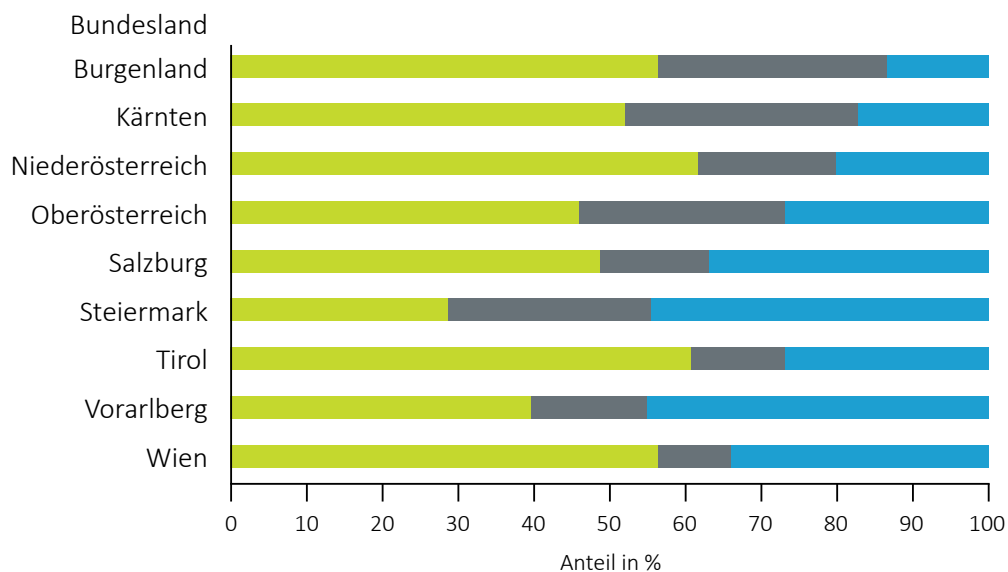
Umfasst sind auch Zweckzuschüsse an Gemeindeverbände.

Auf die Kategorien Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Gemeindestraßen-sanierung entfiel die Hälfte der ausgezahlten Mittel aus dem KIG 2020; beim KIG 2023 kam die Kategorie Photovoltaikanlagen und Speicher hinzu, die 13,5 % erreichte.

(2) Je nach Land und EW-Größenklasse war die Verteilung der Mittel aus dem KIG 2020 auf die Investitionskategorien unterschiedlich:

Abbildung 5: Zweckzuschüsse an Gemeinden aus dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020 – Verteilung auf Investitionskategorien nach Land und Einwohnergrößenklasse, Stand April 2025

- sonstige Kategorien KIG 2020
- Z15. Sanierung von Gemeindestraßen
- Z1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen



Quelle: BHAG; Darstellung: RH



Kommunale Investitionsprogramme; Follow-up-Überprüfung

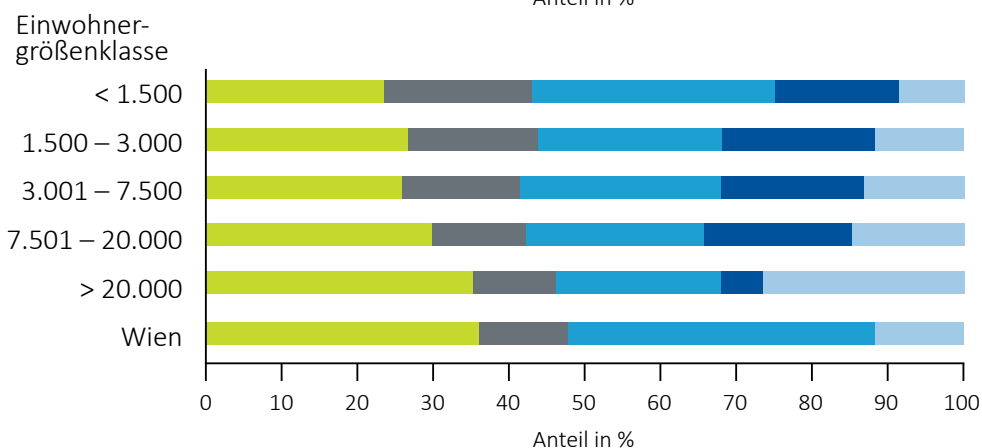
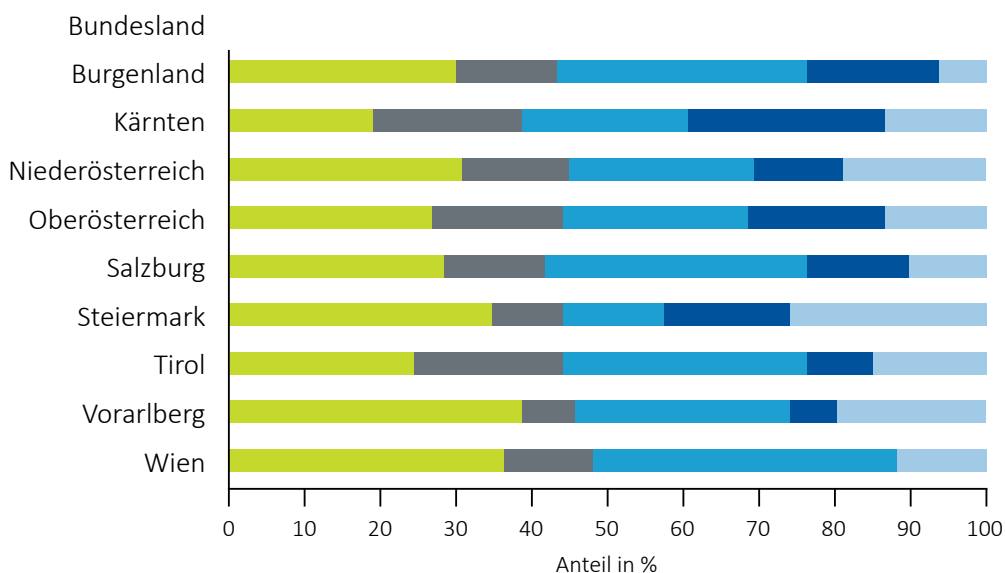
Während im Ländervergleich in der Steiermark und Vorarlberg ein hoher Anteil auf die Kategorie Kindertageseinrichtungen und Schulen entfiel, war der Anteil im Burgenland, in Kärnten und in Niederösterreich deutlich kleiner. Einen hohen Anteil bei der Gemeindestraßensanierung wiesen die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark auf. In den Ländern Niederösterreich und Tirol entfiel ein höherer Anteil auf die Kategorie Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen, in der Stadt Wien auf Sportstätten und Freizeitanlagen (in Abbildung 5 enthalten in „sonstige Kategorien KIG 2020“).

Mit zunehmender Einwohnergröße der Gemeinden stieg tendenziell auch der Anteil der Zweckzuschüsse für Kindertageseinrichtungen und Schulen, während die Zweckzuschüsse für die Gemeindestraßensanierung einen geringeren Anteil einnahmen.

Durch die zusätzlichen Investitionskategorien des KIG 2023 änderte sich die Aufteilung der Mittel nur geringfügig:

Abbildung 6: Zweckzuschüsse an Gemeinden aus dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2023 – Verteilung auf Investitionskategorien nach Land und Einwohnergrößenklasse, Stand April 2025

- sonstige Kategorien KIG 2023 Topf C
- C2.2 Photovoltaikanlagen und Speicher
- sonstige Kategorien KIG 2023 Topf Z
- Z15. Sanierung von Gemeindestraßen
- Z1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen



Quelle: BHAG; Darstellung: RH



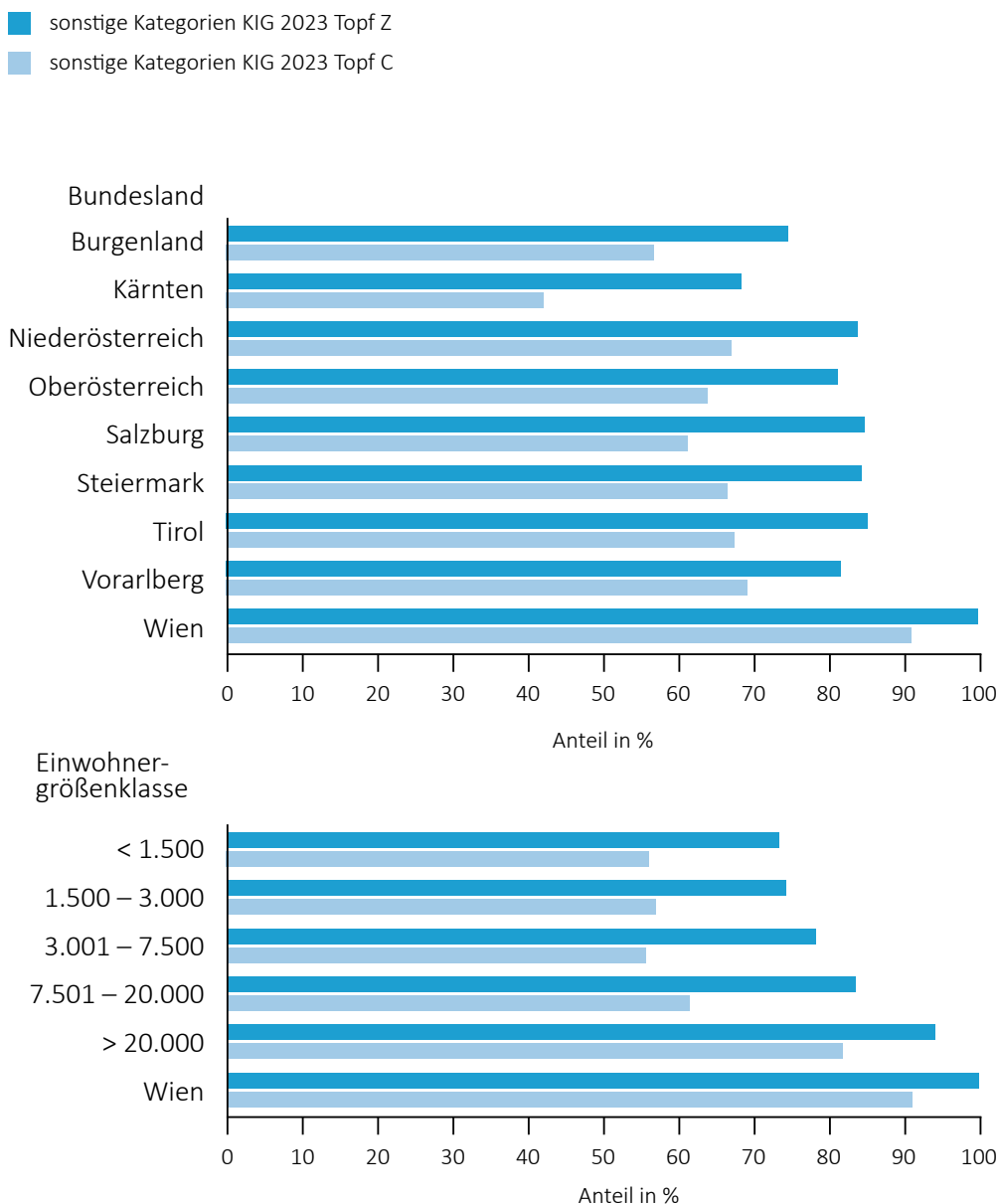
Der Anteil der Kategorie Kindertageseinrichtungen und Schulen blieb im Ländervergleich in der Steiermark und Vorarlberg weiterhin hoch, ebenso wie der Anteil der Gemeindestraßensanierung in den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark. Den höchsten Anteil bei den neuen sonstigen Kategorien verzeichnete die Stadt Wien, hohe Anteile im Bereich Photovoltaikanlagen und Speicher die Länder Kärnten, Oberösterreich und Tirol.

Der Anteil der Kategorie Photovoltaikanlagen und Speicher nahm mit steigender Einwohnerzahl ab. Der Anteil der sonstigen neuen Kategorien, wie thermisch-energetische Gebäudesanierung, Forcierung der E-Mobilität und Umrüstung von Beleuchtungssystemen, nahm tendenziell zu.

(3) Das KIG 2023 sah vor, Zweckzuschüsse für die neuen Investitionskategorien mit Schwerpunkt auf dem Umstieg auf erneuerbare Energieträger (in der Folge: **Topf C**) sowie für die bestehenden Investitionskategorien aus dem KIG 2020 (in der Folge: **Topf Z**) mit jeweils der Hälfte der Mittel zu dotieren. Mit Stand April 2025 war der Topf C zu 70,2 % ausgeschöpft, der Topf Z zu 86,2 %.

Der Ausschöpfungsgrad variierte aber nach Land und EW-Größenklasse deutlich:

Abbildung 7: Ausschöpfungsgrad der Mittel des Kommunalinvestitionsgesetzes (KIG) 2023 nach Investitionskategorien, Stand April 2025



Der Ausschöpfungsgrad für beide Töpfe war in den Gemeinden aus dem Burgenland und Kärnten am niedrigsten, wobei die Ausschöpfung des Topfs C in den Gemeinden Kärntens mit knapp über 40 % besonders niedrig ausfiel. Je höher die Einwohnerzahl, desto mehr Mittel wurden ausgeschöpft. Der Ausschöpfungsgrad für Zweckzuschüsse aus dem Topf C blieb bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich hinter jenem der größeren Gemeinden zurück.



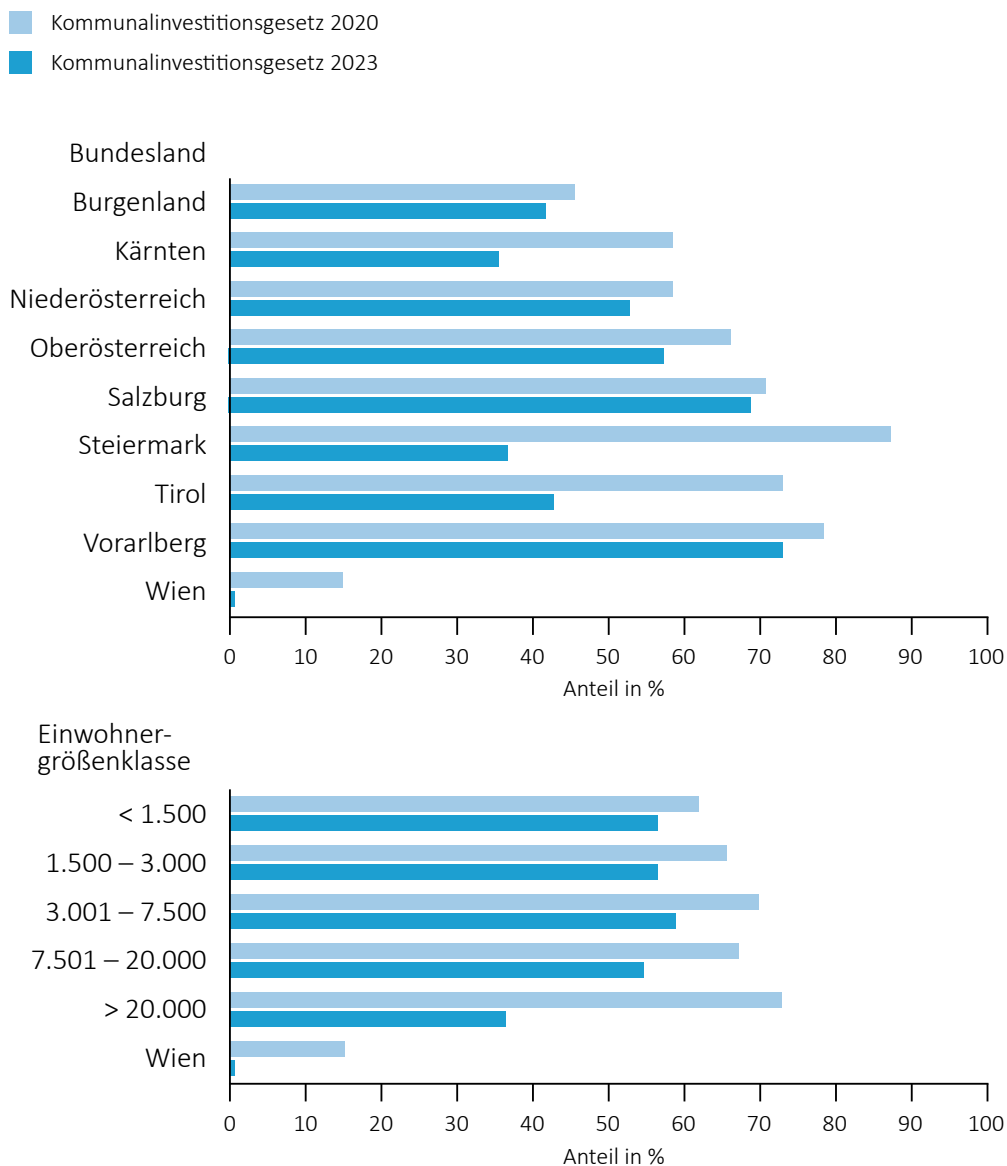
Drittförderungen

- 22.1 Die Gemeinden durften Zweckzuschüsse nach den Kommunalinvestitionsgesetzen für Investitionsprojekte beantragen, die bereits durch Förderungen von Dritten (z.B. des Landes) unterstützt wurden. Die Summe aus Drittförderungen und Zweckzuschüssen durfte die Projektgesamtkosten jedoch nicht übersteigen. Das Antragsformular sah Angaben zu Drittförderungen vor; die Buchhaltungsagentur prüfte diese Angaben vor Auszahlung des Zweckzuschusses. Gegebenenfalls passte sie die Höhe des Zweckzuschusses an. Die Angaben der Gemeinden waren in einzelnen Fällen fehlerhaft, etwa bei der Berechnung des im Antrag angeführten Förderbetrags.

Beinahe die Hälfte aller Anträge (KIG 2020: 49,5 %; KIG 2023: 44,4 %) und hohe Anteile der insgesamt ausgezahlten Zweckzuschüsse (KIG 2020: 55,6 %; KIG 2023: 35,9 %) betrafen Investitionsprojekte mit Drittförderungen.

Die Anteile variierten nach Land und EW-Größenklasse zum Teil deutlich:

Abbildung 8: Anteil der Investitionsprojekte mit Drittförderungen an den ausgezahlten Zweckzuschussmitteln für Gemeinden nach Land und Einwohnergrößenklasse, Stand April 2025



Quelle: BHAG; Darstellung: RH

Mit Ausnahme von Burgenland und Wien entfielen bei den Zweckzuschüssen aus dem KIG 2020 in allen Ländern mehr als die Hälfte der Mittel auf Investitionsprojekte, für die die Gemeinden auch eine Drittförderung erhielten. Einen besonders hohen Anteil wiesen die Gemeinden im Land Steiermark auf. Bei den Zweckzuschüssen aus dem KIG 2023 ging der Anteil der Mittel für Investitionsprojekte mit Drittförderungen zurück, betrug aber in den Ländern Salzburg und Vorarlberg weiterhin mehr als zwei Drittel.



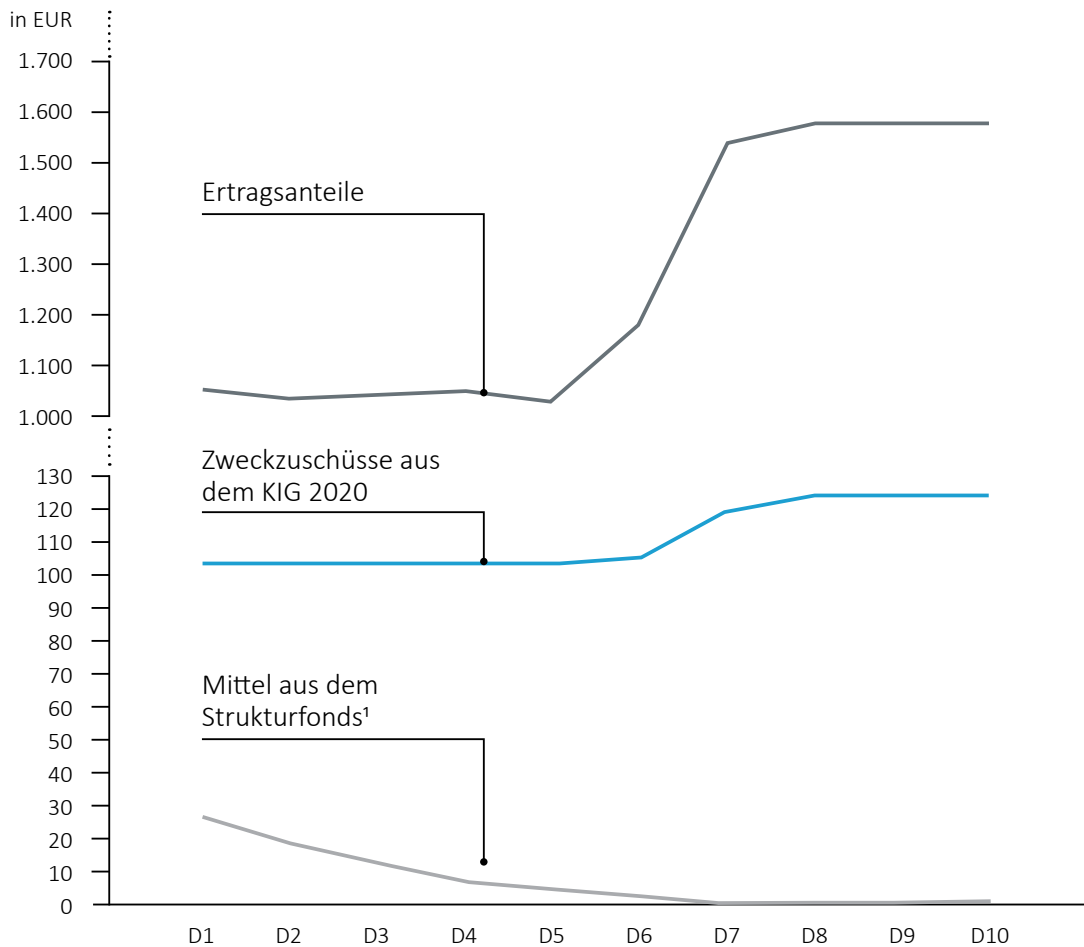
Die Auswertung nach Gemeindegröße zeigte, abgesehen vom niedrigen Wert bei der Stadt Wien, geringe Unterschiede. In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag bei den Zweckzuschüssen aus dem KIG 2023 der Anteil der Projekte mit Drittförderung unter 40 %.

- 22.2 Der RH hielt fest, dass ein hoher Anteil der Zweckzuschussmittel auf Investitionsprojekte mit Drittförderungen entfiel. Nach Ansicht des RH könnte das ein Indiz dafür sein, dass die Wirkung der Zweckzuschüsse aus den KIG 2020 und 2023 in vielen Fällen nicht in der Ermöglichung von Investitionsprojekten für die Gemeinden lag. Vielmehr entlasteten die Mittel die Gemeinden bei der Finanzierung ihrer Investitionsaktivitäten.

Wirkung der Kommunalinvestitionsgesetze

23.1 Die Kommunalinvestitionsgesetze wiesen jeder Gemeinde einen maximalen Betrag an beantragbaren Zweckzuschüssen zu. Mit Ausnahme des Zweckzuschusses für den digitalen Wandel wurden 50 % der beantragbaren Zweckzuschüsse nach dem Schlüssel zur Volkszahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelt. Diese Schlüssel wurden zwar auch bei der Berechnung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz angewendet, allerdings kam dort dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel – der Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl einen überproportionalen Faktor zuweist – eine größere Bedeutung zu. Dadurch unterschied sich z.B. die Verteilung der Mittel aus dem KIG 2020 von der Verteilung der Mittel der Ertragsanteile 2023 deutlich, obwohl die Verteilungskurve einen ähnlichen Verlauf hatte:

Abbildung 9: Mittelverteilung der Ertragsanteile im Jahr 2023, Mittel aus dem Strukturfonds im Jahr 2023 und Zweckzuschüsse aus dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020, in Dezilen (D) gereiht nach Einwohnerzahl



¹ § 24 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017, ersetzt durch § 26 Finanzausgleichsgesetz 2024

Quellen: BHAG; BMF; Darstellung: RH

Die Abbildung reiht alle Einwohnerinnen und Einwohner von der kleinsten Gemeinde (Gramais) bis zur größten Gemeinde (Wien) und unterteilt sie in zehn gleich große Gruppen (Dezile). Der durchschnittliche Betrag je Einwohnerin bzw. Einwohner für jedes Dezil zeigt, dass die Ertragsanteile ab dem sechsten Dezil zunahm und im achten bis zehnten Dezil – weitestgehend die Stadt Wien – mit rd. 1.600 EUR pro Einwohnerin bzw. Einwohner den höchsten Wert aufwies. Der Zuwachs für die größeren Gemeinden (insbesondere die Stadt Wien) fiel bei den Zweckzuschüssen aus dem KIG 2020 geringer aus als bei den Ertragsanteilen. Gänzlich anders war die Verteilung bei den Mitteln aus dem Strukturfonds, die allerdings ein deutlich geringeres Volumen aufwies. Den Mitteln aus dem Strukturfonds kam insofern Bedeutung zu, als ungenutzte Mittel aus den Kommunalinvestitionsgesetzen dem Strukturfonds zugewiesen und in weiterer Folge nach einem anderen Schlüssel verteilt wurden.

- 23.2 Wie der RH bereits in [TZ 13](#) festhielt, stand bei den Kommunalinvestitionsgesetzen das Ziel im Vordergrund, die Investitionsaktivitäten von Gemeinden zu unterstützen. Insbesondere das KIG 2023 verknüpfte dieses Ziel zudem mit einem inhaltlichen Schwerpunkt.

Der RH wies allerdings darauf hin, dass – wie gesetzlich vorgesehen – die Berechnung der Mittelverteilung weder den Bedarf der Gemeinden noch die finanzielle Ausstattung oder die Investitionsaktivitäten von Gemeinden berücksichtigte, sondern ausschließlich die Bevölkerungszahl. Das war insbesondere bei Finanzzuweisungen der Fall, die, im Gegensatz zu Zweckzuschüssen, an keine inhaltlichen Vorgaben des Bundes geknüpft waren.

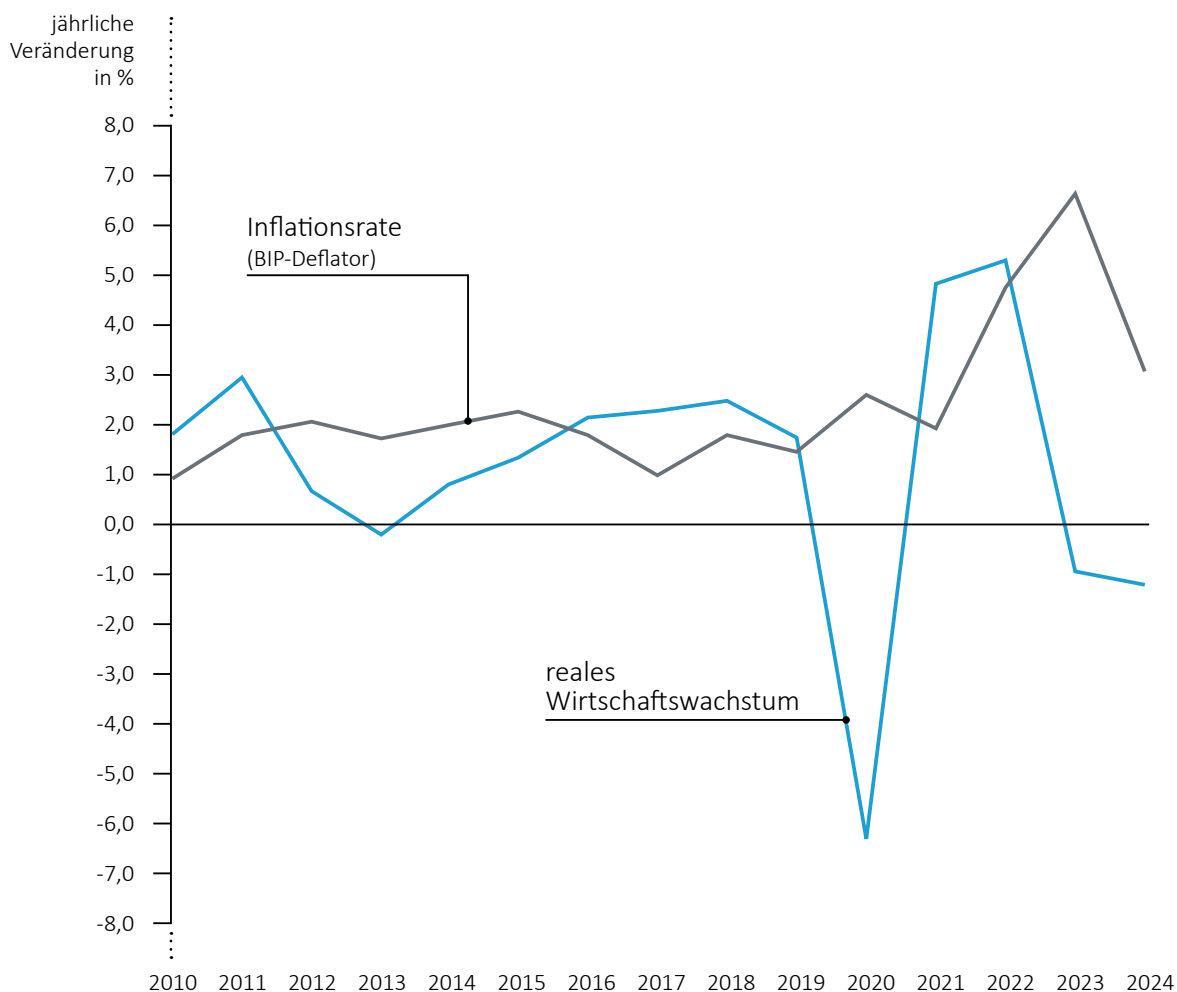
Der RH empfahl dem Finanzministerium, Gesetzesentwürfe so zu gestalten, dass Mittel zur finanziellen Unterstützung von Gemeinden zielgerichteter eingesetzt werden, um so eine höhere Effektivität und einen geringeren Mitteleinsatz zu erreichen.

- 23.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung von kommunalen Investitionsprogrammen in erster Linie kurzfristig die Investitionsfähigkeit der Gemeinden unterstützen wollte. Von der Entwicklung der Ertragsanteile seien alle Gemeinden gleichermaßen betroffen gewesen, was den Spielraum für Investitionen eingeschränkt habe. Das Ziel der Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden sei durch die Zweckbindungen für Investitionen verfolgt worden.

24.1 (1) Den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle 2025 war zu entnehmen, dass die Bundesregierung mit den vier KIG 2017, 2020, 2023 und 2025 auf unterschiedliche Krisen reagiert hatte und den Gemeinden Zweckzuschüsse für Investitionen zur Verfügung stellte, um kommunale Investitionen zu unterstützen und so den Wirtschaftsstandort zu stärken. Das KIG 2020 war demnach eine Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, durch die die Ertragsanteile eingebrochen waren. Mit dem KIG 2023 reagierte die Bundesregierung auf die Verteuerung der Energie aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und hohe Inflationsraten. Das KIG 2025 schließlich stellte eine Reaktion auf die relativ schwache Entwicklung der Ertragsanteile dar.

(2) Das Auftreten mehrerer Krisen war in Österreich seit 2010 am Verlauf des realen Wirtschaftswachstums zu beobachten:

Abbildung 10: Wachstumsrate (real) und Inflationsrate (2010 bis 2024)



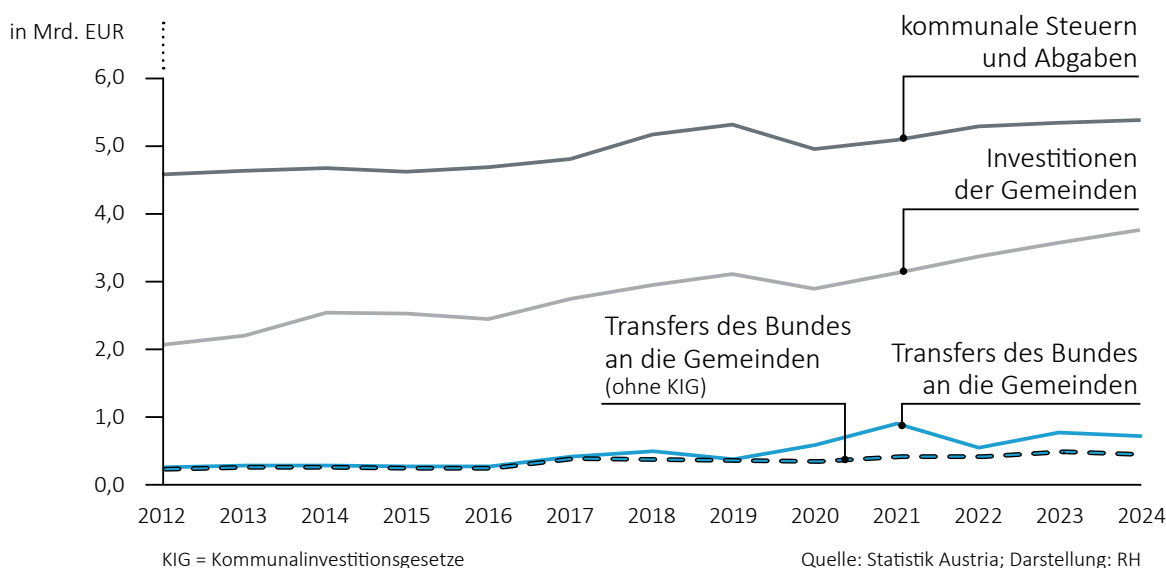
BIP = Bruttoinlandsprodukt

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

In den Jahren 2012 und vor allem 2013 schwächte sich das Wirtschaftswachstum aufgrund der „Euro- bzw. Staatsschuldenkrise“ ab. Zwischen 2014 und 2019 folgte eine wirtschaftliche Erholung mit positiven jährlichen Zuwachsraten von bis zu 2 % und mehr. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie brach im Jahr 2020 die Wirtschaftsleistung deutlich ein; in den Jahren 2021 und 2022 folgten dem wieder deutliche Zuwachsraten. Im Jahr 2023 brach das Wirtschaftswachstum allerdings erneut ein. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Einbrüchen war der Rückgang 2023 und 2024 mit einer hohen Inflation verbunden.

(3) Die Investitionsausgaben der Gemeinden nahmen zwischen 2012 und 2024 zu, wie die folgende Abbildung mit inflationsbereinigten Werten zeigt:

Abbildung 11: Entwicklung der Investitionen in den Gemeinden (inflationsbereinigt)



Nach einem Anstieg zwischen 2012 und 2014 gingen die Gemeindeinvestitionen bis 2016 leicht zurück. Danach stiegen sie wieder deutlich an. Nach einem Rückgang im Jahr 2020 erfolgte ein weiterer deutlicher Anstieg, sodass der reale Zuwachs zwischen 2012 und 2024 bei 88,4 % lag. Nach Haushaltsabschnitten verzeichneten zwischen 2020 und 2024 vor allem die Bereiche Schulen und Gemeindestraßen einen deutlichen Zuwachs von jeweils über 200 Mio. EUR.

Als wichtige Einnahmequelle der Gemeinden entwickelten sich die kommunalen Steuern und Abgaben mit einem ähnlichen Anstieg wie die Gemeindeinvestitionen. Die Transferleistungen des Bundes, zu denen auch die Zweckzuschüsse aus den Kommunalinvestitionsgesetzen zählten, nahmen seit 2017 zu. Ohne diese Zweckzuschüsse wären die Transfers des Bundes an die Gemeinden auf dem gleichen Niveau geblieben.

(4) Die Gemeinden Österreichs unterschieden sich nicht nur hinsichtlich der Einwohnerzahl, ihrer demografischen Struktur und ihrer regionalwirtschaftlichen Lage, sondern auch hinsichtlich ihrer finanziellen Situation. Die folgenden Ausführungen stellen – ungeachtet der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden – die Ergebnisse für alle Gemeinden aggregiert dar:

- Die finanzielle Situation der Gemeinden war insbesondere einnahmenseitig sehr stark von der Konjunktur abhängig. Die operative Gebarung²⁹, die weitestgehend den laufenden Betrieb einer Gemeinde abbildet, wies für die Gemeinden Österreichs insgesamt durchgehend einen Überschuss auf; dieser nahm in den Jahren 2010 bis 2019 tendenziell zu, fiel aber 2020, 2021 sowie 2023 und 2024 niedriger aus.
- Neben dem konjunkturbedingten Rückgang der öffentlichen Einnahmen insbesondere im Jahr 2020, der sowohl den Bundeshaushalt³⁰ als auch die Gemeindehaushalte (z.B. Rückgang der Ertragsanteile und der kommunalen Steuereinnahmen) betraf, verschlechterten auch steigende Transferleistungen der Gemeinden (z.B. Krankenanstaltenbeiträge, Sozialhilfe) den operativen Saldo der Gemeinden³¹.
- Der negative Saldo der investiven Gebarung³², der die Investitionstätigkeit der Gemeinde abbildet, nahm im selben Zeitraum tendenziell zu und stieg vor allem 2022 bis 2024 deutlich an. Diese zunehmende finanzielle Belastung der Gemeinden erhöhte sich zusätzlich durch Tilgungsleistungen für bestehende Darlehen.

²⁹ In der operativen Gebarung werden auf der Einnahmenseite z.B. Steuern und Abgaben, Ertragsanteile und Transfers des Landes (etwa Bedarfszuweisungsmittel) sowie auf der Ausgabenseite z.B. Personal- und Verwaltungsaufwand und Transfers ans Land (etwa Krankenanstaltenbeitrag) verbucht.

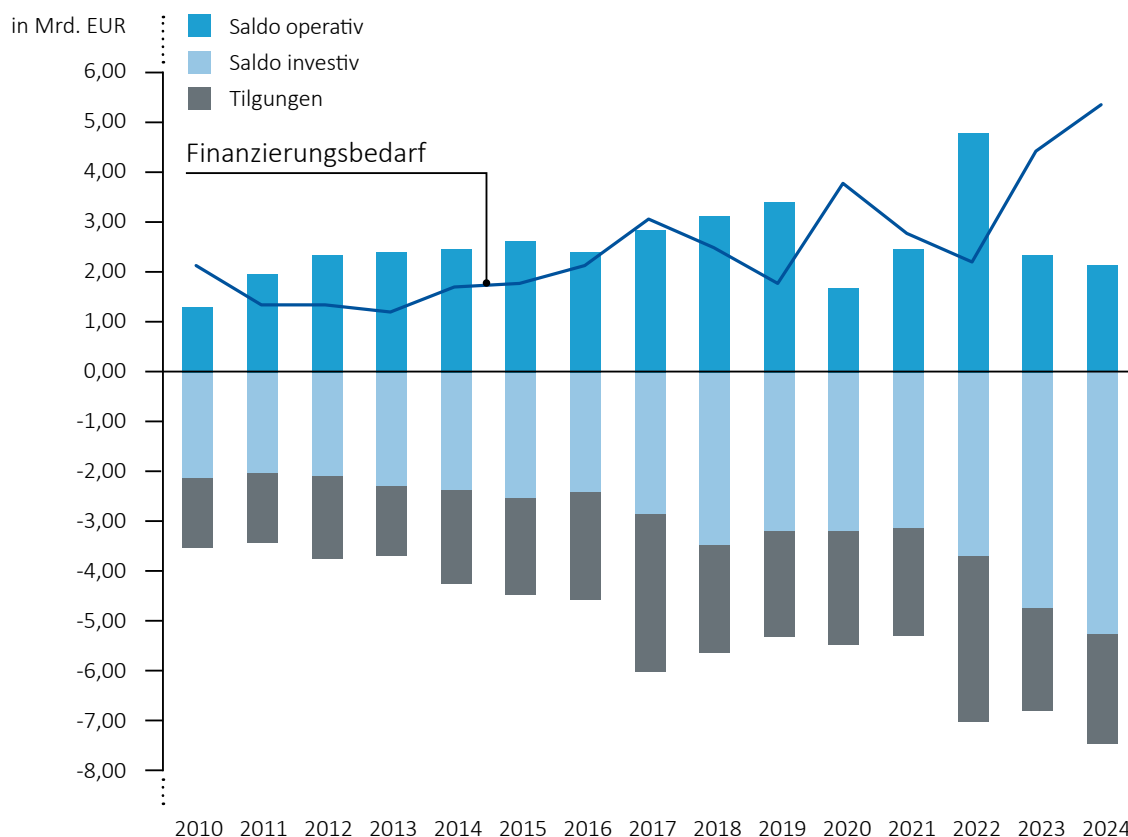
³⁰ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2020

³¹ siehe dazu KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Österreichische Gemeindefinanzen 2025 – Entwicklungen 2014 bis 2028, Stadtdialog – Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes (2025)

³² In der investiven Gebarung werden auf der Einnahmenseite z.B. Veräußerungen von Grundstücken und Kapitaltransfers des Bundes (z.B. Zweckzuschüsse aus den Kommunalinvestitionsgesetzen) sowie auf der Ausgabenseite z.B. der Ankauf von Grundstücken und die Errichtungskosten von Gebäuden verbucht.

Abbildung 12 zeigt den Finanzierungsbedarf der Gemeinden für den Zeitraum 2010 bis 2024:

Abbildung 12: Entwicklung des Finanzierungsbedarfs der Gemeinden



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

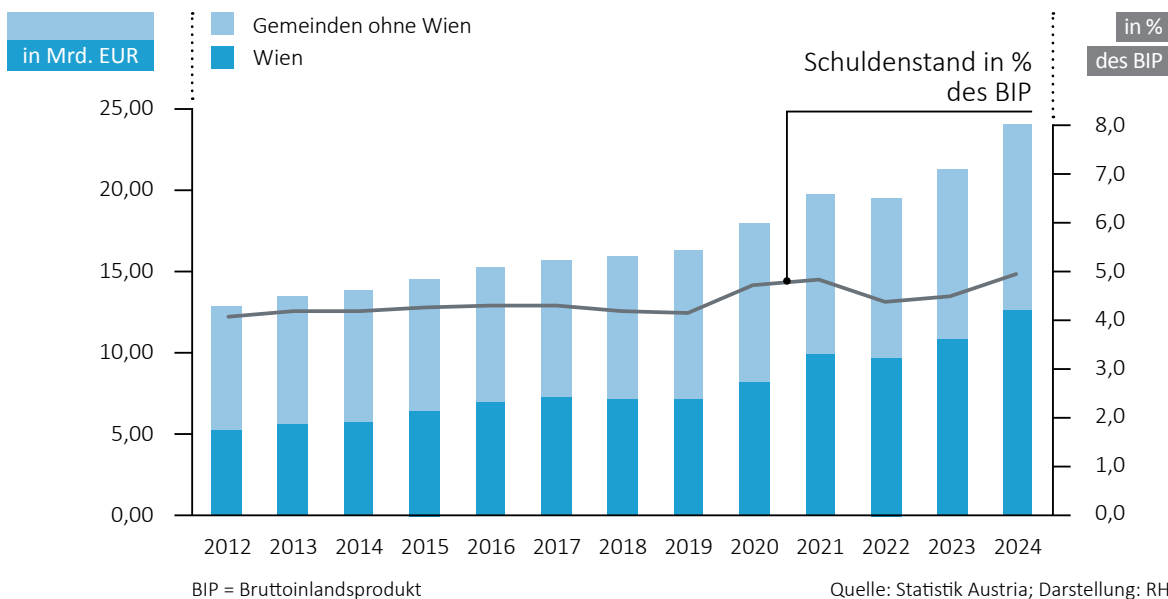
Da seit 2010 die Summe aus dem negativen Saldo der investiven Gebarung und den Tilgungsleistungen den Überschuss aus der operativen Gebarung übertraf, entstand für die Gemeinden ein Finanzierungsbedarf. Dieser stieg insbesondere in den Jahren 2017, 2020 sowie 2023 und 2024 stark an; die Gemeinden bewältigten ihn zum überwiegenden Teil durch die Aufnahme von Darlehen.

Dieser Anstieg der Verbindlichkeiten spiegelte sich auch im öffentlichen Schuldenstand nach ESVG³³ – veröffentlicht von der Statistik Austria – wider. Er berücksichtigte auch die Gemeindeeinheiten des Sektors Staat außerhalb des Gemeindehaushalts.

³³ ESVG = Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

Abbildung 13 zeigt den öffentlichen Schuldenstand der Gemeinden für den Zeitraum 2012 bis 2024:

Abbildung 13: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes der Gemeinden



Der öffentliche Schuldenstand der Gemeinden einschließlich der Stadt Wien nahm im Zeitraum 2012 bis 2024 von 12,868 Mrd. EUR auf 24,033 Mrd. EUR zu; der öffentliche Schuldenstand der Stadt Wien nahm dabei etwas deutlicher zu als jener der anderen Gemeinden zusammen.

Unter Berücksichtigung der Inflation verlief der Anstieg flacher, der Anteil des öffentlichen Schuldenstandes der Gemeinden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nahm allerdings ebenfalls von 4,1 % auf 5,0 % zu.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass die Gemeinden im Zeitraum 2017 bis 2024 eine erhöhte Investitionstätigkeit aufwiesen, der insbesondere in den Jahren 2020, 2021 sowie 2023 und 2024 ein konjunkturbedingter Rückgang der Überschüsse aus der operativen Gebarung gegenüberstand. In der Folge nahmen in diesen Jahren die langfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinden zu.

Bis zur Gesetzesnovelle 2025 bestand bei Inanspruchnahme von KIP-Mitteln eine Verpflichtung zur Kofinanzierung durch die Gemeinden, wodurch diese mit einem weiteren Ausgabenerfordernis konfrontiert waren. Bei ansteigenden Gemeindeinvestitionen im Zeitraum 2017 bis 2024 und bereits vorhandenen Transfers für Investitionszwecke des Bundes an die Gemeinden stellten die Kommunalen Investitionsprogramme eine zusätzliche Transferleistung des Bundes zur Förderung kommunaler Investitionen dar.



Darüber hinaus sah der RH in den Kommunalen Investitionsprogrammen eine Belastung des Bundeshaushalts, da der Bund ebenso wie die Gemeinden vom krisenbedingten Rückgang der gemeinschaftlichen Bundesabgaben betroffen war.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, künftigen Maßnahmen und Programmen, die Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel des Bundes zuweisen, eine Analyse voranzustellen, die die Notwendigkeit der Maßnahme umfassend darlegt und ihre Wirkungsziele entsprechend formuliert.

- 24.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bundesregierung mit den vier Kommunalen Investitionsgesetzen auf unterschiedliche Krisen reagiert und Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt habe, um kommunale Investitionen zu unterstützen und den Wirtschaftsstandort zu stärken. Anlass für die Verabschiedung der Kommunalen Investitionsgesetze sei also die Notwendigkeit gewesen, rasch auf die evidenten Entwicklungen der Konjunktur bzw. der Ertragsanteile zu reagieren.
- 24.4 Der RH verwies auf die bestehenden Transferleistungen des Bundes an die Gemeinden sowie auf die gestiegenen Investitionsaktivitäten der Gemeinden. Die Notwendigkeit zusätzlicher Transferleistungen des Bundes war für den RH nicht ausreichend begründet. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, vor der Umsetzung zusätzlicher Programme eine Analyse hinsichtlich der Notwendigkeit und die Formulierung von Wirkungszielen voranzustellen.

Vertragliche Regelungen zwischen Finanzministerium und Buchhaltungsagentur (Abwicklungsverträge)

- 25.1 Das Finanzministerium schloss mit der Buchhaltungsagentur folgende Verträge, die den Umfang der Leistungen, den Zeitraum und das Entgelt für die Abwicklung der KIP regelten:

Tabelle 7: Eckdaten der Verträge zwischen Finanzministerium und Buchhaltungsagentur

	KIP 2017	KIP 2020	KIP 2023	KIP 2025
Leistungszeitraum laut Vertrag	1. April 2017 bis 31. Dezember 2022	1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2026 (ursprünglich 31. Dezember 2025)	1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2027	k.A.
effektiver Leistungszeitraum	April 2017 bis Mai 2023	Mai 2020 bis April 2025	Dezember 2022 bis April 2025	bis April 2025
Datum des Vertrags	2. Oktober 2017	17. August 2020	31. Oktober 2023	23. Oktober 2025
Datum des Zusatzvertrags bzw. der Zusatzverträge	23. August 2019, 4. November 2021	4. November 2021	kein Vertrag	kein Vertrag
Auflösungsvertrag	kein Vertrag	23. Oktober 2025	23. Oktober 2025	23. Oktober 2025

k.A. = keine Angabe

KIP = Kommunales Investitionsprogramm

Quellen: BMF; BHAG; Zusammenstellung: RH

- Der Vertrag zum KIP 2017 sah einen Leistungszeitraum von Anfang April 2017 bis Ende 2021 vor. Ein Zusatzvertrag vom August 2019 traf spezifische Regelungen zu den Belegprüfungen. Ein weiterer Zusatzvertrag vom November 2021 verlängerte den Leistungszeitraum bis Ende 2022. Tatsächlich erbrachte die Buchhaltungsagentur bis inklusive Mai 2023 Leistungen im Zusammenhang mit dem KIP 2017; eine Vertragsänderung über eine weitere Verlängerung des Zeitraums gab es nicht.
- Der Vertrag zum KIP 2020 vom August 2020 legte ursprünglich einen Leistungszeitraum von Anfang Juni 2020 bis Ende 2025 fest. Aufgrund der gesetzlichen Verlängerung der Fristen zum KIP 2020 erweiterte sich der Leistungszeitraum bis Ende 2026. Ein diesbezüglicher Zusatzvertrag wurde im November 2021 unterfertigt.
- Laut Vertrag zum KIP 2023 vom Oktober 2023 sollte die Buchhaltungsagentur Leistungen von Anfang Jänner 2023 bis Ende Juni 2027 erbringen. Erste Leistungen zeichnete die Buchhaltungsagentur im Dezember 2022 auf. Auch für das KIP 2023 wurden die Fristen gesetzlich verlängert. Ein Zusatzvertrag über eine Verlängerung des Leistungszeitraums der Buchhaltungsagentur lag zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht vor.

- Das KIG 2025 trat am 23. Juli 2024 in Kraft. Über die Abwicklung durch die Buchhaltungsagentur gab es zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keinen Vertrag, obwohl die Buchhaltungsagentur bereits Leistungen in diesem Zusammenhang erbrachte.³⁴
- Am 30. April 2025 informierte das Finanzministerium die Buchhaltungsagentur darüber, dass sie ihre Tätigkeit mit diesem Stichtag für alle Kommunalen Investitionsprogramme einstellen solle. Die Auflösungsverträge wurden am 23. Oktober 2025 unterfertigt.

25.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Verträge zwischen dem Finanzministerium und der Buchhaltungsagentur über die Abwicklung des KIP 2017, 2020 und 2023 erst unterschrieben wurden, als die Buchhaltungsagentur bereits Leistungen dafür erbrachte.

Für das KIP 2025 lag mehr als neun Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, das die Buchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle vorsah, kein Vertrag vor. Somit ging die Buchhaltungsagentur in Vorleistung für den Aufbau der notwendigen Infrastruktur zur Abwicklung des KIP 2025, ohne dass die Bedingungen dafür klar geregelt waren.

[Der RH empfahl dem Finanzministerium und der Buchhaltungsagentur, Verträge zur Beauftragung bzw. Erbringung von Leistungen bereits vor Beginn der Tätigkeiten abzuschließen. Bei Änderungen der Vertragsbedingungen wären zeitnah Zusatzverträge abzuschließen.](#)

25.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine vertragliche Ausgestaltung vor Beginn der Tätigkeiten der Buchhaltungsagentur aufgrund der gesetzlichen Determinierung der Buchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle nicht notwendig gewesen sei. Eine Frist für den Abschluss einer Vereinbarung habe nicht bestanden. Das Finanzministerium habe die rasche Implementierung der kommunalen Investitionsprogramme als prioritär erachtet.

(2) Laut Stellungnahme der Buchhaltungsagentur sei aufgrund der sondergesetzlichen Festlegung der Buchhaltungsagentur als Abwicklungsstelle vor Beginn der Tätigkeiten kein Vertragsabschluss erforderlich gewesen. Für den Abschluss der Vereinbarung sei darüber hinaus keine Frist vorgesehen.

Die Bekanntmachung zum Kommunalinvestitionsgesetz 2023 sei am 6. Dezember 2022 erfolgt. Das Gesetz sei am 7. Dezember 2022 in Kraft getreten. Der Abschluss eines Vertrags vor Vertragsbeginn mit 1. Jänner 2023 wäre demzufolge nicht realistisch gewesen.

³⁴ Beispielsweise entwickelte sie eine Datenbank weiter, konzipierte gemeinsam mit einem IT-Dienstleister ein E-Formular und schulte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch die Mitwirkung an den Richtlinien hatte bereits zeitliche Ressourcen in Anspruch genommen. Weiters beantwortete sie Anfragen der Gemeinden dahin gehend, wann eine Antragstellung zum KIP 2025 möglich sein würde.



- 25.4 Der RH wies darauf hin, dass zwischen dem Inkrafttreten des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 und dem Vertrag vom Oktober 2023 mehr als zehn Monate lagen. Über die Abwicklung des KIP 2025 gab es zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keinen Vertrag, obwohl die Buchhaltungsagentur bereits Leistungen dafür erbracht hatte. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

Kosten der Abwicklung

- 26.1 (1) Abrechnungsmodalitäten

Die Verträge legten die Abrechnungsmodalitäten für die erbrachten Leistungen der Buchhaltungsagentur fest. Für das KIP 2017 und das KIP 2020 hatte die Abrechnung jährlich im Nachhinein, jeweils bis spätestens 1. März des Folgejahres, zu erfolgen. Im Rahmen des KIP 2023 waren die geleisteten Stunden jeweils im Nachhinein zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November abzurechnen. Bewertet wurden die abgerechneten Stunden zu einem vertraglich festgelegten Stundensatz, der jährlich indexiert wurde.³⁵ Kosten für externe Dienstleister, die die Buchhaltungsagentur für die Entwicklung von Formularen und Programmierarbeiten an der Datenbank in Anspruch nahm, verrechnete sie weiter.

Während für das KIP 2017 noch ein Gesamthöchstbetrag sowie Höchstbeträge für einzelne Abwicklungsphasen vereinbart waren, gab es für das KIP 2020 nur noch einen Gesamthöchstbetrag. Im KIP 2023 waren hingegen keine betraglichen Grenzen festgelegt. Für das KIP 2025 lag keine Vereinbarung vor.

³⁵ mit Ausnahme der Entwicklungsphase im KIP 2017, für die ein pauschaler Betrag in Höhe von 16.500 EUR vereinbart wurde



(2) KIP 2017

Die Buchhaltungsagentur rechnete im Rahmen des KIP 2017 insgesamt 11.466,31 Leistungsstunden bzw. Entgelte in Höhe von 0,89 Mio. EUR ab. Das entsprach 40,6 % des vertraglich vereinbarten Höchstbetrags für Entgelte³⁶:

Tabelle 8: Entgelt für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) 2017

Abrechnungszeitraum	Leistungsstunden	Entgelt für Leistung	Reiseaufwendungen	weiterverrechnete Leistungen von Dritten	Auszahlung an Buchhaltungsagentur bis Oktober 2025
	in Stunden	in EUR			
Entwicklungspauschale	k.A.	16.500,00	k.A.	k.A.	16.500,00
4. Juli 2017 bis 22. Dezember 2017	644,30	44.714,42	k.A.	k.A.	44.714,42
2. Jänner 2018 bis 14. November 2018	3.317,52	233.818,81	k.A.	k.A.	233.818,81
16. Jänner 2019 bis 30. April 2020	2.638,52	190.454,14	11.730,48	k.A.	202.184,62
4. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020	418,52	30.568,70	2.728,24	k.A.	33.296,94
5. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	2.091,36	154.593,33	8.544,78	k.A.	163.138,11
3. Jänner 2022 bis 16. Mai 2023	2.356,09	181.894,34	10.880,78	k.A.	192.775,12
Summe	11.466,31	852.543,74	33.884,28	k.A.	886.428,02

k.A. = keine Angabe

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

§ 2 Abs. 1 KIG 2017 sah vor, dass der Bund zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden³⁷ 175 Mio. EUR als Zweckzuschuss zur Verfügung stellt. Laut § 2 Abs. 7 KIG 2017 waren von diesem Betrag die Personal- und Sachkosten des Bundes für die Abwicklung sowie die Kosten für die Abwicklungsstelle abzuziehen. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum KIG 2017 bezifferte die Kosten für die gesamte Abwicklung (Personalaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Werkleistungen) mit 2,19 Mio. EUR; davon waren 2,07 Mio. EUR für Leistungen der Buchhaltungsagentur angesetzt. Die Differenz zwischen 175 Mio. EUR und 2,19 Mio. EUR stellte das Finanzministerium den Gemeinden zur Verfügung.

Die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten erhob das Finanzministerium nicht. Die Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur standen nach der letzten Schlussrechnung hingegen fest; sie betrugen 0,89 Mio. EUR. Das waren um

³⁶ Der maximal verrechenbare Betrag laut Vertrag für das KIP 2017 belief sich auf 2.185.380 EUR.

³⁷ und von ihnen beherrschter Projektträger



Kommunale Investitionsprogramme; Follow-up-Überprüfung

1,18 Mio. EUR weniger, als das Finanzministerium in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung angenommen hatte.

(3) KIP 2020

Für das KIP 2020 rechnete die Buchhaltungsagentur bis inklusive 2023 29.263,01 Leistungsstunden und Entgelte von insgesamt 2,23 Mio. EUR ab:

Tabelle 9: Entgelt für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) 2020

Abrechnungszeitraum	Leistungsstunden	Entgelt für Leistung	Reiseaufwendungen	weiterverrechnete Leistungen von Dritten	Auszahlung an Buchhaltungsagentur bis Oktober 2025
	in Stunden	in EUR			
26. Mai 2020 bis 30. Dezember 2020	7.797,03	571.522,30	k.A.	6.624,00	578.146,30
4. Jänner 2021 bis 30. Dezember 2021	11.012,89	816.165,28	k.A.	k.A.	816.165,28
3. Jänner 2022 bis 30. Dezember 2022	7.419,75	572.953,10	k.A.	k.A.	572.953,10
2. Jänner 2023 bis 29. Dezember 2023	3.033,34	258.137,23	822,61	7.725,62	266.685,46
Summe	29.263,01	2.218.777,91	822,61	14.349,62	2.233.950,14

k.A. = keine Angabe

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

Für ihre Leistungen im Jahr 2024 stellte die Buchhaltungsagentur im Dezember 2024 eine Rechnung über 0,46 Mio. EUR aus. Weil dadurch das (nicht indexierte) vereinbarte Höchstentgelt von 2,34 Mio. EUR überschritten wurde, stornierte die Buchhaltungsagentur diese Rechnung wieder. Die Überschreitung des vereinbarten Entgelts begründete die Buchhaltungsagentur damit, dass das KIP 2020 im Vergleich zum KIP 2017 wesentlich komplexer ausgestaltet war und damit mehr Arbeitsaufwand erforderte.

Das Finanzministerium und die Buchhaltungsagentur beabsichtigten eine Vertragsänderung, um diese und weitere anfallende Leistungen vergüten zu können. Erst mit dem Auflösungsvertrag vom 23. Oktober 2025 konnte eine Einigung über die noch abzurechnenden Beträge erzielt werden. Dieser legte die Abwicklungskosten für das KIP 2020 mit 2,97 Mio. EUR fest. Daraus ergaben sich offene Forderungen der Buchhaltungsagentur gegenüber dem Finanzministerium in Höhe von 0,73 Mio. EUR.



(4) KIP 2023

Für die Abwicklung des KIP 2023 rechnete die Buchhaltungsagentur bis Ende November 2024 22.511,43 Leistungsstunden bzw. 1,98 Mio. EUR ab. Für die Leistungen, die sie im Zeitraum Dezember 2024 bis April 2025 erbrachte, stellte sie bis zur Unterzeichnung des Auflösungsvertrags keine Rechnung, obwohl die Leistungen laut Vertrag viermal im Jahr abzurechnen waren:

Tabelle 10: Entgelt für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) 2023

Abrechnungszeitraum	Leistungsstunden	Entgelt für Leistung	Reiseaufwendungen	weiterverrechnete Leistungen von Dritten	Auszahlung an Buchhaltungsagentur bis Oktober 2025
	in Stunden	in EUR			
2. Jänner 2023 bis 30. November 2023	8.587,88	721.381,92	225,49	1.926,57	723.533,98
1. Dezember 2023 bis 29. März 2024	4.405,65	390.946,26	207,09	648,00	391.801,35
2. April 2024 bis 28. Juni 2024	3.358,67	301.944,43	k.A.	333,94	302.278,37
1. Juli 2024 bis 30. September 2024	3.524,09	316.815,69	992,98	k.A.	317.808,67
1. Oktober 2024 bis 29. November 2024	2.635,14	236.899,09	295,34	6.384,00	243.578,43
Summe	22.511,43	1.967.987,39	1.720,90	9.292,51	1.979.000,80

k.A. = keine Angabe

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

Der Auflösungsvertrag bezifferte die gesamten Leistungsentgelte aus dem KIP 2023 mit 2,47 Mio. EUR. Daraus ergaben sich offene Forderungen der Buchhaltungsagentur gegenüber dem Finanzministerium in Höhe von 0,49 Mio. EUR.

(5) KIP 2025

Obwohl für das KIP 2025 keine Anträge der Gemeinden vorgesehen waren, fielen für die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Vorbereitung bereits Aufwände an. Die Buchhaltungsagentur stellte zum Stichtag 26. Mai 2025 dafür 569 Leistungsstunden fest. Zusätzlich fielen IT-Kosten für die Datenbank und die Entwicklung der Formulare an. Für diese Leistungen wurde eine Abgeltung im Ausmaß von 28.000 EUR vereinbart.

(6) Gesamtkosten

Die folgende Tabelle fasst die Gesamtkosten je Investitionsprogramm zusammen:

Tabelle 11: Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur

Programm	laufend abgerechnete Beträge	offene Forderungen im Oktober 2025	Gesamtkosten
in EUR			
Kommunales Investitionsprogramm 2017	886.428,02	0,00	886.428,02
Kommunales Investitionsprogramm 2020	2.233.950,14	732.049,87	2.966.000,00
Kommunales Investitionsprogramm 2023	1.979.000,80	487.999,20	2.467.000,00
Kommunales Investitionsprogramm 2025	0,00	28.000,00	28.000,00
Summe	5.099.378,96	1.248.049,06	6.347.428,02

Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

Die Buchhaltungsagentur hatte bis Oktober 2025 bereits Kosten von 5,10 Mio. EUR für die Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme abgerechnet. Nach Unterzeichnung der Auflösungsverträge im Oktober 2025 ergaben sich offene Forderungen der Buchhaltungsagentur gegenüber dem Finanzministerium in Höhe von 1,25 Mio. EUR. Die Gesamtkosten für die Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme betragen daher 6,35 Mio. EUR.

26.2 (1) Der RH kritisierte, dass das Finanzministerium es unterlassen hatte, den Sach- und Personalaufwand für das KIP 2017 zu erfassen und darzustellen. Da laut KIG 2017 die Abwicklungskosten aus dem dotierten Betrag von 175 Mio. EUR zu decken waren, wären nach Ansicht des RH die tatsächlichen Kosten jedenfalls den budgetierten Kosten laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung gegenüberzustellen, damit allfällige Restbeträge an die Gemeinden ausgezahlt werden können.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass die Buchhaltungsagentur aufgrund der nicht zeitgerecht erfolgten Anpassung des vertraglich vorgesehenen Höchstbetrags ihre erbrachten Leistungen für das KIP 2020 bis Oktober 2025 nicht zur Gänze abrechnen konnte.

(3) Der RH begrüßte zwar die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Umwandlung der Zweckzuschüsse in Finanzaufweisungen einherging. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Umwandlung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Großteil der Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur bereits angefallen war. Somit war mit vergleichsweise geringen Einsparungen aufgrund der gesetzlichen Änderung zu rechnen.

26.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die gesetzliche Ausformulierung der Abwicklungskosten und der Höhe des Zweckzuschusses auslegungsbedürftig gewesen sei. Ab dem KIG 2020 sei auf eine klarere Formulierung geachtet worden. Die Rechtsauffassung des RH, wonach bei geringeren Verwaltungskosten bzw. bei höheren Verwaltungskosten der Strukturfonds hätte erhöht bzw. gekürzt werden müssen, sei mit dem Wortlaut des KIG 2017 nicht in Einklang zu bringen.

Das KIG 2025 sei bei der Gesetzesnovelle noch nicht produktiv gewesen und die Abwicklungsstelle hätte mindestens bis zum Jahr 2029 Tätigkeiten auszuführen gehabt. Somit seien fast sämtliche Abwicklungskosten eines Programms sowie die Nachweisverfahrens- und Prüfkosten des KIG 2020 und KIG 2023 eingespart worden.

Abwicklung der Projekte am Beispiel der Stadt Wien

Prozessablauf allgemein

27.1 (1) Die Abwicklung der Projekte im Rahmen der Kommunalen Investitionsprogramme³⁸ ließ sich in zwei Phasen einteilen:

- die Antragsphase (vom Einlangen des Antrags bis zur Auszahlung inklusive Verständigungsschreiben an die Gemeinde) und
- die Nachweisphase (vom Einlangen der Endabrechnungen bis zu einem Verständigungsschreiben an die Gemeinde und – im Einzelfall – einer etwaigen Belegprüfung).

Sofern nicht explizit anders dargelegt, beziehen sich die folgenden Ausführungen sowohl auf das KIP 2020 als auch auf das KIP 2023.

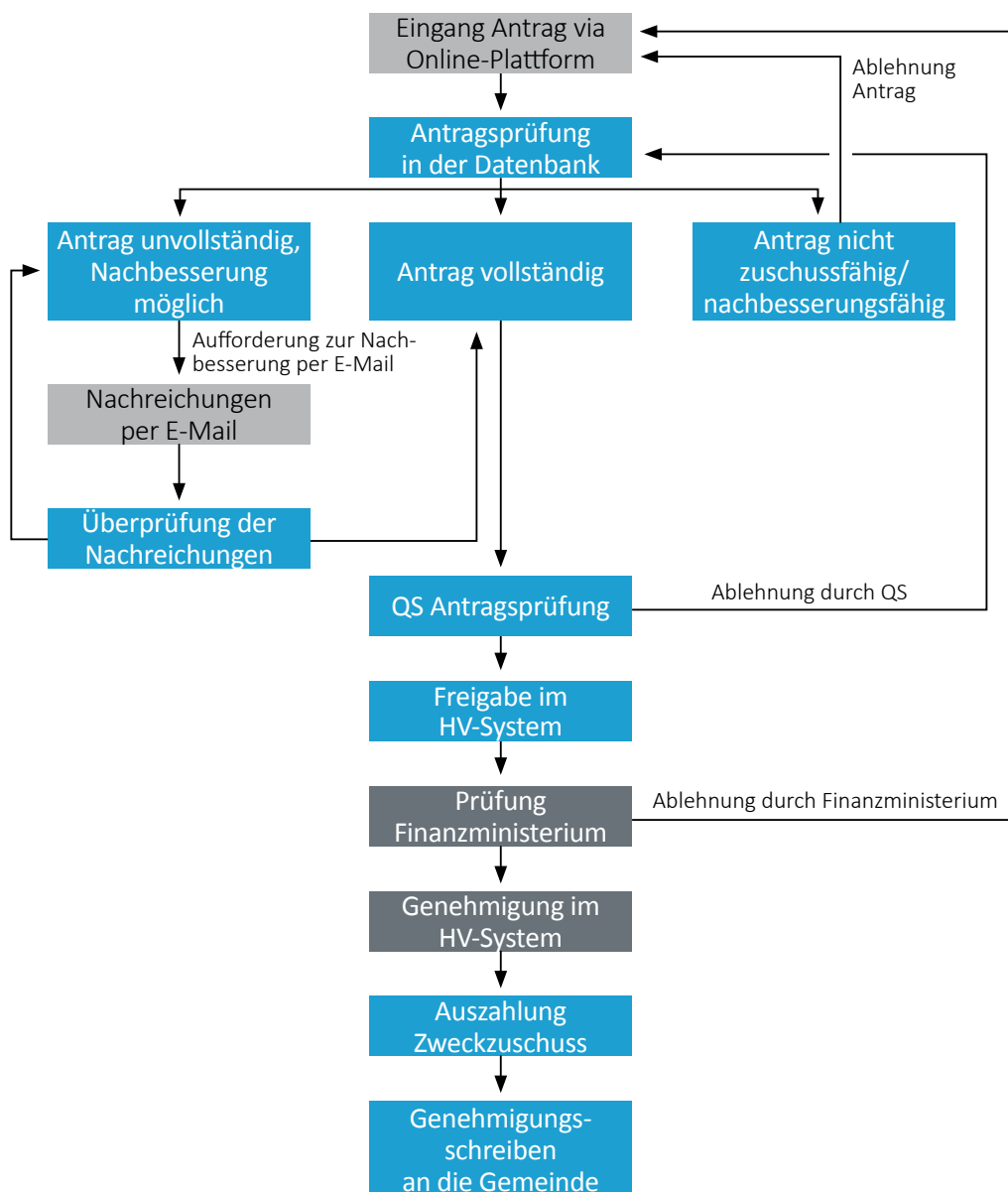
(2) Im Rahmen der Antragsphase reichten die Gemeinden ihre Anträge über eine Online-Plattform bei der Buchhaltungsagentur ein. Diese überprüfte, ob die Anträge den Richtlinien entsprachen. Bei unvollständigen oder mangelhaften Anträgen forderte sie Nachreichungen der Gemeinden per E-Mail an; bei bestimmten Mängeln mussten die Anträge neu eingebracht werden (siehe [TZ 31](#)). Nach Abschluss der Antragsprüfung erfolgte eine Qualitätssicherung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips (in der Folge: **QS Antragsprüfung**). Die QS Antragsprüfung bestätigte oder bemängelte die Ergebnisse der Antragsprüfung und forderte gegebenenfalls Nachbesserungen von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Antragsprüfung ein.

³⁸ Die Prozesse gestalteten sich im KIP 2017, KIP 2020 und KIP 2023 ähnlich, wobei es im Detail Prozessänderungen gab.

Die folgende Abbildung zeigt die Antragsphase für Mittel aus den Kommunalen Investitionsprogrammen:

Abbildung 14: Schematische Darstellung der Antragsphase für Mittel aus den Kommunalen Investitionsprogrammen (KIP)

- Gemeinde
- Buchhaltungsagentur (KIP)
- Finanzministerium



QS = Qualitätssicherung
HV = Haushaltsverrechnung

Quelle: BHAG; Darstellung: RH

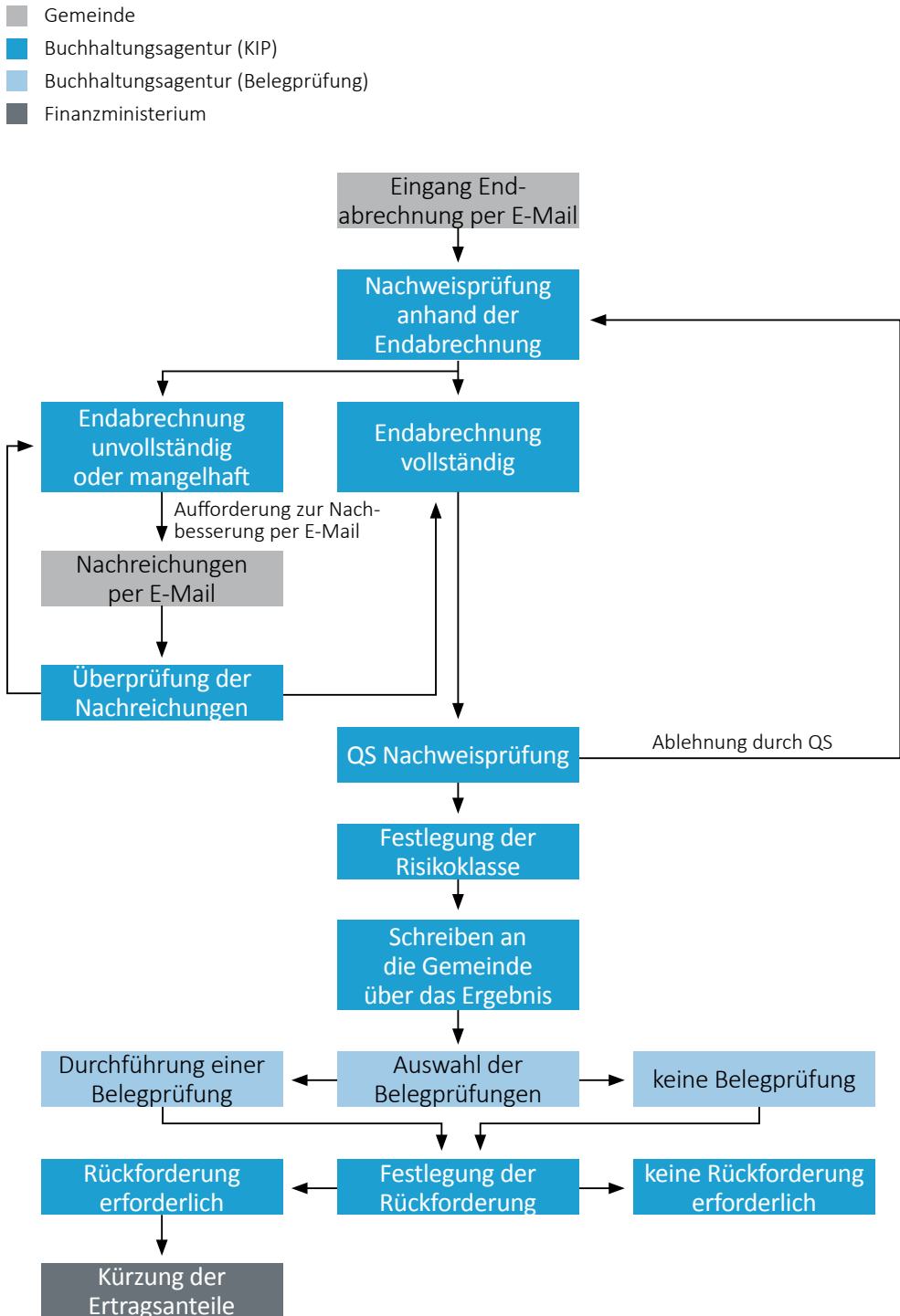


Nach dem erfolgreichen Abschluss der QS Antragsprüfung gab diese die Anträge im Haushaltsverrechnungssystem (in der Folge: **HV-System**) frei und übermittelte sie damit an das Finanzministerium. Dieses genehmigte die Anträge im HV-System und leitete sie damit erneut an die Buchhaltungsagentur zur Auszahlung des genehmigten Gesamtbetrags an die Gemeinden weiter.

(3) Im Rahmen der Nachweisphase reichten die Gemeinden ihre Endabrechnungen per E-Mail bei der Buchhaltungsagentur ein. Diese überprüfte, ob die Endabrechnungen den Richtlinien entsprachen. Bei unvollständigen oder mangelhaften Nachweisen forderte sie Nachreichungen der Gemeinden per E-Mail an. Nach Abschluss der Nachweisprüfung erfolgte eine Qualitätssicherung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips (in der Folge: **QS Nachweisprüfung**). Die QS Nachweisprüfung bestätigte oder bemängelte die Ergebnisse der Nachweisprüfung und forderte gegebenenfalls Nachbesserungen von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Nachweisprüfung ein.

Die folgende Abbildung zeigt die Nachweisphase für bewilligte Mittel aus den Kommunalen Investitionsprogrammen:

Abbildung 15: Schematische Darstellung der Nachweisphase für Mittel aus den Kommunalen Investitionsprogrammen (KIP)



QS = Qualitätssicherung

Quelle: BHAG; Darstellung: RH

Nach dem erfolgreichen Abschluss der QS Nachweisprüfung beurteilte diese das Fehlerrisiko eines Projekts und bestimmte seine Risikoklasse. Auf Basis der Risikoklasse wählte die Abteilung für Nachprüfungen der Buchhaltungsagentur die für eine Belegprüfung vorgesehenen Projekte aus, die sie entweder vor Ort oder ex situ durchführte. Erst nach Abschluss der Belegprüfungen legte die Buchhaltungsagentur auf Ebene jeder Gemeinde den endgültigen Rückforderungsbetrag fest. Diesen konnte das Finanzministerium bei der Auszahlung der Ertragsanteile an die Gemeinden einbehalten.

(4) Für die Abwicklung stand der Buchhaltungsagentur eine Datenbank zur Verfügung. In dieser konnte die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Antrags- und Nachweisprüfung Daten erfassen und Prüfungshandlungen dokumentieren. Nach Abschluss jeder Prozessphase wurde das betroffene Modul geschlossen und war in der Folge nicht mehr einsehbar. Der RH konnte im Zuge der Follow-up-Überprüfung daher weder Daten direkt in der Datenbank einsehen noch überprüfen. Seine Prüfungshandlungen setzte er ausschließlich auf Basis eines Datenbankabzugs und der vorliegenden Unterlagen.

Die Datenbank hatte keine Funktion zur Dokumentation historischer Daten. Der Datenbankabzug zeigte jeweils den Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt seines Abrufs, Änderungen der Daten waren nicht dokumentiert. Einzelne Daten wurden im Laufe der Bearbeitung überschrieben, z.B. das Datum der Antragsprüfung bei Rückzahlungen.

- 27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die einzelnen Module der von der Buchhaltungsagentur eingesetzten Datenbank nach ihrem Abschluss nicht mehr einsehbar waren und dass die Datenbank über keine Funktion zur Dokumentation historischer Daten verfügte. Damit lag keine vollständige, nachträglich nachvollziehbare Prüfungs- und Prozessdokumentation vor.

Auswahl der überprüften Projekte der Stadt Wien

- 28 Im Rahmen des KIP 2020 reichte die Stadt Wien insgesamt 65 Anträge bei der Buchhaltungsagentur ein. Im Rahmen des KIP 2023 waren es insgesamt 60 Anträge. Der RH überprüfte davon 16 Anträge (KIP 2020) bzw. sieben Anträge (KIP 2023). Diese 23 Anträge betrafen 17 verschiedene Projekte, weil für vier Projekte mehrere Anträge eingebracht worden waren.

Bestimmend für die Auswahl waren vorrangig der Status der Abwicklung sowie die Höhe der ausbezahlten Zweckzuschüsse. Der RH wählte Projekte aus allen Phasen der Abwicklung und in jeder Größenordnung aus. Im Vergleich zum KIP 2020 waren im KIP 2023 zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch deutlich mehr Projekte in Umsetzung. Für die Projekte der Stadt Wien lagen beim KIP 2023 noch keine Endabrechnungen vor. Aus diesem Grund wählte der RH aus dem KIP 2023 weniger Projekte aus als aus dem KIP 2020.


 Kommunale Investitionsprogramme;
 Follow-up-Überprüfung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die ausgewählten Fälle, ihren Abwicklungsstatus und die ausgezahlten Zweckzuschüsse pro Projekt:

Tabelle 12: Überprüfte Anträge der Stadt Wien – Kommunales Investitionsprogramm (KIP) 2020 und 2023

KIP	Phase der Projekt- abwicklung	Status der Projektabwicklung	Projekt	Antrags- nummer	ausgezahlter Zweckzuschuss in Mio. EUR	
KIP 2020	Antrag	von QS Antragsprüfung abgelehnt	Gemeindestraße	1	–	
				2	–	
				3	–	
		von Stadt Wien vor Auszahlung zurückgezogen	Schwimmbad Außenbecken	1	–	
	Nachweis	QS Nachweisprüfung offen		Lehrwerkstätte	1	10,20
				Volks- und Mittelschule	1	3,14
				Gemeindestraße	4	2,85
				Pflegeheim Instandhaltung ¹	1	0,35
					2	0,65
				Pflegeheim Erweiterung ¹	1	5,50
		2	0,95			
		von QS Nachweisprüfung abgelehnt	Mittelschule	1	3,36	
		Nachweisprüfung abgeschlossen	Schwimmbad Kinderbereich	1	1,25	
			Wasserversorgung Instandhaltung	1	4,69	
Wasserversorgung Erweiterung	1		5,74			
Verwaltungsgebäude	1		1,49			
KIP 2023	Antrag	von QS Antragsprüfung abgelehnt	Schwimmbad Zubau	1	–	
		von Stadt Wien vor Auszahlung zurückgezogen	Abwasserbeseitigung	1	–	
		von Stadt Wien nach Auszahlung zurückgezogen, Zweckzuschuss zurückgezahlt	Fußballstadion	1	25,87	
	Nachweis	noch keine Endabrechnung	Bildungscampus Gebäude	1	27,06	
			Bildungscampus Photovoltaik	1	0,23	
			öffentlicher Verkehr	1	0,42	
Abwasserbeseitigung			2	0,69		

QS = Qualitätssicherung

Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

¹ Für diese beiden Projekte stellte die Stadt Wien einen Nachtragsantrag. Im Zuge der Endabrechnung wurden diese als eigenständige Projekte eingereicht.

Antragsphase

Eingang der Anträge

- 29.1 Anträge konnten ausschließlich über eine Online-Plattform eingereicht werden, die von einem externen Anbieter zur Verfügung gestellt wurde. Bei Eingang wurde eine Identifikationsnummer, die auch das Datum des Einlangens enthielt, für den Antrag vergeben. In allen überprüften Fällen wurden die Anträge fristgerecht über die Online-Plattform eingereicht.

In sechs der 23 überprüften Fälle reichte nicht die Stadt Wien, sondern ein von ihr beherrschter Rechtsträger den Antrag ein. Fünf dieser Fälle betrafen das KIP 2020, ein Fall das KIP 2023. Weder aus dem KIG 2020 bzw. KIG 2023 noch aus den Richtlinien ging eindeutig hervor, dass eine Antragstellung durch beherrschte Rechtsträger zulässig war. Die Buchhaltungsagentur argumentierte gegenüber dem RH, dass sie beherrschte Rechtsträger, die zu 100 % von der Gemeinde kontrolliert werden, als Teil der Gemeinde ansehe. Außerdem habe laut Buchhaltungsagentur das Finanzministerium durch die Genehmigung der Anträge dieser Vorgehensweise implizit zugestimmt.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass in sechs der 23 überprüften Fälle nicht die Stadt Wien, sondern ein von ihr beherrschter Rechtsträger die Anträge einreichte. Finanzministerium und Buchhaltungsagentur akzeptierten diese Vorgehensweise, die in den Rechtsgrundlagen nicht explizit geregelt war.

- 29.3 Die Stadt Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ab dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 die Beantragung der von den Geschäftsgruppen des Magistrats der Stadt Wien vorgeschlagenen Zweckzuschüsse ausschließlich nach Prüfung auf Plausibilität durch die Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen erfolgt sei. Die Anträge seien von den beherrschten Rechtsträgern der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen übermittelt, von dieser durchgesehen und dann von dieser für die jeweilige Dienststelle bzw. für den jeweiligen beherrschten Rechtsträger bei der Buchhaltungsagentur elektronisch eingereicht worden.

Durchführung der Antragsprüfung

- 30.1 (1) Die über die Online-Plattform eingereichten Anträge importierte die Buchhaltungsagentur im Regelfall einmal täglich in ihre Datenbank. Die Anträge sollten gemäß den Richtlinien nach dem Datum des Einlangens von der Buchhaltungsagentur geprüft werden. Zur Anleitung standen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern ein interner Leitfadens und beim KIP 2023 zusätzlich die sogenannte Wissensdatenbank³⁹ zur Verfügung.

³⁹ ein PDF-Dokument mit ergänzenden Erläuterungen zum Leitfadens

Zusätzlich mussten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für jeden Antrag eine Checkliste ausfüllen. In allen überprüften Fällen lagen ausgefüllte Checklisten vor.

(2) Einzelne Prüfungshandlungen setzte die Buchhaltungsagentur laut eigenen Angaben zwar, dokumentierte sie aber nicht in jedem Fall. Beispielsweise wurde laut Buchhaltungsagentur bei allen Anträgen geprüft, ob die Person, die den Antrag unterschrieben hatte, dazu berechtigt war. In den vorgelegten Unterlagen war dies jedoch nicht dokumentiert.

- 30.2 Der RH stellte positiv fest, dass für die Antragsprüfung interne Anleitungen und eine Checkliste zur Verfügung standen. Er hielt jedoch fest, dass einzelne Prüfungshandlungen im Rahmen der Antragsprüfung nicht dokumentiert waren.

Nachbesserung, Ergänzung und Ablehnung von Anträgen

- 31.1 (1) Laut Richtlinien mussten die Anträge – Online-Antragsformular und zusätzliche Unterlagen, sofern gemäß Richtlinien erforderlich – mängelfrei und vollständig eingereicht werden. Die Buchhaltungsagentur unterschied im Leitfaden zum KIP 2020 und im Leitfaden zum KIP 2023 zwischen vier Kategorien von Anträgen:

- Anträge für Projekte, die nicht zuschussfähig waren:⁴⁰ Nach Einholung der Zustimmung des Finanzministeriums informierte die Buchhaltungsagentur die Antragsteller per E-Mail über die Ablehnung ihres Antrags.
- Anträge mit Nachbesserungsauftrag: Das Projekt war grundsätzlich zuschussfähig, aber die Angaben im Online-Antragsformular waren unvollständig oder nicht korrekt.⁴¹ Die Buchhaltungsagentur hielt es nicht für zweckmäßig, die Angaben im Antragsformular nachträglich zu ändern oder zu ergänzen. Sie lehnte den Antrag ab, ohne die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen. Die Antragsteller erhielten ein E-Mail, in dem der Ablehnungsgrund erläutert und auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, einen neuen, korrigierten Antrag für das Projekt zu stellen.
- Anträge mit Ergänzungen: Das Projekt war grundsätzlich zuschussfähig, aber im Antrag fehlten bestimmte Informationen.⁴² Die Buchhaltungsagentur forderte die Antragsteller per E-Mail dazu auf, die fehlenden Elemente per E-Mail innerhalb einer Frist von drei Wochen nachzureichen.
- Vollständige und mängelfreie Anträge: Anträge, die zuschussfähig waren.

⁴⁰ z.B. weil das Projekt nicht in den vorgegebenen Projektzeitraum fiel oder weil es bereits im Rahmen eines anderen Kommunalen Investitionsprogramms gefördert wurde

⁴¹ Das Online-Antragsformular enthielt z.B. keine aussagekräftige Projektbeschreibung oder das Projekt war einer falschen KIG-Kategorie zugeordnet. Sowohl das KIG 2020 als auch das KIG 2023 unterteilten die Projekte, für die Anträge eingereicht werden konnten, in verschiedene Kategorien. Im Antragsformular mussten die Antragsteller das Projekt einer dieser Kategorien zuordnen. Je nach Kategorie hatte gemäß Richtlinien das Antragsformular unterschiedliche Angaben zu enthalten bzw. mussten zusätzliche Unterlagen eingereicht werden.

⁴² z.B. fehlende zusätzliche Unterlagen bei bestimmten KIG-Kategorien

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die überprüften Anträge der Stadt Wien auf die verschiedenen Kategorien verteilen:

Tabelle 13: Verteilung der Antragskategorien in der Stichprobe – Kommunale Investitionsprogramme (KIP) 2020 und 2023

	KIP 2020	KIP 2023	gesamt
nicht zuschussfähige Anträge (Ablehnung)	1	0	1
Anträge mit Nachbesserungsauftrag (Ablehnung)	2	1	3
Anträge mit Ergänzungen	7	1	8
vollständige und mängelfreie Anträge	6	5	11
gesamt	16	7	23

Quelle: BHAG; Zusammenstellung: RH

(2) Von den sieben Fällen, in denen die Buchhaltungsagentur beim KIP 2020 Ergänzungen von der Stadt Wien forderte, betrafen drei Fälle Ergänzungen wegen unvollständiger Angaben im Antragsformular.⁴³ Die Stadt Wien übermittelte in diesen drei Fällen das vollständig ausgefüllte Antragsformular per E-Mail an die Buchhaltungsagentur; diese dokumentierte den entsprechenden E-Mail-Verkehr in ihren Detailunterlagen. In ihrer Datenbank erfasste die Buchhaltungsagentur weder die Aufforderungen zur Ergänzung noch die Ergänzungen selbst.

31.2 (1) Der RH beurteilte positiv, dass die Buchhaltungsagentur in internen Dokumenten verschiedene Kategorien von Anträgen definierte und dass im Sinne der Verwaltungsvereinfachung in bestimmten Fällen keine erneute Antragstellung erforderlich war.

(2) Er hielt fest, dass die Buchhaltungsagentur, anders als in internen Dokumenten festgelegt, in drei von 23 überprüften Fällen Anträge mit unvollständigen Antragsformularen nicht ablehnte.

⁴³ Es fehlten in allen Fällen Angaben in den Pflichtfeldern Ort und Datum.

Prüfung der Projektgesamtkosten und ihrer Finanzierung

- 32.1 (1) Im Antragsformular hatten die Antragsteller die geplanten Projektgesamtkosten und ihre Finanzierung anzugeben. Die geplante Finanzierung wurde über die Felder zum sogenannten Finanzierungsplan erfasst. Dieser unterschied eine Finanzierung aus Eigenmitteln, Fremdmitteln sowie sonstigen geplanten Förderungen und Zuschüssen. Bei Fremdmitteln sowie sonstigen geplanten Förderungen und Zuschüssen musste zusätzlich die Herkunft dieser Mittel angeführt werden.⁴⁴ Einen darüber hinausgehenden Kosten- oder Finanzierungsplan sahen die Richtlinien nicht vor. In einigen, in den Richtlinien erläuterten Fällen mussten zusätzliche Unterlagen, z.B. zu geplanten Drittförderungen, eingereicht werden.
- (2) In 18 der 23 überprüften Fälle beinhalteten die angeführten Eigenmittel auch den beantragten Zweckzuschuss. In diesem Fall entsprach die Summe aus Eigenmitteln, Fremdmitteln und sonstigen geplanten Förderungen und Zuschüssen den Projektgesamtkosten, in den anderen fünf Fällen ergab sich eine Differenz in der Höhe des beantragten Zweckzuschusses.⁴⁵
- 32.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Angaben zu den Projektkosten und zur Finanzierung im geforderten Umfang wenig aussagekräftig waren. Er hielt die Vorlage eines umfassenderen Kosten- und Finanzierungsplans für zweckmäßig.
- (2) Der RH hielt fest, dass die Felder des Antragsformulars nicht eindeutig definiert waren, sodass die Antragsteller sie unterschiedlich befüllten. Deshalb konnten sie nicht für standardisierte und automatisierte Kontrollen der Plausibilität und rechnerischen Richtigkeit herangezogen werden.

⁴⁴ Der Formularabschnitt zum Kostenplan erfasste diese Informationen in derselben Gliederung (Eigenmittel, Fremdmittel und sonstige geplante Förderungen und Zuschüsse) erneut.

⁴⁵ Auf die Höhe der genehmigten Zweckzuschüsse hatten diese Unterschiede keine Auswirkungen, weil die Buchhaltungsagentur prüfte, (1) ob der beantragte Zweckzuschuss 50 % oder weniger der Projekt(netto)gesamtkosten ausmachte (bzw. 3 % in Ausnahmefällen), (2) ob die Summe aus beantragtem Zweckzuschuss und sonstigen geplanten Förderungen und Zuschüssen die Gesamtkosten nicht überstiegen und (3) inwieweit der Höchstbetrag pro Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeschöpft war.

Qualitätssicherung, Genehmigung durch das Finanzministerium und Auszahlung

33.1 (1) Die Buchhaltungsagentur führte für die Antragsprüfung eine Qualitätssicherung durch. Für diese gab es (im Gegensatz zur Antragsprüfung im engeren Sinn) keine Checkliste.

(2) Die Buchhaltungsagentur lehnte vier der vom RH überprüften 23 Anträge ab (siehe [TZ 31](#)). Drei dieser Anträge betrafen das KIP 2020, ein Antrag das KIP 2023. Je einen der überprüften Anträge im KIP 2020 bzw. im KIP 2023 zog die Stadt Wien vor Auszahlung zurück. Alle weiteren 17 Anträge leitete die Buchhaltungsagentur, wie im Abwicklungsvertrag festgelegt, inklusive aller Unterlagen, Korrespondenzen und der Checkliste, zur Genehmigung an das Finanzministerium weiter.

Das Finanzministerium genehmigte in allen Fällen die Auszahlung des Zweckzuschusses in jener Höhe, die die Buchhaltungsagentur vorgeschlagen hatte. Abschließend informierte die Buchhaltungsagentur die Antragsteller per E-Mail über den zu erwartenden Zeitpunkt der Auszahlung und die Höhe des Zweckzuschusses.

Bei zwei der 17 überprüften genehmigten Anträge waren die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig. Die Buchhaltungsagentur und das Finanzministerium beurteilten die Anträge aber positiv. Beide Fälle betrafen das KIP 2020.

(3) Bei 15 von 17 überprüften genehmigten Anträgen wurden die beantragten Zweckzuschüsse in voller Höhe ausbezahlt. Ausnahmen stellten jene zwei Fälle dar, in denen die Buchhaltungsagentur den Zweckzuschuss kürzte, weil die Stadt Wien den ihr maximal zustehenden Betrag bereits ausgeschöpft hatte.⁴⁶ Einer dieser Fälle betraf das KIP 2020, der andere das KIP 2023.

33.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Buchhaltungsagentur keine Checklisten zur QS Antragsprüfung vorsah. Er kritisierte, dass die Buchhaltungsagentur und das Finanzministerium in zwei der 23 überprüften Fälle unvollständige Anträge akzeptierten.

⁴⁶ Die Stadt Wien räumte der Buchhaltungsagentur diese Möglichkeit explizit ein, indem sie ein entsprechendes Feld im Antragsformular auswählte.

Nachweisphase

Eingang der Endabrechnungen

34.1 (1) Die Prüfungshandlungen des RH zur Nachweisphase betrafen ausschließlich das KIP 2020, da für das KIP 2023 von der Stadt Wien noch keine Endabrechnungen eingereicht worden waren. Bei den überprüften zwölf Projekten⁴⁷ lagen die Endabrechnungen vor, bei elf war die Nachweisprüfung zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bereits abgeschlossen, bei vier war auch die QS Nachweisprüfung bereits abgeschlossen.

(2) Die Stadt Wien übermittelte die Endabrechnungen per E-Mail an die Buchhaltungsagentur. Eine elektronische Übermittlung via Online-Plattform war im Rahmen der Nachweisprüfung nicht vorgesehen.

Jede Endabrechnung bestand standardmäßig aus folgenden Unterlagen:

- Nachweisformular,
- Beilagen zum Nachweisformular und
- Belegaufstellung.

(3) Die Buchhaltungsagentur dokumentierte das Einlangen der Endabrechnungen weder in einer Eingangsliste noch in der Datenbank oder auf andere Weise. Die E-Mails verblieben bis zur Bearbeitung im E-Mail-Postfach. Laut Buchhaltungsagentur würden die E-Mails nach Beginn der Nachweisprüfung in einem speziellen E-Mail-Ordner und am zentralen Laufwerk der Buchhaltungsagentur abgelegt.

In fünf der zwölf überprüften Fälle übermittelte die Stadt Wien die Endabrechnungen nach der Ersteinreichung erneut. Die Buchhaltungsagentur dokumentierte das Einlangen dieser Neueinreichungen weder in der Datenbank noch auf andere Weise. Dass es zu Neueinreichungen gekommen war, konnte der RH nur anhand der von der Buchhaltungsagentur abgespeicherten Detailunterlagen feststellen.

(4) In einem Fall enthielt die Endabrechnung keinen Ort und kein Datum, obwohl die Richtlinien dies verpflichtend vorsahen. In einem zweiten Fall enthielt die Endabrechnung keine Angaben zur Finanzierung des Projekts.

In einem dritten Fall konnte der RH den eingereichten Nettobetrag rechnerisch nicht nachvollziehen.

⁴⁷ Vier Anträge wurden von der Stadt Wien zurückgezogen bzw. von der Buchhaltungsagentur abgelehnt. Diese sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

Rückfragen oder Beanstandungen durch die Buchhaltungsagentur waren in allen drei Fällen nicht dokumentiert.

- 34.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Endabrechnungen nur per E-Mail bei der Buchhaltungsagentur eingereicht werden konnten und die Buchhaltungsagentur diesen Eingang weder in einer Datenbank noch auf andere Weise erfasste. Auch das Einlangen von Neueinreichungen der Endabrechnungen dokumentierte die Buchhaltungsagentur nicht. Damit gab es kein Monitoring über die eingegangenen Endabrechnungen und ihre Vollständigkeit.

(2) Weiters wies der RH auf Mängel in drei der überprüften Endabrechnungen hin.

Durchführung der Nachweisprüfung

- 35.1 (1) Die Nachweisprüfung nahm die Buchhaltungsagentur im Wesentlichen anhand der Belegaufstellungen vor. Originalbelege – Rechnungen und sonstige projektspezifische Nachweise – wurden standardmäßig erst im Fall einer Belegprüfung überprüft.

Die Buchhaltungsagentur überprüfte, ob die abgerechneten Belege im zuschussfähigen Zeitraum angefallen waren und ob es sich um zuschussfähige Auszahlungen handelte. Dazu kontrollierte sie z.B. das Rechnungs- und Zahlungsdatum, die Angaben in der Leistungsbeschreibung der Belegaufstellung oder die rechnungslegende Stelle. Bei Unklarheiten waren die Prüferinnen und Prüfer laut Auskunft der Buchhaltungsagentur angewiesen, Rückfragen an die Gemeinden zu stellen oder die Originalbelege anzufordern.

Der Beginn der Zuschussfähigkeit war nicht eindeutig in den Richtlinien festgeschrieben. Laut Auskunft der Buchhaltungsagentur waren Rechnungen zuschussfähig, deren Fälligkeit nach dem 1. Mai 2020 lag. Als Ende der Zuschussfähigkeit war in den Richtlinien der 31. Jänner 2025 definiert.⁴⁸

Laut Richtlinien⁴⁹ waren z.B. geringwertige Wirtschaftsgüter nicht zuschussfähig, außer sie gehörten zu einer Sachgesamtheit. Ebenfalls nicht zuschussfähig waren Eigenleistungen der Gemeinden oder Investitionen in fossile Energieträger. Ob es sich um zuschussfähige oder nicht zuschussfähige geringwertige Wirtschaftsgüter handelte, beurteilten die Prüferinnen und Prüfer der Buchhaltungsagentur bei sieben Projekten nur anhand des Projekthinhalts. Ließ dieser eine Sachgesamtheit der geringwertigen Wirtschaftsgüter vermuten, setzten sie im gesamten Projekt keine

⁴⁸ siehe S. 6 der Richtlinien

⁴⁹ siehe S. 12 bis 15 der Richtlinien

weiteren diesbezüglichen Prüfungshandlungen. Über interne Bestimmungen, die diese Vorgehensweise festlegten, verfügte die Buchhaltungsagentur nicht.

Bei sechs der elf überprüften Projekte, für die die Buchhaltungsagentur die Nachweisprüfung schon abgeschlossen hatte, identifizierte der RH Belege, deren Zuschussfähigkeit er auf der Grundlage der Belegaufstellung nicht beurteilen konnte. So hatte die Buchhaltungsagentur z.B. Belege anerkannt, die vor dem 1. Mai 2020 datiert⁵⁰ waren, sowie Eigenleistungen oder Leistungen, deren Inhalt nicht eindeutig aus der Belegaufstellung ableitbar war. Bei zwei dieser Projekte war auch die QS Nachweisprüfung bereits abgeschlossen.

(2) Prüfungshandlungen zur Finanzierung der abgerechneten Projekte dokumentierte die Buchhaltungsagentur erst ab 2025. In einem Fall wichen die Angaben zur Finanzierung in der Endabrechnung vom Antrag ab. Prüfungshandlungen oder andere Vermerke der Buchhaltungsagentur waren zu diesem Fall nicht dokumentiert.

Prüfungshandlungen der Buchhaltungsagentur zu einer möglichen mehrfachen Einreichung von Abrechnungsbelegen für bezuschusste Projekte waren nicht dokumentiert. Vier der überprüften Projekte waren Teil eines Gesamtprojekts, wobei die Stadt Wien die verschiedenen Rechnungen jeweils einem Teilprojekt zuordnete. Im Zuge der Gebarungüberprüfung stellte der RH anhand der Belegaufstellungen fest, dass 116 Belege in mehreren Teilprojekten zur Endabrechnung vorgelegt wurden. Auf Rückfrage bestätigte die Stadt Wien, dass die Belege fehlerhaft eingereicht worden waren, und gab an, dass sie den Nachweis entsprechend korrigieren würde. Diesbezügliche Rückfragen oder Beanstandungen durch die Buchhaltungsagentur waren nicht dokumentiert.

35.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Richtlinien beim Beginn der Zuschussfähigkeit und bei den Vorgaben zu geringwertigen Wirtschaftsgütern Interpretationsspielraum offenließen. Auch interne Bestimmungen der Buchhaltungsagentur zur Beurteilung der Zuschussfähigkeit von geringwertigen Wirtschaftsgütern lagen dem RH nicht vor.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass die Buchhaltungsagentur zur Finanzierung der abgerechneten Projekte erst ab 2025 Prüfungshandlungen dokumentierte. Weiters kritisierte er, dass die Buchhaltungsagentur mögliche mehrfache Einreichungen von Abrechnungsbelegen nicht überprüfte. In diesem Zusammenhang verwies er auf den von ihm überprüften Fall, bei dem Belege mehrfach – in verschiedenen Teilprojekten – eingereicht und von der Nachweisprüfung anerkannt worden waren.

⁵⁰ Ein Feld für die Fälligkeit der Rechnung war in der Belegaufstellung nicht vorgesehen.

Dokumentation und Qualitätssicherung der Nachweisprüfung

36.1 (1) Eine Checkliste zur Dokumentation der Nachweisprüfungen verwendete die Buchhaltungsagentur erst ab 2025. Für sechs der elf vom RH kontrollierten Nachweisprüfungen lag damit keine Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen vor. Auch bei jenen Nachweisprüfungen, bei denen die Buchhaltungsagentur bereits eine Checkliste verwendete, dokumentierte sie auf der Checkliste keine Prüfungshandlungen zur Zuschussfähigkeit der Belege oder zu einer etwaigen Doppelförderung.

(2) Bei sechs der zwölf überprüften Endabrechnungen reichte die Stadt Wien weniger Kosten ein als genehmigt, bei sechs Projekten rechnete sie höhere Kosten ab. Bei fünf Projekten kürzte die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Nachweisprüfung Kosten, wodurch sich der abgerechnete Betrag (weiter) verringerte.

Die Buchhaltungsagentur vermerkte den anerkannten Betrag nur direkt auf der Belegaufstellung und nicht in der Datenbank oder auf der Checkliste. Den Kürzungsbetrag erfasste sie weder auf der Belegaufstellung noch auf der Checkliste oder in der Datenbank. Im Datenbankabzug war nur ein Gesamtbetrag der anerkannten Projektkosten ausgewiesen, bei dem der Kürzungsbetrag mit den zu viel bzw. zu wenig eingereichten Kosten saldiert wurde.

(3) Nach Abschluss der Nachweisprüfung informierte die Buchhaltungsagentur die Stadt Wien über das Ergebnis der Prüfung. Im Rahmen dieser schriftlichen Information wurde der Stadt Wien der Rückforderungsbetrag aus der Nachweisprüfung mitgeteilt, der sich aus den insgesamt abgerechneten Kosten abzüglich des Kürzungsbetrags ergab. In einem Fall enthielt das Schreiben weder den Rückforderungsbetrag noch den anerkannten Betrag.

36.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Buchhaltungsagentur erst seit 2025 eine Checkliste zur Dokumentation der Nachweisprüfung verwendete; für alle früheren Nachweisprüfungen lag keine geeignete Dokumentation vor. Er stellte fest, dass auch bei Verwendung der Checkliste im Jahr 2025 nicht alle erforderlichen Prüfungshandlungen dokumentiert wurden.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass der Kürzungsbetrag aus der Nachweisprüfung weder auf der Belegaufstellung noch in der Checkliste oder in der Datenbank ausgewiesen war; er war nur durch Nachrechnen und Abgleich mit den eingereichten Kosten feststellbar. Damit war der anerkannte Betrag vor allem bei Projekten, für die mehr abgerechnet als genehmigt wurde, schwer nachvollziehbar.

(3) Der RH hielt weiters fest, dass die Buchhaltungsagentur der Stadt Wien den Rückforderungsbetrag aus der Nachweisprüfung nicht in allen Fällen schriftlich mitgeteilt hatte.

Zuordnung von Risikoklassen

- 37.1 (1) Im Zuge der QS Nachweisprüfung vergab die Buchhaltungsagentur Risikoklassen. Diese bildeten die Basis der Auswahl von Projekten für die Belegprüfung. Die Definition der Risikoklassen legten Finanzministerium und Buchhaltungsagentur sowohl für das KIP 2020 als auch für das KIP 2023 im Abwicklungsvertrag fest; sie war auch im Leitfaden der Buchhaltungsagentur zum KIP 2020 bzw. KIP 2023 beschrieben.

Für das KIP 2020 wurden fünf Risikoklassen⁵¹ definiert. Die Definition der Risikoklassen im Leitfaden der Buchhaltungsagentur wich teilweise von der Definition im Abwicklungsvertrag ab. Weder die Definition im Leitfaden noch die Definition im Abwicklungsvertrag stellte eine eindeutige Zuordnung zu einer Risikoklasse sicher. Für die Belegprüfungen zum KIP 2020 wählte die Buchhaltungsagentur laut eigenen Angaben alle Projekte aus, die in die Risikoklassen eins bis drei (hohes bis mittleres Risiko) fielen. Aus den Risikoklassen vier und fünf (geringes Risiko) wählte die Buchhaltungsagentur einzelne Fälle nach Abstimmung mit dem Finanzministerium aus.

Für das KIP 2023 wurden drei Risikoklassen⁵² definiert. Die Definition der Risikoklassen wurde im Abwicklungsvertrag und im Leitfaden der Buchhaltungsagentur einheitlich dargestellt und erlaubte eine eindeutige Zuordnung zu einer Risikoklasse. Für die Belegprüfungen wurde laut Finanzministerium festgelegt, dass 60 % der Fälle aus Risikoklasse eins (hohes Risiko), 30 % aus Risikoklasse zwei (mittleres Risiko) und 10 % aus Risikoklasse drei (geringes Risiko) auszuwählen waren.

- (2) Die Buchhaltungsagentur vergab im KIP 2020⁵³ Risikoklassen durch einen entsprechenden Eintrag in ihrer Datenbank. Für vier der 16 im Rahmen des KIP 2020 überprüften Fälle hatte die Buchhaltungsagentur bereits eine Risikoklasse vergeben. Die Zuordnung der überprüften Projekte zu den jeweiligen Risikoklassen war jedoch nicht eindeutig nachvollziehbar.

Eine Begründung für die Zuordnung der Risikoklassen durch die QS Nachweisprüfung dokumentierte die Buchhaltungsagentur in keinem der vier Fälle.

⁵¹ Risikoklasse 1: Umsetzung bzw. Fälligkeit von Rechnungen außerhalb des zuschussfähigen Zeitraums; nur teilweise Umsetzung des Projekts; Risikoklasse 2: Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt laut Antrag stehen; Ausgaben für Eröffnungsfeiern und Ähnliches; geringere Projektkosten, als für den gewährten Zweckzuschuss notwendig wären; Risikoklasse 3: Eigenleistungen; Risikoklasse 4: sonstige Auffälligkeiten, z.B. fehlerhafte Nachweisformulare, Rechenfehler; Risikoklasse 5: keine Auffälligkeiten

⁵² Risikoklasse 1: Verdacht auf Überförderung, Feststellung einer Kostenabweichung von mehr als 50 %; Risikoklasse 2: Contracting, Eigenleistungen, Grundstückskauf, -miete oder -pacht, Zahlungen nach dem 31. Dezember 2024; Risikoklasse 3: keine Auffälligkeiten, die Nachweise stimmen im Wesentlichen mit dem Antrag überein

⁵³ Beim KIP 2023 lagen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung für die Projekte der Stadt Wien noch keine Endabrechnungen vor.



- 37.2 (1) Der RH hielt positiv fest, dass Vorgaben zur Vergabe der Risikoklassen sowohl vertraglich festgelegt waren als auch in Leitfäden der Buchhaltungsagentur beschrieben wurden; die Risikoklassen dienten als Basis der Auswahl von Prüfobjekten für die Belegprüfung. Der RH kritisierte jedoch, dass beim KIP 2020 die Dokumente voneinander abwichen und die Definition der Risikoklassen nicht eindeutig war. Der RH beurteilte positiv, dass dies beim KIP 2023 nicht mehr der Fall war.
- (2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Zuordnung der überprüften Projekte zu Risikoklassen nicht eindeutig nachvollziehbar war. Die Begründung für die Auswahl der jeweiligen Risikoklasse war in keinem der überprüften Fälle dokumentiert. Eine solche wäre insbesondere im Fall des KIP 2020, bei dem die Risikoklassen nicht eindeutig definiert waren, für die Nachvollziehbarkeit der Auswahl zweckmäßig gewesen.

Resümee

- 38 Wie der RH bereits in TZ 1 festhielt, verlor die Buchhaltungsagentur im April 2025 ihre Funktion als Abwicklungsstelle für die Kommunalen Investitionsprogramme. Aus diesem Grund gab der RH keine Empfehlungen an die Buchhaltungsagentur ab. Dessen ungeachtet berichtet der RH in TZ 27 bis TZ 37 über seine getroffenen Feststellungen. Aus diesen leitet er folgende Lessons Learned ab, die sowohl die Buchhaltungsagentur als auch andere Förderabwicklungsstellen des Bundes bei der Abwicklung zukünftiger Fördermaßnahmen berücksichtigen sollten:
- Für die Erfassung und Bearbeitung der Anträge und Abrechnungen sollten Abwicklungsstellen eine Datenbank verwenden, die über eine umfassende Funktion zur Dokumentation historischer Daten verfügt und eine vollständige und nachvollziehbare Prüfungs- und Prozessdokumentation sicherstellt. (TZ 27, TZ 30 und TZ 36)
 - Insbesondere bei größeren Investitionsprojekten hielt der RH es für zweckmäßig, dass ein umfassender Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt wird. Dieser wäre von der Abwicklungsstelle entsprechend zu plausibilisieren. (TZ 32)
 - Die Felder in Antragsformularen sollten eindeutig definiert sein und, sofern zweckmäßig, erläutert werden. Auch sollten Abwicklungsstellen Möglichkeiten prüfen, standardisierte und automatisierte Kontrollen der Plausibilität und der rechnerischen Richtigkeit einzuführen. (TZ 32)
 - Abwicklungsstellen sollten über ein geeignetes Monitoring verfügen, um den Eingang der Endabrechnungen und ihre Vollständigkeit zu dokumentieren. Dieses sollte insbesondere auch Überarbeitungen bzw. Neueinreichungen von Endabrechnungen umfassen. (TZ 34)
 - Abwicklungsstellen sollten durchgängig Maßnahmen setzen, um eine mehrfache Einreichung von Abrechnungsbelegen effektiv zu verhindern. (TZ 35)

EMPFEHLUNGEN DES RH

39 Der RH stellte fest, dass

- das Bundesministerium für Finanzen von sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf Empfehlungen umsetzte und zwei teilweise umsetzte,
- die Buchhaltungsagentur des Bundes von vier überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei Empfehlungen umsetzte und zwei teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2022/34	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Finanzen				
3	Neue Investitions- und Förderprogramme wären mit den bestehenden Förderstrukturen und -programmen abzustimmen. Dabei wäre zu gewährleisten, dass bestehende – oftmals zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bereits eingespielte – Förderstrukturen und -programme nicht durch weniger strenge Kriterien und zusätzliche Abwicklungsstellen unterlaufen werden.	teilweise umgesetzt	2	teilweise umgesetzt
9	Bei der Schaffung von Investitionsprogrammen für Gemeinden wären auch die Gemeindeaufsichten der Länder einzubeziehen, weil diese über umfassende Informationen zu den Gemeinden verfügen. Zudem wären ihnen alle benötigten Informationen über die Programmabwicklung zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber den Gemeinden uneingeschränkt wahrnehmen können.	umgesetzt	3	teilweise umgesetzt
11	Bei Transfers vom Bund an die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs wären verstärkt vorhandene regionalpolitische Konzepte, beispielsweise das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030, als Grundlage für die Mittelverteilung heranzuziehen.	teilweise umgesetzt	4	umgesetzt
17	Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 wäre für die Auswahl der vor Ort zu überprüfenden Investitionsprojekte eine methodische Vorgehensweise im Sinne der Bundeshaushaltsverordnung 2013 festzulegen.	zugesagt	5	umgesetzt
18	Bei Förder- und Investitionsprogrammen wären alle für die Inanspruchnahme der Mittel wesentlichen Voraussetzungen rechtzeitig – vor Beginn der Antragstellung – in allgemein zugänglichen Richtlinien festzulegen, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Antragsteller über denselben Informationsstand verfügen.	zugesagt	6	umgesetzt



Kommunale Investitionsprogramme;
Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2022/34	
Vorbericht		Nachfrageverfahren ¹	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
21	Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung der Kommunalen Investitionsprogramme wäre auch auf unterschiedliche regionale und strukturelle Anreizwirkungen Augenmerk zu legen. Die Ergebnisse wären in Zukunft bei der Konzeption derartiger Programme zu berücksichtigen.	keine Angaben	7	umgesetzt
12	Für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 wäre ein Soll-Prozess festzulegen, der den Ablauf, die Zuständigkeiten und die wesentlichen Arbeitsschritte für alle Phasen der Abwicklung umfasst.	umgesetzt	11	umgesetzt
Buchhaltungsagentur des Bundes				
16	Bei Abwicklung von Zuschuss- oder Förderprogrammen wäre durch geeignete IT-Lösungen eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung des Abwicklungsprozesses sicherzustellen. Zudem wäre in allen Fällen zu überprüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen, etwa für Fristverlängerungen, vorliegen.	umgesetzt	8	teilweise umgesetzt
19	Bei der Abwicklung von Sonderaufgaben wären Soll-Prozesse festzulegen und auf dieser Basis die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die benötigten IT-Anwendungen zu definieren. Um die Qualität der Daten zu gewährleisten, wären manuelle Dateneingaben möglichst zu vermeiden sowie die Vollständigkeit und Reproduzierbarkeit des Datenbestands sicherzustellen.	umgesetzt	9	teilweise umgesetzt
19	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Prüfung auf unzulässige Doppel- und Mehrfachauszahlungen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 mit vertretbarem administrativem Aufwand durchführen zu können.	umgesetzt	10	umgesetzt
12	Für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 wäre ein Soll-Prozess festzulegen, der den Ablauf, die Zuständigkeiten und die wesentlichen Arbeitsschritte für alle Phasen der Abwicklung umfasst.	umgesetzt	11	umgesetzt

¹ Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgte dabei nicht.



Im Folgenden fasst der RH seine an den Vorbericht anknüpfenden Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundesministerium für Finanzen

Der RH empfahl,

- (1) Gesetzesentwürfe so zu gestalten, dass Mittel zur finanziellen Unterstützung von Gemeinden zielgerichteter eingesetzt werden, um so eine höhere Effektivität und einen geringeren Mitteleinsatz zu erreichen. (TZ 23)
- (2) künftigen Maßnahmen und Programmen, die Gemeinden zusätzliche finanzielle Mittel des Bundes zuweisen, eine Analyse voranzustellen, die die Notwendigkeit der Maßnahme umfassend darlegt und ihre Wirkungsziele entsprechend formuliert. (TZ 24)

Bundesministerium für Finanzen; Buchhaltungsagentur des Bundes

Der RH empfahl,

- (3) Verträge zur Beauftragung bzw. Erbringung von Leistungen bereits vor Beginn der Tätigkeiten abzuschließen. Bei Änderungen der Vertragsbedingungen wären zeitnah Zusatzverträge abzuschließen. (TZ 25)



Kommunale Investitionsprogramme;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Finanzministerium

Ressortbezeichnung	Bundesminister
Bundesministerium für Finanzen	bis 7. Jänner 2020: Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Mag. Gernot Blümel, MBA
	6. Dezember 2021 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
	20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
	seit 3. März 2025: Dr. Markus Marterbauer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang B

Richtlinien für die Kommunalen Investitionsprogramme

Tabelle B: Übersicht Richtlinien 2017 und 2020

Regelungsgegenstand	Richtlinien 2017	Richtlinien 2020
Antragsteller	Gemeinden und Gemeindeverbände (Antragstellung für beherrschte Projektträger möglich)	
Projektträger	muss von Gemeinde beherrscht sein	zusätzlich zum KIG 2017: anteilige Kostenträgung notwendig, falls Gemeinde nicht Alleineigentümer des Projektträgers ist
Förderungen von dritter Stelle	zulässig, sofern die Gesamtinvestitionskosten nicht überschritten werden	
haushaltsrechtliche Erfassung des Zweckzuschusses	keine Regelung	Zweckzuschuss ist bei Gemeinde bzw. Gemeindeverband zu erfassen (wirtschaftliches Eigentum) Unterscheidung zwischen aktivierungspflichtigen und nicht aktivierungspflichtigen Projektteilen
Form der Antragstellung	E-Mail	e-Formular
wesentliche Inhalte des Antrags	Angaben zur antragstellenden Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband Beschreibung des Investitionsvorhabens Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten) beantragter Zweckzuschuss (in EUR) Bescheinigung durch Bürgermeister/in über die Zusätzlichkeit Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung des Investitionsprojekts oder Beschluss über Voranschlag (Nachtragsvoranschlag 2017 oder Voranschlag 2018)	zusätzlich zum KIG 2017: Angaben über Höhe der Investitionssumme, die auf ökologische Maßnahmen entfällt Bescheinigung durch Bürgermeister/in bzw. Gemeindeverbandsobfrau/obmann über den Zeitpunkt des (bereits erfolgten bzw. geplanten) Investitionsbeginns bei Projekten, die im Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 begonnen wurden, auch Bestätigung über die Nichtfinanzierbarkeit als Folge der COVID-19-Krise Bestätigung, dass das Investitionsprojekt nicht bereits nach dem KIG 2017 gefördert wurde
ökologische Maßnahmen	keine Regelung	bundesweit sollen mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen verwendet werden

Quellen: Richtlinien des BMF; Zusammenstellung: RH



Kommunale Investitionsprogramme;
Follow-up-Überprüfung

Tabelle C: Übersicht Richtlinien 2023

Regelungsgegenstand	Richtlinien 2023
Antragsteller	Gemeinden und Gemeindeverbände (Antragstellung für beherrschte Projektträger möglich)
Projektträger	anteilige Kostentragung notwendig, falls Gemeinde nicht Alleineigentümer des Projektträgers ist
Förderungen von dritter Stelle	zulässig, sofern die Gesamtinvestitionskosten nicht überschritten werden
haushaltsrechtliche Erfassung des Zweckzuschusses	Zweckzuschuss ist bei Gemeinde bzw. Gemeindeverband zu erfassen (wirtschaftliches Eigentum) Unterscheidung zwischen aktivierungspflichtigen und nicht aktivierungspflichtigen Projektteilen
Form der Antragstellung	e-Formular
wesentliche Inhalte des Antrags	Angaben zur antragstellenden Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband Anträgen von Gemeindeverbänden sind Zustimmungserklärungen der beteiligten Gemeinden beizulegen Beschreibung des Investitionsvorhabens Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten) beantragter Zweckzuschuss (in EUR) Angaben über Höhe der Investitionssumme, die auf ökologische Maßnahmen entfällt Bescheinigung durch Bürgermeister/in bzw. Gemeindeverbandsobfrau/obmann über den Zeitpunkt des (bereits erfolgten bzw. geplanten) Investitionsbeginns Bestätigung, dass das Investitionsprojekt nicht bereits nach den KIG 2017, 2020 oder 2025 gefördert wurde falls zutreffend: Bestätigung, dass für das Investitionsprojekt auch Mittel aus dem jeweils anderen KIG 2023 Budget (§ 2 bzw. § 5) beantragt wurden falls zutreffend: Informationen zu Förderzusagen bzw. Förderanträgen aus anderen Förderprogrammen des Bundes Bestätigung, dass das wirtschaftliche Eigentum bei beweglichem Vermögen mindestens drei Jahre, bei unbeweglichem Vermögen mindestens zehn Jahre lang vorliegt
ökologische Maßnahmen	der Anteil der Mittel für ökologische Maßnahmen im Rahmen eines Investitionsprojekts sind bekannt zu geben (kein Mindestausmaß vorgesehen)

Quellen: Richtlinien des BMF; Zusammenstellung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Maßgebliche Bestimmungen der Kommunalinvestitions- gesetze (KIG) vor der Novelle 2025 _____	24
Tabelle 2:	Zur Auszahlung an Gemeinden vorgesehene Finanzzu- weisungen gemäß Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG), Stand 30. April 2025 _____	29
Tabelle 3:	Anträge der und Auszahlungen an Gemeinden gemäß Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG) 2017 bis 2023, Stand 30. April 2025 _____	31
Tabelle 4:	Grad der Ausschöpfung durch die Gemeinden – Kommunalinvestitionsgesetze (KIG) 2017 bis 2023 _____	32
Tabelle 5:	Positiv erledigte Anträge von Gemeinden nach Land und Einwohnergrößenklasse – Kommunalinvestitionsgesetze (KIG) 2020 und 2023, Stand April 2025 _____	35
Tabelle 6:	Zweckzuschüsse an Gemeinden – bewilligte Anträge und Mittel nach Investitionskategorie, Stand April 2025 _____	36
Tabelle 7:	Eckdaten der Verträge zwischen Finanzministerium und Buchhaltungsagentur _____	53
Tabelle 8:	Entgelt für die Abwicklung des Kommunalen Investitions- programms (KIP) 2017 _____	56
Tabelle 9:	Entgelt für die Abwicklung des Kommunalen Investitions- programms (KIP) 2020 _____	57
Tabelle 10:	Entgelt für die Abwicklung des Kommunalen Investitions- programms (KIP) 2023 _____	58
Tabelle 11:	Abwicklungskosten der Buchhaltungsagentur _____	59
Tabelle 12:	Überprüfte Anträge der Stadt Wien – Kommunales Investitionsprogramm (KIP) 2020 und 2023 _____	65
Tabelle 13:	Verteilung der Antragskategorien in der Stichprobe – Kommunale Investitionsprogramme (KIP) 2020 und 2023 _____	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____	7
Abbildung 2:	Zeitlicher Ablauf der Kommunalen Investitionsprogramme (KIP) _____	28
Abbildung 3:	Grad der Ausschöpfung des Zuschussrahmens nach Land und Einwohnergrößenklasse – Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2023, Stand April 2025 _____	33
Abbildung 4:	Status der Erledigung der Anträge von Gemeinden – Kommunale Investitionsprogramme (KIP) 2020 und 2023, Stand April 2025 _____	34
Abbildung 5:	Zweckzuschüsse an Gemeinden aus dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020 – Verteilung auf Investitionskategorien nach Land und Einwohnergrößenklasse, Stand April 2025 _____	37
Abbildung 6:	Zweckzuschüsse an Gemeinden aus dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2023 – Verteilung auf Investitionskategorien nach Land und Einwohnergrößenklasse, Stand April 2025 _____	39
Abbildung 7:	Ausschöpfungsgrad der Mittel des Kommunalinvestitionsgesetzes (KIG) 2023 nach Investitionskategorien, Stand April 2025 _____	41
Abbildung 8:	Anteil der Investitionsprojekte mit Drittförderungen an den ausgezahlten Zweckzuschussmitteln für Gemeinden nach Land und Einwohnergrößenklasse, Stand April 2025 _____	43
Abbildung 9:	Mittelverteilung der Ertragsanteile im Jahr 2023, Mittel aus dem Strukturfonds im Jahr 2023 und Zweckzuschüsse aus dem Kommunalinvestitionsgesetz (KIG) 2020, in Dezilen (D) gereiht nach Einwohnerzahl _____	45
Abbildung 10:	Wachstumsrate (real) und Inflationsrate (2010 bis 2024) _____	47
Abbildung 11:	Entwicklung der Investitionen in den Gemeinden (inflationsbereinigt) _____	48
Abbildung 12:	Entwicklung des Finanzierungsbedarfs der Gemeinden _____	50
Abbildung 13:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes der Gemeinden _____	51
Abbildung 14:	Schematische Darstellung der Antragsphase für Mittel aus den Kommunalen Investitionsprogrammen (KIP) _____	61
Abbildung 15:	Schematische Darstellung der Nachweisphase für Mittel aus den Kommunalen Investitionsprogrammen (KIP) _____	63

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
EUR	Euro
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
(f)f.	folgend
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
KIP	Kommunales Investitionsprogramm
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
QS	Qualitätssicherung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R - H



